Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2023/0404(COD)

29.1.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 362 - 761

Entwurf eines Berichts
Abir Al-Sahlani
(PE766.973v01-00)

Einrichtung eines EU-Talentpools

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0716 – C9-0413/2023 – 2023/0404(COD))

Änderungsantrag 362
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3b. „sonstige teilnehmende Einrichtung“ bezeichnet ein Leiharbeitsunternehmen, einen privaten Arbeitsvermittler oder einen Arbeitsmarktvermittler, dessen Stellenangebote auf der IT-Plattform des EU-Talentpools verfügbar sind, wie von der nationalen Kontaktstelle des Mitgliedstaats übermittelt, in dem die sonstige teilnehmende Einrichtung ansässig ist;

Or. en

Änderungsantrag 363
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Profil“ bezeichnet die Informationen, die ein Arbeitsuchender aus einem Drittstaat in einem Standarddatenformat für die Arbeitssuche über die IT-Plattform des EU-Talentpools bereitstellt;	4. „Profil“ bezeichnet die Informationen, die ein Arbeitsuchender aus einem Drittstaat ***oder ein Arbeitgeber*** in einem Standarddatenformat für die Arbeitssuche ***oder die Registrierung im EU-Talentpool*** über die IT-Plattform des EU-Talentpools bereitstellt;

Or. en

Änderungsantrag 364
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Profil“ bezeichnet die Informationen, die ein Arbeitsuchender aus einem Drittstaat in einem Standarddatenformat für die ***Arbeitssuche über die*** IT-Plattform des EU-Talentpools bereitstellt;	4. „Profil“ bezeichnet die Informationen, die ein Arbeitsuchender aus einem Drittstaat***, ein teilnehmender Arbeitgeber oder ein Vermittler*** in einem Standarddatenformat für die ***Nutzung der*** IT-Plattform des EU-Talentpools bereitstellt;

Or. en

Änderungsantrag 365
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. „sonstige teilnehmende Einrichtung“ bezeichnet ein Leiharbeitsunternehmen, einen privaten Arbeitsvermittler oder einen Arbeitsmarktvermittler, dessen Stellenangebote auf der IT-Plattform des EU-Talentpools verfügbar sind, wie von der nationalen Kontaktstelle des Mitgliedstaats übermittelt, in dem die sonstige teilnehmende Einrichtung ansässig ist;

Or. en

Begründung

Damit nur so viele Änderungsanträge eingereicht werden müssen, wie absolut notwendig ist, sollte die hier verwendete Begriffsbestimmung im gesamten Wortlaut durchgängig anstelle des Begriffs „Arbeitgeber“ verwendet werden.

Änderungsantrag 366
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „einziger koordinierter Kanal“ bezeichnet den IT-Dienst, der für die Übermittlung von Stellenangeboten aus den ***teilnehmenden*** Mitgliedstaaten an die IT-Plattform des EU-Talentpools nach einem einheitlichen System und unter Nutzung der erforderlichen technischen Infrastruktur eingerichtet wird**.**	5. „einziger koordinierter Kanal“ bezeichnet den IT-Dienst, der für die Übermittlung von Stellenangeboten aus den Mitgliedstaaten an die IT-Plattform des EU-Talentpools nach einem einheitlichen System und unter Nutzung der erforderlichen technischen Infrastruktur eingerichtet wird***;***

Or. en

Änderungsantrag 367
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „***einziger koordinierter Kanal***“ bezeichnet den IT-Dienst, der für die Übermittlung von Stellenangeboten aus den ***teilnehmenden*** Mitgliedstaaten an die IT-Plattform des EU-Talentpools nach einem einheitlichen System und unter Nutzung der erforderlichen technischen Infrastruktur eingerichtet wird**.**	5. „***gemeinsame IT-Plattform***“ bezeichnet den IT-Dienst, der ***auf Unionsebene*** für die Übermittlung von Stellenangeboten aus den Mitgliedstaaten an die IT-Plattform des EU-Talentpools nach einem einheitlichen System und unter Nutzung der erforderlichen technischen Infrastruktur eingerichtet wird***;***

Or. en

Änderungsantrag 368
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. „Stellenangebot“ bezeichnet ein Angebot einer Beschäftigung, das es dem

Arbeitsuchenden im Einstellungsfall ermöglicht, in ein Beschäftigungsverhältnis in dem teilnehmenden Mitgliedstaat, in dem der teilnehmende Arbeitgeber ansässig ist und in dem der Arbeitsuchende üblicherweise arbeiten wird, einzutreten;

Or. en

Änderungsantrag 369
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Hilde Vautmans, Irena Joveva, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zur Erleichterung der Einstellung von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten wird die IT-Plattform des EU-Talentpools eingerichtet.	(1) Zur Erleichterung der Einstellung von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten wird die IT-Plattform des EU-Talentpools eingerichtet. ***Die Informationen auf der Plattform werden, soweit technisch möglich, mindestens in den Amtssprachen aller EU-Mitgliedstaaten sowie in den Amtssprachen der an den Fachkräftepartnerschaften teilnehmenden Drittstaaten und in den Amtssprachen der zehn Nationalitäten zur Verfügung gestellt, die in den vergangenen drei Jahren in der EU die meisten kombinierten Erlaubnisse erhalten haben.***

Or. en

Änderungsantrag 370
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zur Erleichterung der Einstellung	(1) Zur Erleichterung der Einstellung

von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten wird die IT-Plattform des EU-Talentpools eingerichtet.	von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten ***und zum Abgleich mit den teilnehmenden Arbeitgebern*** wird die IT-Plattform des EU-Talentpools eingerichtet.

Or. en

Änderungsantrag 371
Tom Vandendriessche, Petra Steger, Jaroslav Bžoch, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zur Erleichterung der Einstellung ***von Arbeitsuchenden*** aus Drittstaaten wird die IT-Plattform des EU-Talentpools eingerichtet.	(1) Zur Erleichterung der Einstellung ***hochqualifizierter Arbeitsuchender*** aus Drittstaaten wird die IT-Plattform des EU-Talentpools eingerichtet.

Or. en

Änderungsantrag 372
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***dem einzigen koordinierten Kanal, über den*** die teilnehmenden Mitgliedstaaten Stellenangebote an die Datenbank des EU-Talentpools übermitteln können;	a) ***der gemeinsamen IT-Plattform, über die*** die teilnehmenden ***Arbeitgeber, Vermittler und*** Mitgliedstaaten ***durch ihre nationalen Kontaktstellen*** Stellenangebote an die Datenbank des EU-Talentpools übermitteln können;

Or. en

Änderungsantrag 373
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dem einzigen koordinierten Kanal, über den die teilnehmenden Mitgliedstaaten Stellenangebote an die Datenbank des EU-Talentpools übermitteln können;	a) dem einzigen koordinierten Kanal, über den die teilnehmenden Mitgliedstaaten Stellenangebote ***und eingetragene Arbeitgeber*** an die Datenbank des EU-Talentpools übermitteln können;

Or. en

Änderungsantrag 374
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dem einzigen koordinierten Kanal, über den die ***teilnehmenden*** Mitgliedstaaten Stellenangebote an die Datenbank des EU-Talentpools übermitteln können;	a) dem einzigen koordinierten Kanal, über den die Mitgliedstaaten Stellenangebote an die Datenbank des EU-Talentpools übermitteln können;

Or. en

Änderungsantrag 375
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der technischen Infrastruktur, mit der Stellenangebote aus den teilnehmenden ***Mitgliedstaaten*** in die Datenbank des EU-Talentpools aufgenommen werden können;	b) der technischen Infrastruktur, mit der Stellenangebote aus den ***Mitgliedstaaten und die*** teilnehmenden ***Arbeitgeber und Vermittler*** in die Datenbank des EU-Talentpools aufgenommen werden können;

Or. en

Änderungsantrag 376
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der technischen Infrastruktur, mit der Stellenangebote aus den ***teilnehmenden*** Mitgliedstaaten in die Datenbank des EU-Talentpools aufgenommen werden können;	b) der technischen Infrastruktur, mit der Stellenangebote aus den Mitgliedstaaten in die Datenbank des EU-Talentpools aufgenommen werden können;

Or. en

Änderungsantrag 377
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der technischen Infrastruktur zur Erfassung und Pflege der Profile registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten;	c) der technischen Infrastruktur zur Erfassung und Pflege der Profile registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten ***und eingetragener Arbeitgeber***;

Or. en

Änderungsantrag 378
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der technischen Infrastruktur zur Erfassung und Pflege der Profile	c) der technischen Infrastruktur zur Erfassung und Pflege der Profile

registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten;	registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten ***und hochgeladener Dokumente***;

Or. en

Änderungsantrag 379
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***dem*** automatisierten ***Abgleich-Tool***;	e) ***einem*** automatisierten ***Standard-Abgleichalgorithmus und der Möglichkeit, Algorithmen von Drittanbietern einzusetzen, die Genauigkeit und Effizienz anstreben, damit das beste Gesamtergebnis beim Abgleich erzielt wird***;

Or. en

Änderungsantrag 380
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) dem sicheren Kommunikationskanal, über den registrierte Arbeitsuchende und am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber auf der IT-Plattform des EU-Talentpools kommunizieren können***.***	f) dem sicheren Kommunikationskanal, über den registrierte Arbeitsuchende und am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber auf der IT-Plattform des EU-Talentpools kommunizieren können ***und über den Kompetenzprüfungen und Vorstellungsgespräche direkt auf der IT-Plattform des EU-Talentpools durchgeführt werden können;***

Or. en

Änderungsantrag 381
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(fa) optionalen Tools für die Vorauswahl zur Prüfung der Kompetenzen und Qualifikationen der eingetragenen Arbeitsuchenden;

Or. en

Änderungsantrag 382
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(fb) optionalen Fortbildungs- und Umschulungsmodulen für bessere Beschäftigungsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit der eingetragenen Arbeitsuchenden an den Bedarf des Arbeitsmarkts;

Or. en

Änderungsantrag 383
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe f c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(fc) ein fortlaufend verbesserter Standard-Referenzrahmen für eine standardisierte Beurteilung zur schnelleren und einheitlichen

Vorabprüfung der Kompetenzen und Qualifikationen in allen Mitgliedstaaten;

Or. en

Änderungsantrag 384
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe f d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(fd) Mechanismen zur Überprüfung der Profile von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und Ermittlung betrügerischer Profile;

Or. en

Änderungsantrag 385
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Hilde Vautmans, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die IT-Plattform des EU-Talentpools enthält öffentliche Informationen über die Funktionsweise des EU-Talentpools und Informationen über Einstellungs- und Einwanderungsverfahren sowie über Rechtsbehelfsmechanismen. Die Informationen können durch Verknüpfung einschlägiger nationaler Regelungen oder Plattformen, die diese Informationen enthalten, bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 386
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Gestaltung und die Funktionsweise der IT-Plattform sind so ausgelegt, dass das Tool für den automatisierten Abgleich nicht dazu führt, dass sich bestehende Vorurteile oder diskriminierende Verfahren wiederholen.

Or. en

Änderungsantrag 387
Nikolaos Anadiotis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen technischen Standards für den Datenaustausch, die Datenformate einschließlich ESCO und für die Formate für Stellenangebote und Profile von Arbeitsuchenden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.	(3) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen technischen Standards für den Datenaustausch, die Datenformate***,*** einschließlich ESCO***,*** und für die Formate für Stellenangebote und Profile von Arbeitsuchenden***, wobei sie ein flexibles und anpassungsfähiges System verwendet, das den beschäftigungspolitischen, sozialen und wirtschaftlichen Besonderheiten und Bedürfnissen der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung trägt***. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. el

Änderungsantrag 388
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen technischen Standards für den Datenaustausch, die Datenformate einschließlich ESCO und für die Formate für Stellenangebote und Profile von Arbeitsuchenden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.	(3) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen technischen Standards ***oder informations- und kommunikationstechnischen Spezifikationen*** für den Datenaustausch, die Datenformate einschließlich ESCO und für die Formate für Stellenangebote und Profile von Arbeitsuchenden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 389
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen technischen Standards für den Datenaustausch, die Datenformate einschließlich ESCO und für die Formate für Stellenangebote und Profile von Arbeitsuchenden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.	(3) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen technischen Standards für den Datenaustausch, die Datenformate einschließlich ESCO***, Europass*** und für die Formate für Stellenangebote und Profile von Arbeitsuchenden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 390

Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten und das in Artikel 8 genannte Sekretariat des EU-Talentpools gewährleisten die technische Interoperabilität zwischen den nationalen Systemen und der IT-Plattform des EU-Talentpools. Das Sekretariat des EU-Talentpools agiert gegebenenfalls als Schnittstelle zu anderen einschlägigen Instrumenten und Diensten, die auf Unionsebene angeboten werden.	(4) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten und das in Artikel 8 genannte Sekretariat des EU-Talentpools gewährleisten die technische Interoperabilität zwischen den nationalen Systemen und der IT-Plattform des EU-Talentpools. Das Sekretariat des EU-Talentpools agiert gegebenenfalls als Schnittstelle zu anderen einschlägigen Instrumenten und Diensten, die auf Unionsebene angeboten werden. ***Für die Programmierung der IT-Plattform des EU-Talentpools werden, sofern dies möglich ist, die IT-Komponenten von EURES wiederverwendet.***

Or. en

Änderungsantrag 391
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die teilnehmenden Mitgliedstaaten und das in Artikel 8 genannte Sekretariat des EU-Talentpools gewährleisten die technische Interoperabilität zwischen den nationalen Systemen und der IT-Plattform des EU-Talentpools***. Das Sekretariat des ***EU-Talentpools*** agiert gegebenenfalls als Schnittstelle zu anderen einschlägigen Instrumenten und Diensten, die auf Unionsebene angeboten werden.	(4) ***Der EU-Talentpool soll es Arbeitsuchenden ermöglichen, ihre Profildaten in einem strukturierten, üblichen und maschinenlesbaren Format zu exportieren, sodass sie die Daten an andere Initiativen für Stellenportale im öffentlichen Sektor oder in der Privatwirtschaft übermitteln können***. Das Sekretariat des ***Talentpools*** agiert gegebenenfalls als Schnittstelle zu anderen einschlägigen Instrumenten und Diensten, die auf Unionsebene angeboten werden. ***Wenn ein Datentransfer erfolgt, gilt die DSGVO.***

Or. en

Änderungsantrag 392
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die ***teilnehmenden*** Mitgliedstaaten und das in Artikel 8 genannte Sekretariat des EU-Talentpools gewährleisten die technische Interoperabilität zwischen den nationalen Systemen und der IT-Plattform des EU-Talentpools. Das Sekretariat des EU-Talentpools agiert gegebenenfalls als Schnittstelle zu anderen einschlägigen Instrumenten und Diensten, die auf Unionsebene angeboten werden.	(4) Die Mitgliedstaaten und das in Artikel 8 genannte Sekretariat des EU-Talentpools gewährleisten die technische Interoperabilität zwischen den nationalen Systemen und der IT-Plattform des EU-Talentpools. Das Sekretariat des EU-Talentpools agiert gegebenenfalls als Schnittstelle zu anderen einschlägigen Instrumenten und Diensten, die auf Unionsebene angeboten werden.

Or. en

Änderungsantrag 393
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die IT-Plattform des EU-Talentpools ist so gestaltet, dass Arbeitsuchende und Arbeitgeber eine moderne, benutzerfreundliche Schnittstelle an die Hand bekommen, um den Zugang, die Anmeldung von Arbeitsuchenden und die Beteiligung der Arbeitgeber zu erleichtern. Durch die Gestaltung der Plattform wird der Such- und Abgleichvorgang effizienter.

Or. en

Änderungsantrag 394
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Sekretariat des EU-Talentpools darf personenbezogene Daten registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten und von Arbeitgebern, die am EU-Talentpool teilnehmen, nur insoweit verarbeiten, als dies für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 8 erforderlich ist. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu diesem Zweck fungiert das Sekretariat des EU-Talentpools als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725.	(1) Das Sekretariat des EU-Talentpools darf personenbezogene Daten registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten und von Arbeitgebern, die am EU-Talentpool teilnehmen, nur ***mit deren ausdrücklicher Zustimmung und nur*** insoweit verarbeiten, als dies für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 8 erforderlich ist. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu diesem Zweck fungiert das Sekretariat des EU-Talentpools als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725.

Or. en

Änderungsantrag 395
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ***Profile*** registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten umfassen Vor- und Nachname, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit, Informationen über akademische und berufliche Qualifikationen, Berufserfahrung, sonstige Fähigkeiten und ***Sprachkenntnisse. Stellenangebote von Arbeitgebern***, ***die am EU-Talentpool teilnehmen, enthalten Vor- und Nachname sowie Kontaktdaten***.	(3) Die ***Basisprofile*** registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten umfassen Vor- und Nachname, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit, ***gegebenenfalls Informationen über akademische bzw. berufliche Qualifikationen, Berufserfahrung und Sprachkenntnisse. Eingetragene Arbeitsuchende können zusätzliche Informationen bereitstellen, um dazu beizutragen, dass der Abgleich genauer wird, einschließlich zusätzlicher*** Informationen über akademische und

	berufliche Qualifikationen, Berufserfahrung, sonstige Fähigkeiten und ***beschäftigungsrelevante Elemente sowie bevorzugte Länder. Das Sekretariat des EU-Talentpools sorgt dafür***, ***dass die Werkzeuge für die Profilerstellung einfach und benutzerfreundlich sind***.

Or. en

Änderungsantrag 396
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Profile registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten umfassen Vor- und Nachname, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit, Informationen über akademische und berufliche Qualifikationen, Berufserfahrung, sonstige Fähigkeiten und Sprachkenntnisse. ***Stellenangebote von Arbeitgebern***, die am EU-Talentpool teilnehmen, enthalten ***Vor- und Nachname sowie*** Kontaktdaten.	(3) Die Profile registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten umfassen Vor- und Nachname, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit, ***Verfügbarkeit,*** Informationen über akademische und berufliche Qualifikationen, Berufserfahrung, sonstige Fähigkeiten und Sprachkenntnisse. ***Die Profile der Arbeitgeber***, die am EU-Talentpool teilnehmen, enthalten ***den Namen der Organisation oder des Unternehmens sowie den Vor- und Nachnamen und die Kontaktdaten des Ansprechpartners, der für den Talentpool verantwortlich ist. Die Stellenangebote enthalten die Stellenbezeichnung, Angaben zum Arbeitgeber und zum zeitlichen Rahmen, eine Stellenbeschreibung und*** Kontaktdaten.

Or. en

Änderungsantrag 397
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Profile registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten umfassen Vor- und Nachname, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit, Informationen über akademische und berufliche Qualifikationen, Berufserfahrung, sonstige Fähigkeiten und Sprachkenntnisse. ***Stellenangebote von Arbeitgebern***, die am EU-Talentpool teilnehmen, enthalten Vor- und Nachname sowie Kontaktdaten.	(3) Die Profile registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten umfassen Vor- und Nachname, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit, Informationen über akademische und berufliche Qualifikationen, Berufserfahrung, sonstige Fähigkeiten und Sprachkenntnisse. ***Die Profile registrierter Arbeitgeber***, die am EU-Talentpool teilnehmen, ***und ihre Stellenangebote*** enthalten Vor- und Nachname sowie Kontaktdaten***, den Tätigkeitsbereich, eine Beschreibung der Tätigkeiten und die Registriernummer des Unternehmens***.

Or. en

Änderungsantrag 398
Lukas Mandl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Profile registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten umfassen Vor- und Nachname, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit, Informationen über akademische und berufliche Qualifikationen, Berufserfahrung, sonstige Fähigkeiten und Sprachkenntnisse. Stellenangebote von Arbeitgebern, die am EU-Talentpool teilnehmen, enthalten Vor- und Nachname sowie Kontaktdaten.	(3) Die Profile registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten umfassen Vor- und Nachname, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit, Informationen über akademische und berufliche Qualifikationen, Berufserfahrung, sonstige Fähigkeiten und Sprachkenntnisse. Stellenangebote von Arbeitgebern, die am EU-Talentpool teilnehmen, enthalten Vor- und Nachname sowie Kontaktdaten. ***Alle Informationen sollten zumindest in englischer Sprache verfügbar sein.***

Or. en

Änderungsantrag 399

Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Profile registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten umfassen Vor- und Nachname, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit, Informationen über akademische und berufliche Qualifikationen, Berufserfahrung, sonstige Fähigkeiten und Sprachkenntnisse. Stellenangebote von Arbeitgebern, die am EU-Talentpool teilnehmen, enthalten Vor- und Nachname sowie Kontaktdaten.	(3) Die Profile registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten umfassen Vor- und Nachname, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit ***bzw. Staatsangehörigkeiten***, Informationen über akademische und berufliche Qualifikationen, Berufserfahrung, sonstige Fähigkeiten und Sprachkenntnisse. Stellenangebote von Arbeitgebern, die am EU-Talentpool teilnehmen, enthalten Vor- und Nachname sowie Kontaktdaten.

Or. en

Änderungsantrag 400
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Profile der registrierten Arbeitgeber und die Stellenangebote der am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber umfassen den Vor- und Nachnamen, Kontaktdaten, die Nummer der amtlichen Eintragung, den Tätigkeitsbereich und eine kurze Beschreibung der Tätigkeiten des Arbeitgebers.

Or. en

Änderungsantrag 401
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die personenbezogenen Daten, die gemäß dieser Verordnung auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registriert oder an die IT-Plattform des EU-Talentpools übermittelt werden, werden dort ausschließlich für Such- und Abgleichzwecke indexiert, gespeichert und bereitgestellt. Registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten haben das Recht, aus einer Reihe technischer Optionen zu wählen, um den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu beschränken.	(5) Die personenbezogenen Daten, die gemäß dieser Verordnung auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registriert oder an die IT-Plattform des EU-Talentpools übermittelt werden, werden dort ausschließlich für Such- und Abgleichzwecke indexiert, gespeichert und bereitgestellt. Registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten haben das Recht, aus einer Reihe technischer Optionen zu wählen, um den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu beschränken***, wobei hierzu auch das Recht gehört, jederzeit die Löschung oder Änderung ihrer personenbezogenen Daten in ihrem Profil zu verlangen***.

Or. en

Änderungsantrag 402
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die personenbezogenen Daten, die gemäß dieser Verordnung auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registriert oder an die IT-Plattform des EU-Talentpools übermittelt werden, werden dort ausschließlich für Such- und Abgleichzwecke ***indexiert, gespeichert und bereitgestellt. Registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten haben das Recht, aus einer Reihe technischer Optionen zu wählen, um den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu beschränken***.	(5) Die personenbezogenen Daten, die gemäß dieser Verordnung auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registriert oder an die IT-Plattform des EU-Talentpools übermittelt werden, werden dort ausschließlich für Such- und Abgleichzwecke ***sowie für die Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten indexiert, gespeichert und bereitgestellt***.

Or. sv

Änderungsantrag 403
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die personenbezogenen Daten, die gemäß dieser Verordnung auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registriert oder an die IT-Plattform des EU-Talentpools übermittelt werden, werden dort ausschließlich für Such- und Abgleichzwecke indexiert, gespeichert und bereitgestellt. Registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten haben das Recht, aus einer Reihe technischer Optionen zu wählen, um den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu beschränken.	(5) Die personenbezogenen Daten, die gemäß dieser Verordnung auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registriert oder an die IT-Plattform des EU-Talentpools übermittelt werden, werden dort ausschließlich für Such- und Abgleichzwecke indexiert, gespeichert und bereitgestellt. Registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten haben das Recht, aus einer Reihe technischer Optionen zu wählen, um den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu beschränken***, unter anderem in Bezug darauf, wer darauf zugreifen kann und zu welchen Zwecken der Zugriff möglich ist***.

Or. en

Änderungsantrag 404
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die personenbezogenen Daten, die gemäß dieser Verordnung auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registriert oder an die IT-Plattform des EU-Talentpools übermittelt werden, werden dort ausschließlich für Such- und Abgleichzwecke indexiert, gespeichert und bereitgestellt. Registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten haben das Recht, ***aus einer Reihe technischer Optionen zu wählen, um*** den Zugang zu ihren	(5) Die personenbezogenen Daten, die gemäß dieser Verordnung auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registriert oder an die IT-Plattform des EU-Talentpools übermittelt werden, werden dort ausschließlich für Such- und Abgleichzwecke indexiert, gespeichert und bereitgestellt. Registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten haben das Recht, den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu beschränken.

personenbezogenen Daten zu beschränken.

Or. en

Änderungsantrag 405
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Profile registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten, auf die seit der Registrierung zwei Jahre lang nicht zugegriffen wurde, werden entfernt ***oder anonymisiert;*** personenbezogene Daten werden nicht gespeichert. Nach der Entfernung der Profile kann unter Umständen ein begrenzter Satz anonymisierter Daten weiterhin für Forschungs- und statistische Zwecke und zur Extraktion von Daten gespeichert werden, um die Funktionsweise des EU-Talentpools zu verbessern.	(6) Profile registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten, auf die seit der Registrierung zwei Jahre lang nicht zugegriffen wurde, ***und Arbeitgeberprofile, die seit der Registrierung drei Jahre lang nicht benutzt wurden,*** werden entfernt***, und*** personenbezogene Daten werden nicht gespeichert. ***Der Eigentümer des Profils wird spätestens einen Monat im Voraus über die Entfernung unterrichtet.*** Nach der Entfernung der Profile kann unter Umständen ein begrenzter Satz anonymisierter Daten weiterhin für Forschungs- und statistische Zwecke und zur Extraktion von Daten gespeichert werden, um die Funktionsweise des EU-Talentpools zu verbessern. ***Bei Profilen registrierter Arbeitsuchender können Daten zur Staatsangehörigkeit, zur gewünschten oder aktuellen Beschäftigung, zum Besitz eines EU-Fachkräftepartnerschaftspasses, zu der Dauer der Registrierung des Profils auf der IT-Plattform des EU-Talentpools, zur Zahl der Besuche auf der Plattform, zur Zahl der Übereinstimmungen mit Arbeitgebern und zur Zahl der vermittelten Stellen gespeichert werden. Bei Arbeitgeberprofilen können Daten über den Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, die Branche, die Zahl der Besuche auf der IT-Plattform des EU-Talentpools, die Zahl der Übereinstimmungen mit Arbeitsuchenden***

und die Zahl der vermittelten Stellen gespeichert werden.

Or. en

Änderungsantrag 406
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Profile registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten, auf die seit der Registrierung zwei Jahre lang nicht zugegriffen wurde, werden entfernt oder anonymisiert; personenbezogene Daten werden nicht gespeichert. Nach der Entfernung der Profile kann unter Umständen ein begrenzter Satz anonymisierter Daten weiterhin für Forschungs- und statistische Zwecke und zur Extraktion von Daten gespeichert werden, um die Funktionsweise des EU-Talentpools zu verbessern.	(6) Profile registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten, auf die seit der Registrierung zwei Jahre lang nicht zugegriffen wurde, werden entfernt oder anonymisiert; personenbezogene Daten werden nicht gespeichert. ***Die betroffenen Arbeitsuchenden werden zwei Monate vor der Entfernung der Profile darüber informiert, dass ihre Profile entfernt werden, wenn sie nicht innerhalb dieses Zeitraums auf das Profil zugreifen. Profile registrierter Arbeitgeber, auf die seit der Registrierung zwei Jahre lang nicht zugegriffen wurde, werden entfernt oder anonymisiert, und personenbezogene Daten werden nicht gespeichert. Die betroffenen Arbeitgeber werden zwei Monate vor der Entfernung ihres Profils darüber informiert, dass ihr Profil entfernt wird, wenn sie nicht innerhalb dieses Zeitraums auf das Profil zugreifen.*** Nach der Entfernung der Profile kann unter Umständen ein begrenzter Satz anonymisierter Daten weiterhin für Forschungs- und statistische Zwecke und zur Extraktion von Daten gespeichert werden, um die Funktionsweise des EU-Talentpools zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 407

Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Profile registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten, auf die seit der Registrierung zwei Jahre lang nicht zugegriffen wurde, werden ***entfernt oder anonymisiert; personenbezogene Daten werden nicht*** gespeichert. Nach der Entfernung der Profile ***kann*** unter Umständen ein begrenzter Satz anonymisierter Daten weiterhin für Forschungs- und statistische Zwecke und zur Extraktion von Daten gespeichert werden, um die Funktionsweise des EU-Talentpools zu verbessern.	(6) Profile registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten, auf die seit der Registrierung zwei Jahre lang nicht zugegriffen wurde, werden ***gelöscht, nachdem der Anwender informiert wurde und nicht binnen zwei Wochen Einspruch gegen die Löschung erhoben oder das Profil aktualisiert hat. Wenn der Anwender das Profil aktualisiert, wird das Profil zwei weitere Jahre lang*** gespeichert. Nach der Entfernung der Profile ***werden alle personenbezogenen Daten gelöscht, aber*** unter Umständen ***kann*** ein begrenzter Satz anonymisierter Daten weiterhin für Forschungs- und statistische Zwecke und zur Extraktion von Daten gespeichert werden, um die Funktionsweise des EU-Talentpools zu verbessern. ***Die Nutzer haben das Recht, jederzeit die Löschung ihres Profils und ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen.***

Or. en

Änderungsantrag 408
Lukas Mandl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Profile*** registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten, auf die seit der Registrierung zwei Jahre lang nicht zugegriffen wurde, ***werden*** entfernt oder anonymisiert; personenbezogene Daten werden nicht gespeichert. Nach der Entfernung der Profile kann unter Umständen ein begrenzter Satz	(6) ***Bei Profilen*** registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten, auf die seit der Registrierung zwei Jahre lang nicht ***durch einen Arbeitgeber*** zugegriffen wurde, ***erhalten die Betroffenen automatisch eine Erinnerung, ihr Profil zu aktualisieren oder zu löschen. Erfolgt dies nicht innerhalb eines Monats ab der***

anonymisierter Daten weiterhin für Forschungs- und statistische Zwecke und zur Extraktion von Daten gespeichert werden, um die Funktionsweise des EU-Talentpools zu verbessern.

Erinnerung, so wird das Profil entfernt oder anonymisiert; personenbezogene Daten werden nicht gespeichert. Nach der Entfernung der Profile kann unter Umständen ein begrenzter Satz anonymisierter Daten weiterhin für Forschungs- und statistische Zwecke und zur Extraktion von Daten gespeichert werden, um die Funktionsweise des EU-Talentpools zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 409
Nikolaos Anadiotis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Profile registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten, auf die seit der Registrierung ***zwei Jahre*** lang nicht zugegriffen wurde, werden entfernt oder anonymisiert; personenbezogene Daten werden nicht gespeichert. Nach der Entfernung der Profile kann unter Umständen ein begrenzter Satz anonymisierter Daten weiterhin für Forschungs- und statistische Zwecke und zur Extraktion von Daten gespeichert werden, um die Funktionsweise des EU-Talentpools zu verbessern.	(6) Profile registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten, auf die seit der Registrierung ***ein Jahr*** lang nicht zugegriffen wurde, werden entfernt oder anonymisiert; personenbezogene Daten werden nicht gespeichert. Nach der Entfernung der Profile kann unter Umständen ein begrenzter Satz anonymisierter Daten weiterhin für Forschungs- und statistische Zwecke und zur Extraktion von Daten gespeichert werden, um die Funktionsweise des EU-Talentpools zu verbessern.

Or. el

Änderungsantrag 410
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(6) Profile registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten, auf die seit der Registrierung ***zwei Jahre*** lang nicht zugegriffen wurde, werden entfernt oder anonymisiert; personenbezogene Daten werden nicht gespeichert. Nach der Entfernung der Profile kann unter Umständen ein begrenzter Satz anonymisierter Daten weiterhin für Forschungs- und statistische Zwecke und zur Extraktion von Daten gespeichert werden, um die Funktionsweise des EU-Talentpools zu verbessern.	(6) Profile registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten, auf die seit der Registrierung ***ein Jahr*** lang nicht zugegriffen wurde, werden entfernt oder anonymisiert; personenbezogene Daten werden nicht gespeichert. Nach der Entfernung der Profile kann unter Umständen ein begrenzter Satz anonymisierter Daten weiterhin für Forschungs- und statistische Zwecke und zur Extraktion von Daten gespeichert werden, um die Funktionsweise des EU-Talentpools zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 411
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Stellenangebote werden regelmäßig überprüft und automatisch entfernt, wenn die Stellen besetzt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 412
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Das Sekretariat des EU-Talentpools stellt die Daten der registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und der am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber für die Suche und den Abgleich auf der IT-Plattform des EU-Talentpools zur Verfügung.	(7) Das Sekretariat des EU-Talentpools stellt die Daten der registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und ***die Profile und Stellenangebote*** der am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber für die Suche und den Abgleich auf der IT-Plattform des EU-Talentpools zur

Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 413
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Daten registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten dürfen nur für am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber und die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools zugänglich sein. Die Daten der am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber stehen registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten ***und*** den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools zur Verfügung.	(8) Die Daten registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten dürfen nur für am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber und ***Vermittler,*** die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools ***und, falls die Arbeitsuchenden darum ersuchen, Abgleichalgorithmen Dritter*** zugänglich sein. Die Daten der am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber ***und Vermittler*** stehen registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten***,*** den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools ***und, falls der teilnehmende Arbeitgeber sie nutzen will, Abgleichalgorithmen Dritter*** zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 414
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Daten registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten dürfen nur für am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber ***und die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools*** zugänglich sein. Die Daten der am EU-	(8) Die Daten registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten dürfen nur für am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber ***sowie die Sicherheitsdienste aller Mitgliedstaaten*** zugänglich sein. Die Daten der am EU-Talentpool

Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber stehen registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools zur Verfügung.	teilnehmenden Arbeitgeber stehen registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools zur Verfügung.

Or. sv

Änderungsantrag 415
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten weitere Bestimmungen über die zu verarbeitenden und in die Formate der Stellenangebote und der Profile der Arbeitsuchenden aufzunehmenden personenbezogenen Daten, die Zuständigkeiten der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, einschließlich Vorschriften über die mögliche Heranziehung eines oder mehrerer Auftragsverarbeiter, sowie über die Bedingungen für den Zugang zu personenbezogenen Daten und die Möglichkeit für registrierte Arbeitsuchende, den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten auf der IT-Plattform des EU-Talentpools einzuschränken. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.	***entfällt***

Or. sv

Änderungsantrag 416
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten weitere Bestimmungen über die zu verarbeitenden und in die Formate der Stellenangebote und der Profile der Arbeitsuchenden aufzunehmenden personenbezogenen Daten, die Zuständigkeiten der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, einschließlich Vorschriften über die mögliche Heranziehung eines oder mehrerer Auftragsverarbeiter, sowie über die Bedingungen für den Zugang zu personenbezogenen Daten und die Möglichkeit für registrierte Arbeitsuchende, den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten auf der IT-Plattform des EU-Talentpools einzuschränken. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.	(9) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten weitere Bestimmungen über die zu verarbeitenden und in die Formate der Stellenangebote und der Profile der Arbeitsuchenden aufzunehmenden personenbezogenen Daten, die Zuständigkeiten der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, einschließlich Vorschriften über die mögliche Heranziehung eines oder mehrerer Auftragsverarbeiter, sowie über die Bedingungen für den Zugang zu personenbezogenen Daten und die Möglichkeit für registrierte Arbeitsuchende, den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten auf der IT-Plattform des EU-Talentpools einzuschränken. ***Mit diesen Durchführungsrechtsakten wird dafür gesorgt, dass alle für einen erfolgreichen Abgleich erforderlichen Informationen zugänglich sind.*** Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 417
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Kommission erlässt ***im Wege von Durchführungsrechtsakten weitere*** Bestimmungen über die zu verarbeitenden und in die Formate der Stellenangebote und der Profile der Arbeitsuchenden aufzunehmenden personenbezogenen Daten, die Zuständigkeiten der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen,	(9) Die Kommission erlässt ***delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 21 zur Festlegung weiterer*** Bestimmungen über die zu verarbeitenden und in die Formate der Stellenangebote und der Profile der Arbeitsuchenden aufzunehmenden personenbezogenen Daten, die Zuständigkeiten der für die

einschließlich Vorschriften über die mögliche Heranziehung eines oder mehrerer Auftragsverarbeiter, sowie über die Bedingungen für den Zugang zu personenbezogenen Daten und die Möglichkeit für registrierte Arbeitsuchende, den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten auf der IT-Plattform des EU-Talentpools einzuschränken. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.***

Datenverarbeitung Verantwortlichen, einschließlich Vorschriften über die mögliche Heranziehung eines oder mehrerer Auftragsverarbeiter, sowie über die Bedingungen für den Zugang zu personenbezogenen Daten und die Möglichkeit für registrierte Arbeitsuchende, den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten auf der IT-Plattform des EU-Talentpools einzuschränken.

Or. en

Änderungsantrag 418
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Kommission erlässt im Wege von ***Durchführungsrechtsakten*** weitere Bestimmungen über die zu verarbeitenden und in die Formate der Stellenangebote und der Profile der Arbeitsuchenden aufzunehmenden personenbezogenen Daten, die Zuständigkeiten der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, einschließlich Vorschriften über die mögliche Heranziehung eines oder mehrerer Auftragsverarbeiter, sowie über die Bedingungen für den Zugang zu personenbezogenen Daten und die Möglichkeit für registrierte Arbeitsuchende, den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten auf der IT-Plattform des EU-Talentpools einzuschränken. Diese ***Durchführungsrechtsakte*** werden gemäß ***dem in*** Artikel ***22 Absatz 3 genannten Prüfverfahren*** erlassen.	(9) Die Kommission erlässt im Wege von ***delegierten Rechtsakten*** weitere Bestimmungen über die zu verarbeitenden und in die Formate der Stellenangebote und der Profile der Arbeitsuchenden aufzunehmenden personenbezogenen Daten, die Zuständigkeiten der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, einschließlich Vorschriften über die mögliche Heranziehung eines oder mehrerer Auftragsverarbeiter, sowie über die Bedingungen für den Zugang zu personenbezogenen Daten und die Möglichkeit für registrierte Arbeitsuchende, den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten auf der IT-Plattform des EU-Talentpools einzuschränken. Diese ***delegierten Rechtsakte*** werden gemäß Artikel ***21*** erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 419
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel III

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
LEITUNG	***entfällt***

Or. sv

Änderungsantrag 420
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 8	***entfällt***
Sekretariat des EU-Talentpools	
(1) Die Kommission stellt das Sekretariat des EU-Talentpools.	
(2) Das Sekretariat ist zuständig für	
a) die Gesamtverwaltung des EU-Talentpools, einschließlich der Planung und Koordinierung seiner Tätigkeiten;	
b) die Einrichtung und Verwaltung der IT-Plattform des EU-Talentpools und der damit verbundenen, für ihren Betrieb erforderlichen IT-Dienste, insbesondere – sofern relevant – durch Nutzung der auf Unionsebene bereits verfügbaren technischen Infrastruktur;	
c) die Veröffentlichung einschlägiger Informationen auf der IT-Plattform des EU-Talentpools gemäß Artikel 3 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe f, Artikel 12 Absätze 5, 6 und 7, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2;	
d) die Vorbereitung der Sitzungen der	

Lenkungsgruppe des EU-Talentpools;

e) die Erhebung einschlägiger Daten für die Überwachung der Leistung des EU-Talentpools gemäß Artikel 20;

f) die Einberufung regelmäßiger Sitzungen des Netzes der nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools gemäß Artikel 10 zum Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zur technischen Umsetzung dieser Verordnung auf nationaler Ebene.

Or. sv

Änderungsantrag 421
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission stellt das Sekretariat des EU-Talentpools.	(1) Die Kommission stellt ***in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten*** das Sekretariat des EU-Talentpools.

Or. fr

Änderungsantrag 422
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Gesamtverwaltung des EU-Talentpools, einschließlich der Planung und Koordinierung seiner Tätigkeiten;	a) die Gesamtverwaltung des EU-Talentpools, einschließlich der Planung und Koordinierung seiner Tätigkeiten***, z. B. Sensibilisierungskampagnen***;

Or. en

Änderungsantrag 423
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Genehmigung, Koordinierung und Überwachung des Zugangs und der Nutzung von Daten zusätzlicher Dienste mit dem Ziel, den Abgleich zu verbessern;

Or. en

Änderungsantrag 424
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Veröffentlichung einschlägiger Informationen auf der IT-Plattform des EU-Talentpools gemäß Artikel 3 Absatz ***3***, Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe f, Artikel 12 Absätze 5, 6 und 7, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2;	c) die Veröffentlichung einschlägiger Informationen auf der IT-Plattform des EU-Talentpools gemäß Artikel 3 Absatz ***2***, Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe f, Artikel 12 Absätze 5, 6 und 7, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2;

Or. en

Änderungsantrag 425
Tom Vandendriessche, Petra Steger, Jaroslav Bžoch, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Veröffentlichung einschlägiger Informationen auf der IT-Plattform des EU-Talentpools gemäß Artikel 3 Absatz 3,	c) die Veröffentlichung einschlägiger Informationen auf der IT-Plattform des EU-Talentpools gemäß Artikel 3 Absatz 3,

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe f, Artikel 12 Absätze 5, 6 und 7***, Artikel 14 Absatz 2*** und Artikel 15 ***Absatz 2***;	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe f, Artikel 12 Absätze 5, 6 und 7 und Artikel 15;

Or. en

Änderungsantrag 426
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die Gestaltung und Umsetzung umfassender Werbemaßnahmen und Informationskampagnen in Drittstaaten, damit der EU-Talentpool weltweit als Marke etabliert wird;

Or. en

Änderungsantrag 427
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Ausarbeitung von Leitlinien zu ethischen Einstellungsverfahren, wobei Branchen und Berufe Vorrang haben, bei denen die Einstellung die Entwicklungsaussichten von Drittstaaten nicht erheblich beeinträchtigen wird;

Or. en

Änderungsantrag 428
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Erhebung einschlägiger Daten ***für die*** Überwachung der Leistung des EU-Talentpools gemäß Artikel 20;	e) die Erhebung einschlägiger Daten ***und die Beaufsichtigung der*** Überwachung ***und*** der Leistung des EU-Talentpools gemäß Artikel 20;

Or. en

Änderungsantrag 429
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die Ausarbeitung und Billigung des standardisierten Referenzrahmens für die Vorabprüfung der Kompetenzen und Qualifikationen im EU-Talentpool;

Or. en

Änderungsantrag 430
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Einberufung regelmäßiger ***Sitzungen des Netzes*** der nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools ***gemäß Artikel 10*** zum Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zur technischen Umsetzung dieser Verordnung auf nationaler Ebene.	f) die Einberufung regelmäßiger ***öffentlicher Konsultationen, bei denen das Netz*** der nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools ***und Arbeitgeber, einschließlich kleiner Unternehmen,*** zum Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zur technischen Umsetzung dieser Verordnung auf nationaler Ebene ***zusammenkommen***.

Or. en

Änderungsantrag 431
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(fa) die Gewährleistung, dass die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools gemäß Artikel 17 hinreichende Informations- und Unterstützungsdienste für registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten und am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber bereitstellen.

Or. en

Änderungsantrag 432
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	Zusammensetzung der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools
	(1) Die Lenkungsgruppe des EU-Talentpools setzt sich zusammen aus:
	a) zwei Mitgliedern aus jedem teilnehmenden Mitgliedstaat,
	b) zwei Vertretern der Kommission,
	c) vier Mitgliedern, die branchenübergreifende Organisationen der Sozialpartner auf Unionsebene vertreten, wobei Gewerkschafts- und Arbeitgeberorganisationen paritätisch vertreten sind,
	d) zwei Sachverständigen des

Europäischen Parlaments als Beobachter.

(2) Die Mitglieder der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools werden auf der Grundlage ihrer einschlägigen Kenntnisse im Bereich Beschäftigung und Einwanderung benannt.

(3) Mitgliedstaaten, die nicht am EU-Talentpool teilnehmen, können als Beobachter an den Sitzungen der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools teilnehmen.

(4) Die Lenkungsgruppe des EU-Talentpools kann einschlägige Interessenträger wie Vertreter der Europäischen Arbeitsbehörde, des Zentrums für die Förderung der Berufsbildung und der Europäischen Stiftung für Berufsbildung einladen, an ihren Sitzungen als Beobachter teilzunehmen.

5. Alle Mitglieder der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools geben bei Amtsantritt eine schriftliche Erklärung darüber ab, dass bei ihnen kein Interessenkonflikt vorliegt. Die Mitglieder aktualisieren ihre Erklärung, wenn sich die Umstände im Hinblick auf etwaige Interessenkonflikte ändern. Das Sekretariat des EU-Talentpools veröffentlicht die Erklärungen und Aktualisierungen auf seiner Website.

Or. en

Änderungsantrag 433
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Lenkungsgruppe des EU-Talentpools	***Aufgaben der*** Lenkungsgruppe des EU-Talentpools

Or. en

Änderungsantrag 434
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Lenkungsgruppe des EU-Talentpools wird eingerichtet. Sie ist zuständig für	***entfällt***
a) die Unterstützung des Sekretariats des EU-Talentpools bei der Erstellung der Liste der EU-weiten Mangelberufe gemäß Artikel 14;	
b) die Unterstützung des Sekretariats des EU-Talentpools bei der Planung und Koordinierung der Tätigkeiten des EU-Talentpools;	
c) die Erleichterung der Erhebung von Daten, die für die Überwachung des EU-Talentpools gemäß Artikel 20 relevant sind;	
d) für Beratungen über die Durchführung beschleunigter Einwanderungsverfahren zur Erleichterung der Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten gemäß Artikel 19.	

Or. sv

Änderungsantrag 435
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die Lenkungsgruppe des EU-Talentpools wird eingerichtet.*** Sie ist	(1) Sie ist zuständig für

zuständig für

Or. en

Änderungsantrag 436
Johan Danielsson, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Unterstützung des Sekretariats des EU-Talentpools bei der Erstellung der Liste der EU-weiten Mangelberufe gemäß Artikel 14;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 437
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Unterstützung des Sekretariats des EU-Talentpools bei der Erstellung der Liste der EU-weiten Mangelberufe gemäß Artikel 14;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 438
Tom Vandendriessche, Petra Steger, Jaroslav Bžoch, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) die Unterstützung des Sekretariats des EU-Talentpools bei der Erstellung der Liste der EU-weiten Mangelberufe gemäß Artikel 14;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 439
Sophie Wilmès, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Hilde Vautmans, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Unterstützung des Sekretariats des EU-Talentpools bei der Erstellung der Liste der EU-weiten Mangelberufe gemäß Artikel 14;	a) die Unterstützung des Sekretariats des EU-Talentpools bei der Erstellung der Liste der EU-weiten Mangelberufe gemäß Artikel 14 ***und der Austausch der Mitgliedstaaten über bewährte Verfahren bei der Erstellung, dem Inhalt und der Aktualisierung nationaler Listen***;

Or. en

Änderungsantrag 440
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Unterstützung des Sekretariats des EU-Talentpools bei der Erstellung der Liste der EU-weiten Mangelberufe gemäß Artikel 14;	a) die ***Ermittlung von Branchen mit einheitlichen Kompetenzanforderungen und dringlichem Personalmangel und die*** Unterstützung des Sekretariats des EU-Talentpools bei der Erstellung der Liste der EU-weiten Mangelberufe gemäß Artikel 14;

Or. en

Änderungsantrag 441
Tom Vandendriessche, Petra Steger, Jaroslav Bžoch, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Aktualisierung der nationalen Anhänge mit Mangelberufen gemäß Artikel 15;

Or. en

Änderungsantrag 442
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Beaufsichtigung und Unterstützung des Sekretariats des EU-Talentpools in Bezug auf umfassende Werbemaßnahmen und Informationskampagnen in Drittstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe ca;

Or. en

Änderungsantrag 443
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Erleichterung der Erhebung von Daten, die für die Überwachung des EU-Talentpools gemäß Artikel 20 relevant sind;	c) die Erleichterung der Erhebung von Daten, die für die Überwachung des EU-Talentpools gemäß Artikel 20 relevant sind***, einschließlich Sammlung von Rückmeldungen nach dem Abgleich, um***

für die Zukunft daraus zu lernen;

Or. en

Änderungsantrag 444
Tom Vandendriessche, Petra Steger, Jaroslav Bžoch, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) für Beratungen über die Durchführung beschleunigter Einwanderungsverfahren zur Erleichterung der Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten gemäß Artikel 19.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 445
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***für Beratungen über*** die Durchführung beschleunigter Einwanderungsverfahren zur Erleichterung der Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten gemäß Artikel 19.	d) ***Beratungen und den Austausch über bewährte Verfahren in Bezug auf*** die Durchführung beschleunigter Einwanderungsverfahren zur Erleichterung der Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten gemäß Artikel 19.

Or. en

Änderungsantrag 446
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Beurteilung des Risikos der Abwanderung hochqualifizierter Kräfte in Partnerdrittstaaten und, falls ein entsprechendes Risiko festgestellt werden kann, die Meldung an die zuständigen Behörden in diesem Drittstaat;

Or. en

Änderungsantrag 447
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) die Überwachung der Einhaltung geltender Arbeitsstandards, die sich aus Tarifverträgen ergeben, sowie einschlägiger Rechtsvorschriften und Verfahren auf nationaler Ebene und Unionsebene;

Or. en

Änderungsantrag 448
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) die Durchführung einer jährlichen Überprüfung der Tätigkeiten des EU-Talentpools, einschließlich einer Beurteilung seiner Auswirkungen auf Arbeitnehmerrechte und Arbeitsstandards.

Or. en

Änderungsantrag 449
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Nur teilnehmende Mitgliedstaaten sind Mitglieder der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools. Mitgliedstaaten, die nicht am EU-Talentpool teilnehmen, können als Beobachter an den Sitzungen der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools teilnehmen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 450
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Nur teilnehmende Mitgliedstaaten sind Mitglieder der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools. Mitgliedstaaten, die nicht am EU-Talentpool teilnehmen, können als Beobachter an den Sitzungen der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools teilnehmen.	(2) Nur teilnehmende Mitgliedstaaten sind Mitglieder der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools. ***Die Mitgliedstaaten werden durch Sachverständige für Beschäftigung und Migration vertreten.*** Mitgliedstaaten, die nicht am EU-Talentpool teilnehmen, können als Beobachter an den Sitzungen der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools teilnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 451
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Nur teilnehmende Mitgliedstaaten sind*** Mitglieder ***der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools. Mitgliedstaaten, die nicht am EU-Talentpool teilnehmen, können als Beobachter an den Sitzungen*** der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools ***teilnehmen***.	(2) ***die*** Mitglieder ***und ihre nationalen Kontaktstellen gemäß Artikel 10 sind Mitglieder*** der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools.

Or. en

Änderungsantrag 452
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Nur teilnehmende Mitgliedstaaten sind Mitglieder der*** Lenkungsgruppe des EU-Talentpools***. Mitgliedstaaten, die nicht am EU-Talentpool teilnehmen, können als Beobachter an den Sitzungen der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools teilnehmen***.	(2) ***Die*** Lenkungsgruppe des EU-Talentpools ***setzt sich aus zwei Vertretern je Mitgliedstaat zusammen***.

Or. en

Änderungsantrag 453
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Lenkungsgruppe des EU-Talentpools tritt zweimal jährlich oder erforderlichenfalls auf Ad-hoc-Basis	(3) Die Lenkungsgruppe des EU-Talentpools tritt ***mindestens*** zweimal jährlich oder erforderlichenfalls auf Ad-

zusammen. Die Sitzungen werden von der Kommission einberufen und geleitet.	hoc-Basis zusammen. Die Sitzungen werden von der Kommission ***und dem Sekretariat des Talentpools*** einberufen und geleitet.

Or. en

Änderungsantrag 454
Tom Vandendriessche, Petra Steger, Jaroslav Bžoch, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Vertreter der branchenübergreifenden Organisationen der Sozialpartner auf Unionsebene haben das Recht, als Beobachter an den Sitzungen der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools teilzunehmen. Die Lenkungsgruppe des EU-Talentpools sorgt dafür, dass je zwei Personen aus Gewerkschafts- und Arbeitgeberorganisationen vertreten sind. Diese Vertreter unterzeichnen eine schriftliche Erklärung darüber, dass sie sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 455
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Vertreter der branchenübergreifenden Organisationen der Sozialpartner auf Unionsebene haben das Recht, als Beobachter an den	***entfällt***

Sitzungen der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools teilzunehmen. Die Lenkungsgruppe des EU-Talentpools sorgt dafür, dass je zwei Personen aus Gewerkschafts- und Arbeitgeberorganisationen vertreten sind. Diese Vertreter unterzeichnen eine schriftliche Erklärung darüber, dass sie sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden.

Or. en

Änderungsantrag 456
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Vertreter der branchenübergreifenden Organisationen der Sozialpartner auf Unionsebene ***haben das Recht, als Beobachter an den Sitzungen*** der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools ***teilzunehmen. Die Lenkungsgruppe des EU-Talentpools sorgt dafür, dass je zwei Personen aus Gewerkschafts- und Arbeitgeberorganisationen vertreten sind***. Diese Vertreter unterzeichnen eine schriftliche Erklärung darüber, dass sie sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden.	(4) ***Vier*** Vertreter der branchenübergreifenden ***und branchenspezifischen*** Organisationen der Sozialpartner auf Unionsebene***, die von diesen Organisationen ernannt wurden, wobei Gewerkschafts- und Arbeitgeberorganisation paritätisch vertreten sind, sind aktive Mitglieder*** der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools***. Vertreter der branchenspezifischen Sozialpartner auf Unionsebene und von Organisationen für die Rechte von Migranten haben das Recht, als Beobachter an den Sitzungen der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools teilzunehmen***. Diese Vertreter unterzeichnen eine schriftliche Erklärung darüber, dass sie sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden. ***Vertreter der vom EU-Talentpool betroffenen Drittstaaten und der Gewerkschaften in diesen Ländern haben das Recht, als Beobachter an den Sitzungen der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools teilzunehmen.***

Or. en

Änderungsantrag 457
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Vertreter der branchenübergreifenden Organisationen der Sozialpartner auf Unionsebene haben das Recht, ***als Beobachter*** an den Sitzungen der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools teilzunehmen. Die Lenkungsgruppe des EU-Talentpools sorgt dafür, dass je zwei Personen aus Gewerkschafts- und Arbeitgeberorganisationen vertreten sind. ***Diese*** Vertreter unterzeichnen eine schriftliche Erklärung darüber, dass sie sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden.	(4) Vertreter der branchenübergreifenden Organisationen der Sozialpartner auf Unionsebene haben das Recht, an den Sitzungen der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools teilzunehmen. Die Lenkungsgruppe des EU-Talentpools sorgt dafür, dass je zwei Personen aus Gewerkschafts- und Arbeitgeberorganisationen vertreten sind. ***Zwei Vertreter von Organisationen der Zivilgesellschaft, die direkt mit Wanderarbeitnehmern arbeiten bzw. Migrantengemeinschaften vertreten, nehmen ebenfalls an der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools teil. Einschlägige internationale Organisationen wie die OECD oder die IOM können zur Teilnahme an den Sitzungen der Lenkungsgruppe eingeladen werden. Alle*** Vertreter unterzeichnen eine schriftliche Erklärung darüber, dass sie sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden.

Or. en

Änderungsantrag 458
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Vertreter der branchenübergreifenden Organisationen	(4) Vertreter der branchenübergreifenden Organisationen

der Sozialpartner auf Unionsebene haben das Recht, als Beobachter an den Sitzungen der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools teilzunehmen. Die Lenkungsgruppe des EU-Talentpools sorgt dafür, dass je zwei Personen aus Gewerkschafts- und Arbeitgeberorganisationen vertreten sind. Diese Vertreter unterzeichnen eine schriftliche Erklärung darüber, dass sie sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden.	der Sozialpartner auf Unionsebene haben das Recht, als Beobachter an den Sitzungen der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools teilzunehmen. Die Lenkungsgruppe des EU-Talentpools sorgt dafür, dass je zwei Personen aus Gewerkschafts- und Arbeitgeberorganisationen vertreten sind. Diese Vertreter unterzeichnen eine schriftliche Erklärung darüber, dass sie sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden. ***Vertreter von Drittstaaten, mit denen die Union Talentpartnerschaften eingegangen ist, können zu bestimmten Sitzungen eingeladen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 459
Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Vertreter der ***branchenübergreifenden*** Organisationen der Sozialpartner auf Unionsebene haben das Recht, als Beobachter an den Sitzungen der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools teilzunehmen. Die Lenkungsgruppe des EU-Talentpools sorgt dafür, dass ***je*** zwei Personen aus ***Gewerkschafts- und Arbeitgeberorganisationen*** vertreten sind. Diese Vertreter unterzeichnen eine schriftliche Erklärung darüber, dass sie sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden.	(4) Vertreter der Organisationen der Sozialpartner auf Unionsebene ***wie Arbeitgeberorganisationen, Gewerkschaftsorganisationen, Standesvertretungen und Berufsverbände*** haben das Recht, als Beobachter an den Sitzungen der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools teilzunehmen. Die Lenkungsgruppe des EU-Talentpools sorgt dafür, dass ***zwei Personen aus Gewerkschaftsorganisationen sowie*** zwei Personen aus ***Arbeitgeberorganisationen und Berufsverbänden*** vertreten sind. Diese Vertreter unterzeichnen eine schriftliche Erklärung darüber, dass sie sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden.

Or. es

Änderungsantrag 460

Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Lenkungsgruppe legt ein Verfahren für die förmliche Konsultation von Gewerkschaften fest, um regelmäßig Rückmeldung zur Funktionsweise des EU-Talentpools und zu seinen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und auf die Arbeitsbedingungen einzuholen.

Or. en

Änderungsantrag 461
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 10	***entfällt***
Nationale Kontaktstellen des EU-Talentpools	
(1) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat benennt eine nationale Kontaktstelle für den EU-Talentpool. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die im Bereich Beschäftigung und Einwanderung zuständigen Behörden als nationale Kontaktstellen des EU-Talentpools benannt werden.	
(2) Die nationale Kontaktstelle des EU-Talentpools ist zuständig für	
a) die Ermöglichung des Funktionierens der IT-Plattform des EU-Talentpools auf nationaler Ebene gemäß Artikel 5;	
b) die Übertragung von Stellenangeboten an die IT-Plattform des EU-Talentpools über den einzigen koordinierten Kanal und die Erleichterung des Abgleichs	

zwischen registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgebern;

c) die Übermittlung (einmal jährlich) der nationalen Liste der Mangelberufe und etwaiger nationaler Anpassungen der Liste der EU-weiten Mangelberufe an das Sekretariat des EU-Talentpools gemäß Artikel 15;

d) die Führung eines Registers der am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber;

e) die Aussetzung des Zugangs von am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgebern und die Entfernung ihrer Stellenangebote von der IT-Plattform des EU-Talentpools, wenn die für die Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zuständigen nationalen Behörden den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools einen Verstoß gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten gemäß Artikel 13 Absatz 3 melden;

f) die Bereitstellung von Informationen für das Sekretariat des EU-Talentpools über Einwanderungs- und Anerkennungsverfahren auf nationaler Ebene, auch im Hinblick auf die Umsetzung des Grundsatzes der Bevorzugung von Unionsbürgern, sowie von einschlägigen Daten für die Überwachung des EU-Talentpools gemäß Artikel 20;

g) die Bereitstellung von Informations- und Unterstützungsdiensten für registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten und am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber gemäß Artikel 17.

(3) Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools aus jedem teilnehmenden Mitgliedstaat werden regelmäßig vom Sekretariat des EU-Talentpools im Rahmen des Netzes der nationalen

Kontaktstellen des EU-Talentpools einberufen, um Informationen und bewährte Verfahren zur Durchführung dieser Verordnung auszutauschen.

Or. sv

Änderungsantrag 462
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder ***teilnehmende*** Mitgliedstaat benennt eine nationale Kontaktstelle für den EU-Talentpool. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die im Bereich Beschäftigung und Einwanderung zuständigen Behörden als nationale Kontaktstellen des EU-Talentpools benannt werden.	(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine nationale Kontaktstelle für den EU-Talentpool. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die im Bereich Beschäftigung und Einwanderung zuständigen Behörden als nationale Kontaktstellen des EU-Talentpools benannt werden***, um die Synergieeffekte zwischen diesen Behörden zu verbessern***.

Or. en

Änderungsantrag 463
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder ***teilnehmende*** Mitgliedstaat benennt eine nationale Kontaktstelle für den EU-Talentpool. Die ***teilnehmenden*** Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die im Bereich Beschäftigung und Einwanderung zuständigen Behörden ***als nationale*** Kontaktstellen des EU-Talentpools benannt werden.	(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine nationale Kontaktstelle für den EU-Talentpool. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die im Bereich Beschäftigung und Einwanderung zuständigen Behörden***, beispielsweise die öffentlichen Arbeitsverwaltungen, als Mitglieder der nationalen*** Kontaktstellen des EU-Talentpools benannt werden.

Or. en

Änderungsantrag 464
Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat benennt eine nationale Kontaktstelle für den EU-Talentpool. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die im Bereich Beschäftigung und Einwanderung zuständigen Behörden ***als nationale*** Kontaktstellen des EU-Talentpools ***benannt*** werden.	(1) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat benennt eine nationale Kontaktstelle für den EU-Talentpool. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die im Bereich Beschäftigung und Einwanderung zuständigen Behörden ***in die nationalen*** Kontaktstellen des EU-Talentpools ***berufen*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 465
Johan Danielsson, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat benennt eine nationale Kontaktstelle für den EU-Talentpool***. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass*** die im Bereich Beschäftigung und Einwanderung zuständigen Behörden ***als nationale Kontaktstellen des EU-Talentpools benannt werden***.	(1) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat benennt eine nationale Kontaktstelle für den EU-Talentpool***, an der*** die im Bereich Beschäftigung und Einwanderung zuständigen Behörden***, die öffentlichen Arbeitsverwaltungen und die Sozialpartner auf nationaler Ebene beteiligt sind***.

Or. en

Änderungsantrag 466
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die nationale Kontaktstelle des EU-Talentpools ist zuständig für	***entfällt***
a) die Ermöglichung des Funktionierens der IT-Plattform des EU-Talentpools auf nationaler Ebene gemäß Artikel 5;	
b) die Übertragung von Stellenangeboten an die IT-Plattform des EU-Talentpools über den einzigen koordinierten Kanal und die Erleichterung des Abgleichs zwischen registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgebern;	
c) die Übermittlung (einmal jährlich) der nationalen Liste der Mangelberufe und etwaiger nationaler Anpassungen der Liste der EU-weiten Mangelberufe an das Sekretariat des EU-Talentpools gemäß Artikel 15;	
d) die Führung eines Registers der am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber;	
e) die Aussetzung des Zugangs von am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgebern und die Entfernung ihrer Stellenangebote von der IT-Plattform des EU-Talentpools, wenn die für die Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zuständigen nationalen Behörden den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools einen Verstoß gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten gemäß Artikel 13 Absatz 3 melden;	
f) die Bereitstellung von Informationen für das Sekretariat des EU-Talentpools über Einwanderungs- und Anerkennungsverfahren auf nationaler Ebene, auch im Hinblick auf die Umsetzung des Grundsatzes der Bevorzugung von Unionsbürgern, sowie	

von einschlägigen Daten für die Überwachung des EU-Talentpools gemäß Artikel 20;

g) die Bereitstellung von Informations- und Unterstützungsdiensten für registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten und am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber gemäß Artikel 17.

Or. sv

Änderungsantrag 467
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Übertragung von Stellenangeboten an die IT-Plattform des EU-Talentpools über den einzigen koordinierten Kanal und die Erleichterung des Abgleichs zwischen registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgebern;	b) die Übertragung ***aller Arbeitgeberprofile und*** von Stellenangeboten***, die zu der Liste der EU-weiten Mangelberufe gemäß Artikel 14 zählen und unter die nationalen Anpassungen dieser Liste gemäß Artikel 15 Absatz 1 fallen,*** an die IT-Plattform des EU-Talentpools über den einzigen koordinierten Kanal und die Erleichterung des Abgleichs zwischen registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgebern;

Or. en

Änderungsantrag 468
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Übertragung von	b) die Übertragung von

Stellenangeboten an die IT-Plattform des EU-Talentpools ***über den einzigen koordinierten Kanal*** und die Erleichterung des Abgleichs zwischen registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgebern;	Stellenangeboten an die IT-Plattform des EU-Talentpools ***gemäß Artikel 13*** und die Erleichterung des Abgleichs zwischen registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgebern ***und Vermittlern***;

Or. en

Änderungsantrag 469
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Übermittlung (einmal jährlich) der nationalen Liste der Mangelberufe und etwaiger nationaler Anpassungen der Liste der EU-weiten Mangelberufe an das Sekretariat des EU-Talentpools gemäß Artikel 15;	c) ***im Anschluss an die Konsultation nationaler Sozialpartner*** die Übermittlung (einmal jährlich) der nationalen Liste der Mangelberufe und etwaiger nationaler Anpassungen der Liste der EU-weiten Mangelberufe an das Sekretariat des EU-Talentpools gemäß Artikel 15;

Or. en

Änderungsantrag 470
Petra Steger, Jaroslav Bžoch, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Übermittlung (einmal jährlich) der nationalen Liste der Mangelberufe ***und etwaiger nationaler Anpassungen der Liste der EU-weiten Mangelberufe*** an das Sekretariat des EU-Talentpools gemäß Artikel 15;	c) die Übermittlung (einmal jährlich) der nationalen Liste der Mangelberufe an das Sekretariat des EU-Talentpools gemäß Artikel 15;

Or. en

Änderungsantrag 471
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Übermittlung (einmal jährlich) der nationalen Liste der Mangelberufe und etwaiger nationaler Anpassungen der Liste der EU-weiten Mangelberufe an das Sekretariat des EU-Talentpools gemäß Artikel 15;	c) die Übermittlung (***sobald Änderungen vorgenommen werden, zumindest aber*** einmal jährlich) der nationalen Liste der Mangelberufe und etwaiger nationaler Anpassungen der Liste der EU-weiten Mangelberufe an das Sekretariat des EU-Talentpools gemäß Artikel 15;

Or. en

Änderungsantrag 472
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Übermittlung (einmal jährlich) der nationalen Liste der Mangelberufe und etwaiger nationaler Anpassungen der Liste der EU-weiten Mangelberufe an das Sekretariat des EU-Talentpools gemäß Artikel 15;	c) die Übermittlung (***mindestens*** einmal jährlich) der nationalen Liste der Mangelberufe und etwaiger nationaler Anpassungen der Liste der EU-weiten Mangelberufe an das Sekretariat des EU-Talentpools gemäß Artikel 15;

Or. en

Änderungsantrag 473
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

c) die Übermittlung ***(einmal jährlich)*** der nationalen Liste der Mangelberufe und etwaiger nationaler Anpassungen der Liste der EU-weiten Mangelberufe an das Sekretariat des EU-Talentpools gemäß Artikel 15;	c) die Übermittlung der nationalen Liste der Mangelberufe und etwaiger nationaler Anpassungen der Liste der EU-weiten Mangelberufe an das Sekretariat des EU-Talentpools gemäß Artikel 15;

Or. en

Änderungsantrag 474
Johan Danielsson, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Führung eines Registers der am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber;	d) die ***Überprüfung der Einhaltung der Registrierungs- und Teilnahmeanforderungen sowie die*** Führung eines Registers der am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber ***und die Überwachung der Qualität der Stellenangebote, einschließlich der Bestimmung nach Artikel 13 Absatz 3***;

Or. en

Änderungsantrag 475
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Führung eines Registers der am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber;	d) die ***Überprüfung der Einhaltung der Registrierungs- und Teilnahmeanforderungen sowie die*** Führung eines ***öffentlichen*** Registers der am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber;

Or. en

Änderungsantrag 476
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Führung eines Registers der am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber;	d) die ***Überprüfung und Genehmigung von Arbeitgebern und Vermittlern gemäß Artikel 13 und die*** Führung eines ***öffentlichen*** Registers der am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber ***und Vermittler, denen die Genehmigung erteilt wurde***;

Or. en

Änderungsantrag 477
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Führung eines Registers der am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber;	d) die ***Überprüfung der Einhaltung der Registrierungs- und Teilnahmeanforderungen und die*** Führung eines Registers der am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber;

Or. en

Änderungsantrag 478
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Führung eines Registers der am	d) die Führung eines Registers der am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber

EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber;	***auf der Grundlage der auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registrierten Arbeitgeberprofile***;

Or. en

Änderungsantrag 479
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die ***Aussetzung*** des Zugangs von am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgebern und die Entfernung ihrer Stellenangebote von der IT-Plattform des EU-Talentpools, wenn die für die Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zuständigen nationalen Behörden den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools einen Verstoß gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten gemäß Artikel 13 Absatz 3 melden;	e) die ***Sperrung*** des Zugangs von am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgebern und die Entfernung ihrer Stellenangebote von der IT-Plattform des EU-Talentpools, wenn die für die Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zuständigen nationalen Behörden den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools einen Verstoß gegen die ***sich aus Tarifverträgen und*** einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ***der Mitgliedstaaten und der Union ergebenden geltenden Arbeitsstandards*** gemäß Artikel 13 Absatz 3 melden;

Or. en

Änderungsantrag 480
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Aussetzung des Zugangs von am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgebern und die Entfernung ihrer Stellenangebote von der IT-Plattform des EU-Talentpools, wenn die für die	e) die Aussetzung des Zugangs von am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgebern und die Entfernung ihrer Stellenangebote von der IT-Plattform des EU-Talentpools, wenn die für die

Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zuständigen nationalen Behörden den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools einen Verstoß gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten gemäß Artikel 13 Absatz 3 melden;	Durchsetzung der einschlägigen ***nationalen*** Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ***unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit*** zuständigen nationalen Behörden den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools einen Verstoß gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten gemäß Artikel 13 Absatz 3 melden;

Or. en

Änderungsantrag 481
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die ***Aussetzung*** des Zugangs von am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgebern und die Entfernung ihrer Stellenangebote von der IT-Plattform des EU-Talentpools, wenn die für die Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zuständigen nationalen Behörden ***den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools*** einen Verstoß gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten gemäß Artikel 13 Absatz 3 ***melden***;	e) die ***Entfernung*** des Zugangs von am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgebern und ***Arbeitsmarktvermittlern und*** die Entfernung ihrer Stellenangebote von der IT-Plattform des EU-Talentpools ***sowie den Parteien gemäß Artikel 7***, wenn die für die Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zuständigen nationalen Behörden einen Verstoß gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten gemäß Artikel 13 Absatz 3 ***feststellen***;

Or. en

Änderungsantrag 482
Johan Danielsson, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

e) die Aussetzung des Zugangs von am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgebern und die Entfernung ihrer Stellenangebote von der IT-Plattform des EU-Talentpools, wenn die für die Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zuständigen nationalen Behörden den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools einen Verstoß gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten gemäß Artikel 13 Absatz 3 melden;	e) die Aussetzung des Zugangs von am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgebern und die Entfernung ihrer Stellenangebote von der IT-Plattform des EU-Talentpools, wenn die für die Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zuständigen nationalen Behörden ***oder Sozialpartner*** den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools einen Verstoß gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten gemäß Artikel 13 Absatz 3 melden;

Or. en

Änderungsantrag 483
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Aussetzung des Zugangs von am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgebern und die Entfernung ihrer Stellenangebote von der IT-Plattform des EU-Talentpools, wenn die für die Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zuständigen nationalen Behörden den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools einen Verstoß gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten gemäß Artikel 13 Absatz 3 melden;	e) die Aussetzung des Zugangs von am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgebern und die Entfernung ihrer ***Profile und*** Stellenangebote von der IT-Plattform des EU-Talentpools, wenn die für die Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zuständigen nationalen Behörden den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools einen Verstoß gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten gemäß Artikel 13 Absatz 3 melden;

Or. en

Änderungsantrag 484
Lukas Mandl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Aussetzung des Zugangs von am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgebern und die Entfernung ihrer Stellenangebote von der IT-Plattform des EU-Talentpools, wenn die für die Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zuständigen nationalen Behörden den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools einen Verstoß gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten gemäß Artikel 13 Absatz 3 melden;	e) die ***vorübergehende*** Aussetzung des Zugangs von am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgebern und die Entfernung ihrer Stellenangebote von der IT-Plattform des EU-Talentpools, wenn die für die Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zuständigen nationalen Behörden den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools einen Verstoß gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten gemäß Artikel 13 Absatz 3 melden;

Or. en

Änderungsantrag 485
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die Führung eines öffentlich zugänglichen Verzeichnisses der Arbeitgeber, die dauerhaft vom EU-Talentpool ausgeschlossen wurden;

Or. en

Änderungsantrag 486
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Hilde Vautmans, Irena Joveva, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Bereitstellung von Informationen für das Sekretariat des EU-Talentpools über Einwanderungs- und	f) die Bereitstellung von Informationen für das Sekretariat des EU-Talentpools über Einwanderungs- und

Anerkennungsverfahren auf nationaler Ebene, auch im Hinblick auf die Umsetzung des Grundsatzes der Bevorzugung von Unionsbürgern, sowie von einschlägigen Daten für die Überwachung des EU-Talentpools gemäß Artikel 20;	Anerkennungsverfahren auf nationaler Ebene ***oder im Rahmen der Richtlinie (EU) 2024/1233***, auch im Hinblick auf die Umsetzung des Grundsatzes der Bevorzugung von Unionsbürgern ***oder dessen Aussetzung im Rahmen eines beschleunigten Einwanderungsverfahrens***, sowie von einschlägigen Daten für die Überwachung des EU-Talentpools gemäß Artikel 20;

Or. en

Änderungsantrag 487
Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	die Festlegung der Listen der im Laufe des Lebens erworbenen Kompetenznachweise und Berufsqualifikationen, die von Berufsverbänden und/oder Standesvertretungen für die kontinuierliche berufliche Weiterbildung ausgestellt werden und die Arbeitsuchende in ihre Profile gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe c aufnehmen können;

Or. es

Änderungsantrag 488
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools aus jedem ***teilnehmenden***	(3) Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools aus jedem Mitgliedstaat

Mitgliedstaat werden regelmäßig vom Sekretariat des EU-Talentpools im Rahmen des Netzes der nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools einberufen, um Informationen und bewährte Verfahren zur Durchführung dieser Verordnung auszutauschen.	werden regelmäßig vom Sekretariat des EU-Talentpools im Rahmen des Netzes der nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools einberufen, um Informationen und bewährte Verfahren zur Durchführung dieser Verordnung auszutauschen.

Or. en

Änderungsantrag 489
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die nationalen Sozialpartner der teilnehmenden Mitgliedstaaten sind über ihre jeweiligen nationalen Strukturen eng an der Arbeit der nationalen Kontaktstellen beteiligt.

Or. en

Änderungsantrag 490
Tom Vandendriessche, Petra Steger, Jaroslav Bžoch, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Registrierung und Zugang ***von Arbeitsuchenden*** aus Drittstaaten	Registrierung und Zugang ***hochqualifizierter Arbeitsuchender*** aus Drittstaaten

Or. en

Änderungsantrag 491
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Registrierung und Zugang von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten	Registrierung***, Prüfung*** und Zugang von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten

Or. en

Änderungsantrag 492
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Arbeitsuchende aus Drittstaaten können ihre Profile über die Europass-Profilerstellungsfunktion anlegen, um sich auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registrieren zu lassen.	(1) Arbeitsuchende aus Drittstaaten können ihre Profile über die Europass-Profilerstellungsfunktion anlegen, um sich auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registrieren zu lassen. ***Für die Registrierung sind Kenntnisse einer der Amtssprachen der Europäischen Union erforderlich. Zu diesem Zweck ist ein international anerkanntes Diplom, das das erforderliche Sprachniveau belegt, vorzulegen.***

Or. fr

Änderungsantrag 493
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Arbeitsuchende aus Drittstaaten können ihre Profile über die Europass-Profilerstellungsfunktion anlegen, um sich auf der IT-Plattform des EU-Talentpools	(1) Arbeitsuchende aus Drittstaaten können ihre Profile über ***manuelle Eingabe, Import des Lebenslaufs,*** die Europass-Profilerstellungsfunktion***, das***

registrieren zu lassen.

EU-Instrument zur Erstellung von Kompetenzprofilen für Drittstaatsangehörige oder auf einem anderen vom Sekretariat genehmigten Weg anlegen, um sich auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registrieren zu lassen.

Or. en

Änderungsantrag 494
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Arbeitsuchende aus Drittstaaten ***können*** ihre Profile über die Europass-Profilerstellungsfunktion ***anlegen***, um sich auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registrieren zu lassen.	(1) Arbeitsuchende aus Drittstaaten***, die sich auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registrieren lassen möchten, legen*** ihre Profile über die Europass-Profilerstellungsfunktion ***an***, um sich auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registrieren zu lassen.

Or. en

Änderungsantrag 495
Nikolaos Anadiotis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Arbeitsuchende aus Drittstaaten ***können*** ihre Profile über die Europass-Profilerstellungsfunktion anlegen, um sich auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registrieren zu lassen.	(1) Arbeitsuchende aus Drittstaaten ***müssen*** ihre Profile über die Europass-Profilerstellungsfunktion anlegen, um sich auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registrieren zu lassen.

Or. el

Änderungsantrag 496
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Zugang zur Registrierung eines Profils auf der IT-Plattform des EU-Talentpools ist auf Personen beschränkt, die ausdrücklich erklären, dass gegen sie keine richterliche oder behördliche Entscheidung zur Verweigerung der Einreise in einen Mitgliedstaat nach dessen innerstaatlichem Recht und kein Einreiseverbot in das Hoheitsgebiet der Union gemäß der Richtlinie 2008/115/EG ergangen sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 497
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Zugang zur Registrierung eines Profils auf der IT-Plattform des EU-Talentpools ist auf Personen beschränkt, die ausdrücklich erklären, dass gegen sie keine richterliche oder behördliche Entscheidung zur Verweigerung der Einreise in einen Mitgliedstaat nach dessen innerstaatlichem Recht und kein Einreiseverbot in das Hoheitsgebiet der Union gemäß der Richtlinie 2008/115/EG ergangen sind.	(2) Der Zugang zur Registrierung eines Profils auf der IT-Plattform des EU-Talentpools ist auf Personen beschränkt, die ausdrücklich erklären, dass gegen sie keine richterliche oder behördliche Entscheidung zur Verweigerung der Einreise in einen Mitgliedstaat nach dessen innerstaatlichem Recht und kein Einreiseverbot in das Hoheitsgebiet der Union gemäß der Richtlinie 2008/115/EG ergangen sind. ***Wenn ein solches Profil bereits auf einer IT-Plattform registriert ist, ist dieses zu löschen. Selbst wenn die rechtlichen Verfahren gegen einen Arbeitsuchenden aus einem Drittstaat abgeschlossen sind und keine rechtlichen Schritte mehr erfolgen, bleibt sein***

Ausschluss von der Plattform aufrecht.

Or. fr

Änderungsantrag 498
Tomáš Zdechovský, Krzysztof Brejza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Zugang zur Registrierung eines Profils auf der IT-Plattform des EU-Talentpools ist auf Personen beschränkt, die ausdrücklich erklären, dass gegen sie keine richterliche oder behördliche Entscheidung zur Verweigerung der Einreise in einen Mitgliedstaat nach dessen innerstaatlichem Recht und kein Einreiseverbot in das Hoheitsgebiet der Union gemäß der Richtlinie 2008/115/EG ergangen sind.	(2) Der Zugang zur Registrierung eines Profils auf der IT-Plattform des EU-Talentpools ist auf Personen beschränkt, die ausdrücklich erklären, dass gegen sie keine richterliche oder behördliche Entscheidung zur Verweigerung der Einreise in einen Mitgliedstaat nach dessen innerstaatlichem Recht und kein Einreiseverbot in das Hoheitsgebiet der Union gemäß der Richtlinie 2008/115/EG ergangen sind. ***Außerdem ist der Zugang zur Registrierung eines Profils auf der IT-Plattform des EU-Talentpools Einzelpersonen vorbehalten, die einen Strafregisterauszug vorlegen können, damit für mehr Sicherheit gesorgt ist und eine eingehendere Prüfung des strafrechtlichen Hintergrunds ermöglicht wird.***

Or. en

Änderungsantrag 499
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Zugang zur Registrierung eines Profils auf der IT-Plattform des EU-Talentpools ist auf Personen beschränkt,	(2) Der Zugang zur Registrierung eines Profils auf der IT-Plattform des EU-Talentpools ist auf Personen beschränkt,

die ausdrücklich erklären, dass ***gegen sie keine richterliche oder behördliche Entscheidung zur Verweigerung der Einreise in einen Mitgliedstaat nach dessen innerstaatlichem Recht und kein Einreiseverbot in das Hoheitsgebiet der Union gemäß der Richtlinie 2008/115/EG ergangen sind.***	die ausdrücklich erklären, dass

Or. en

Änderungsantrag 500
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Zugang zur Registrierung eines Profils auf der IT-Plattform des EU-Talentpools ist auf Personen beschränkt, die ***ausdrücklich erklären***, dass gegen sie keine richterliche oder behördliche Entscheidung zur Verweigerung der Einreise in einen Mitgliedstaat nach dessen innerstaatlichem Recht und kein Einreiseverbot in das Hoheitsgebiet der Union gemäß der Richtlinie 2008/115/EG ergangen ***sind***.	(2) Der Zugang zur Registrierung eines Profils auf der IT-Plattform des EU-Talentpools ist auf Personen beschränkt, die ***mithilfe eines einfach zu verifizierenden Registerauszugs nachweisen können***, dass gegen sie keine richterliche oder behördliche Entscheidung zur Verweigerung der Einreise in einen Mitgliedstaat nach dessen innerstaatlichem Recht und kein Einreiseverbot in das Hoheitsgebiet der Union gemäß der Richtlinie 2008/115/EG ergangen ***ist und die einen Nachweis für einen einwandfreien Lebenswandel in ihrem Heimatland erbringen können***.

Or. sv

Änderungsantrag 501
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Der Zugang zur Registrierung eines Profils auf der IT-Plattform des EU-Talentpools ist auf Personen beschränkt, die ausdrücklich erklären, dass gegen sie keine richterliche ***oder behördliche*** Entscheidung zur Verweigerung der Einreise in einen Mitgliedstaat nach dessen innerstaatlichem Recht und kein Einreiseverbot in das Hoheitsgebiet der Union gemäß der Richtlinie 2008/115/EG ergangen sind.	(2) Der Zugang zur Registrierung eines Profils auf der IT-Plattform des EU-Talentpools ist auf Personen beschränkt, die ausdrücklich erklären, dass gegen sie keine richterliche Entscheidung zur Verweigerung der Einreise in einen Mitgliedstaat nach dessen innerstaatlichem Recht und kein Einreiseverbot in das Hoheitsgebiet der Union gemäß der Richtlinie 2008/115/EG ergangen sind.

Or. en

Änderungsantrag 502
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) a) gegen sie keine richterliche oder behördliche Entscheidung zur Verweigerung der Einreise in einen Mitgliedstaat nach dessen innerstaatlichem Recht und kein Einreiseverbot in das Hoheitsgebiet der Union gemäß der Richtlinie 2008/115/EG ergangen sind;
	b) sie nicht wegen einer Straftat, die in der Richtlinie (EU) 2017/541 festgelegt ist, oder wegen einer anderen Straftat verurteilt wurden, die eine Gefahr für die nationale Sicherheit eines Mitgliedstaats darstellt oder mit der eine solche Gefahr einhergeht;
	c) sie nicht wissentlich mit Personen, Gruppen und Organisationen verbunden sind, die unter den Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP (EU-Terroristenliste) fallen.

Or. en

Änderungsantrag 503
Tom Vandendriessche, Petra Steger, Jaroslav Bžoch, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bei Arbeitsuchenden, deren Einwanderungsantrag in einem Mitgliedstaat infolge der Sicherheitsprüfungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b abgelehnt wird, wird das Profil umgehend von der IT-Plattform des EU-Talentpools entfernt und kann nicht wiederhergestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 504
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die erforderlichen Überprüfungen in einschlägigen nationalen und EU-Datenbanken wie dem Schengener Informationssystem könnten während der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Einwanderungsverfahren durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 505
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Arbeitsuchende, denen der Zugang zum EU-Talentpool verweigert wird, werden über die IT-Plattform des EU-Talentpools schriftlich davon in Kenntnis gesetzt, und die Gründe für die Verweigerung werden dargelegt.

Or. en

Änderungsantrag 506
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Profile von Arbeitsuchenden, die eine nicht wahrheitsgemäße Erklärung zu einem der genannten Punkte abgegeben haben, werden von der IT-Plattform des EU-Talentpools gelöscht.

Or. en

Änderungsantrag 507
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Profile von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, die im EU-Talentpool registriert sind, sind für am EU-Talentpool ***teilnehmende Arbeitgeber*** sichtbar.	(3) Die Profile von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, die im EU-Talentpool registriert sind, sind für ***teilnehmende Arbeitgeber und Vermittler, Anbieter von Überprüfungs- und Abgleichdiensten, Weiterbildungs- und Umschulungsdienste und nationale Kontaktstellen, die*** am EU-Talentpool ***teilnehmen, im Bedarfsfall*** sichtbar.

Or. en

Änderungsantrag 508
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Profile von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, die im EU-Talentpool registriert sind, sind für ***am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber sichtbar***.	(3) Die Profile von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, die im EU-Talentpool registriert sind, sind für ***alle sichtbar, die für die Einsicht in den Talentpool bezahlen***.

Or. sv

Änderungsantrag 509
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Arbeitsuchende aus Drittstaaten, die auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registriert sind, können nach Stellenangeboten suchen.	***entfällt***

Or. sv

Änderungsantrag 510
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Arbeitsuchende aus Drittstaaten, die auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registriert sind, können nach	***entfällt***

Stellenangeboten suchen.

Or. en

Änderungsantrag 511
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Arbeitsuchende aus Drittstaaten, die auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registriert sind, können nach Stellenangeboten suchen.	(4) Arbeitsuchende aus Drittstaaten, die auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registriert sind, können nach Stellenangeboten ***von Arbeitgebern aus den teilnehmenden Mitgliedstaaten*** suchen.

Or. en

Änderungsantrag 512
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Arbeitsuchende aus Drittstaaten, die auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registriert sind, ***können nach*** Stellenangeboten suchen.	(4) Arbeitsuchende aus Drittstaaten, die auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registriert sind, ***haben die Möglichkeit, nach allen*** Stellenangeboten ***zu*** suchen ***und sich die Profile teilnehmender Arbeitgeber und Vermittler anzeigen zu lassen***.

Or. en

Änderungsantrag 513
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Arbeitsuchende aus Drittstaaten können verschiedene Stufen der Identitätsüberprüfung auswählen:
	a) keine Überprüfung (durch Erstellung eines grundlegenden Profils ohne zusätzliche Prüfungen),
	b) erweiterte Überprüfung (durch Einreichung eines digitalen Identitätsnachweises, der von einem anerkannten Identitätsanbieter elektronisch unterzeichnet wurde).

Or. en

Änderungsantrag 514
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Arbeitsuchende und Arbeitnehmer aus Drittstaaten genießen eine faire und im Hinblick auf EU-Staatsangehörige gleiche Behandlung, unter anderem in Bezug auf Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, Entlohnung, Zugang zu Sozialschutz, Weiterbildung, Sozialleistungen und Steuervorteile, Gesundheitsversorgung, Bildung, Wohnraum und Gewerkschaftsrechte.

Or. en

Änderungsantrag 515
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Profilregistrierung und Zugang von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten im Rahmen von Fachkräftepartnerschaften	Profilregistrierung und Zugang von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten im Rahmen von Fachkräftepartnerschaften ***oder nationalen Rahmen für die Entwicklung von Kompetenzen und Validierung in einem Drittstaat***

Or. en

Änderungsantrag 516
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Profilregistrierung und Zugang von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten im Rahmen von Fachkräftepartnerschaften	Profilregistrierung und Zugang von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten im Rahmen von Fachkräftepartnerschaften ***und nationalen Rahmen für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem Drittstaat***

Or. en

Änderungsantrag 517
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Profilregistrierung und Zugang von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten im Rahmen von ***Fachkräftepartnerschaften***	Profilregistrierung und Zugang von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten im Rahmen von ***EU-Fachkräftepartnerschaften und nationalen Maßnahmen***

Or. en

Änderungsantrag 518
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) An einer ***Fachkräftepartnerschaft teilnehmende Mitgliedstaaten*** können beschließen, auf den EU-Talentpool zurückzugreifen, um die Einstellung von Arbeitsuchenden aus dem betreffenden Drittstaat zu erleichtern, deren Kompetenzen im Rahmen dieser ***Fachkräftepartnerschaft*** entwickelt oder validiert und durch einen „***EU-Fachkräftepartnerschaftspass***“ zertifiziert wurden.	(1) ***Teilnehmende Mitgliedstaaten, die*** an einer ***EU-Fachkräftepartnerschaft teilnehmen oder über einen nationalen Rahmen für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem Drittstaat verfügen,*** können beschließen, auf den EU-Talentpool zurückzugreifen, um die Einstellung von Arbeitsuchenden aus dem betreffenden Drittstaat zu erleichtern, deren Kompetenzen im Rahmen dieser ***EU-Fachkräftepartnerschaft oder in einem nationalen Rahmen*** entwickelt oder validiert und durch einen „***Fachkräftepartnerschaftspass***“ zertifiziert wurden.

Or. en

Änderungsantrag 519
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) An einer Fachkräftepartnerschaft teilnehmende Mitgliedstaaten können beschließen, auf den EU-Talentpool zurückzugreifen, um die Einstellung von Arbeitsuchenden aus dem betreffenden Drittstaat zu erleichtern, deren Kompetenzen im Rahmen dieser Fachkräftepartnerschaft entwickelt oder validiert und durch einen „EU-Fachkräftepartnerschaftspass“ zertifiziert	(1) An einer Fachkräftepartnerschaft teilnehmende Mitgliedstaaten können beschließen, auf den EU-Talentpool zurückzugreifen, um die Einstellung von Arbeitsuchenden aus dem betreffenden Drittstaat zu erleichtern, deren Kompetenzen im Rahmen dieser Fachkräftepartnerschaft entwickelt oder validiert und durch einen „EU-Fachkräftepartnerschaftspass“ zertifiziert

wurden.	wurden. ***Jedem Mitgliedstaat steht es frei, zu beurteilen, ob ein ausgestellter EU-Fachkräftepartnerschaftspass gültig ist, und eine erteilte Genehmigung kann vom Aufnahmeland zurückgezogen werden.***

Or. sv

Änderungsantrag 520
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) An einer ***Fachkräftepartnerschaft teilnehmende Mitgliedstaaten*** können beschließen, auf den EU-Talentpool zurückzugreifen, um die Einstellung von Arbeitsuchenden aus dem betreffenden Drittstaat zu erleichtern, deren Kompetenzen im Rahmen dieser Fachkräftepartnerschaft entwickelt oder validiert und durch einen „EU-Fachkräftepartnerschaftspass“ zertifiziert wurden.	(1) ***Teilnehmende Mitgliedstaaten, die*** an einer ***EU-Fachkräftepartnerschaft teilnehmen oder bilaterale Vorkehrungen mit Drittstaaten getroffen haben,*** können beschließen, auf den EU-Talentpool zurückzugreifen, um die Einstellung von Arbeitsuchenden aus dem betreffenden Drittstaat zu erleichtern, deren Kompetenzen im Rahmen dieser Fachkräftepartnerschaft entwickelt oder validiert und durch einen „EU-Fachkräftepartnerschaftspass“ zertifiziert wurden.

Or. en

Änderungsantrag 521
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) An einer Fachkräftepartnerschaft ***teilnehmende Mitgliedstaaten*** können beschließen, auf den EU-Talentpool zurückzugreifen, um die Einstellung von Arbeitsuchenden aus dem betreffenden	(1) ***Mitgliedstaaten, die*** an einer Fachkräftepartnerschaft ***oder gleichwertigen nationalen Rahmen für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem Drittstaat***

Drittstaat zu erleichtern, deren Kompetenzen im Rahmen dieser Fachkräftepartnerschaft ***entwickelt oder validiert und durch einen „EU-Fachkräftepartnerschaftspass“*** zertifiziert wurden.	***teilnehmen,*** können beschließen, auf den EU-Talentpool zurückzugreifen, um die Einstellung von Arbeitsuchenden aus dem betreffenden Drittstaat zu erleichtern, deren Kompetenzen im Rahmen dieser Fachkräftepartnerschaft ***oder in einem gleichwertigen nationalen Rahmen entwickelt, validiert und*** zertifiziert wurden.

Or. en

Änderungsantrag 522
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) An einer Fachkräftepartnerschaft ***teilnehmende Mitgliedstaaten*** können beschließen, auf den EU-Talentpool zurückzugreifen, um die Einstellung von Arbeitsuchenden aus dem betreffenden Drittstaat zu erleichtern, deren Kompetenzen im Rahmen dieser Fachkräftepartnerschaft entwickelt oder validiert und durch einen „EU-Fachkräftepartnerschaftspass“ zertifiziert wurden.	(1) ***Mitgliedstaaten, die*** an einer Fachkräftepartnerschaft ***teilnehmen,*** können beschließen, auf den EU-Talentpool zurückzugreifen, um die Einstellung von Arbeitsuchenden aus dem betreffenden Drittstaat zu erleichtern, deren Kompetenzen im Rahmen dieser Fachkräftepartnerschaft entwickelt oder validiert und durch einen „EU-Fachkräftepartnerschaftspass“ zertifiziert wurden.

Or. en

Änderungsantrag 523
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Arbeitsuchende aus Drittstaaten, die einen EU-Fachkräftepartnerschaftspass erhalten haben, mit dem die im Rahmen	(2) Arbeitsuchende aus Drittstaaten, die einen EU-Fachkräftepartnerschaftspass erhalten haben, mit dem die im Rahmen

einer ***Fachkräftepartnerschaft*** entwickelten oder validierten Kompetenzen zertifiziert werden, können ihr Profil auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registrieren, die dieses mit dem EU-Fachkräftepartnerschaftspass verknüpft.	einer ***EU-Fachkräftepartnerschaft oder bilateraler Vorkehrungen*** entwickelten oder validierten Kompetenzen zertifiziert werden, können ihr Profil auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registrieren, die dieses mit dem EU-Fachkräftepartnerschaftspass verknüpft.

Or. en

Änderungsantrag 524
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Arbeitsuchende aus Drittstaaten, die einen EU-Fachkräftepartnerschaftspass erhalten haben***, mit dem die im Rahmen einer Fachkräftepartnerschaft entwickelten oder validierten Kompetenzen zertifiziert werden***, können ihr Profil auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registrieren, die dieses mit dem EU-Fachkräftepartnerschaftspass verknüpft.	(2) Arbeitsuchende aus Drittstaaten, die einen EU-Fachkräftepartnerschaftspass erhalten haben ***und garantieren können, dass sie über die Kompetenzen verfügen, die sie zu besitzen behaupten***, können ihr Profil auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registrieren, die dieses mit dem EU-Fachkräftepartnerschaftspass verknüpft.

Or. sv

Änderungsantrag 525
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Für Arbeitsuchende aus Drittstaaten, die einen Fachkräftepartnerschaftspass erhalten haben und infolge eines Stellenangebots anschließend eine Aufenthaltserlaubnis für hoch qualifizierte Beschäftigung

gemäß der Richtlinie (EU) 2021/1883 beantragen, gelten automatisch die Bestimmungen im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 13 Absatz 2 dieser Richtlinie.

Or. en

Änderungsantrag 526
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Arbeitsuchende aus Drittstaaten, die spezifische Unterstützung aus einem nationalen Rahmen für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem Drittstaat erhalten haben, können ihr Profil mit der Fachkräftepartnerschaft verknüpfen und die in diesem Zusammenhang entwickelten und validierten Kompetenzen angeben.

Or. en

Änderungsantrag 527
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Über den Antrag von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, die einen Fachkräftepartnerschaftspass erhalten haben und infolge eines Stellenangebots anschließend eine kombinierte Erlaubnis gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1233 beantragen, wird gemäß Artikel 5 Absatz 2 dieser Richtlinie entschieden. Für die Zwecke

	dieser Anträge auf eine kombinierte Erlaubnis gelten die Bestimmungen aus Artikel 8 Absätze 3 und 4 der Richtlinie nicht.

Or. en

Änderungsantrag 528
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der ***EU-Fachkräftepartnerschaftspass*** ist auf der IT-Plattform des EU-Talentpools sichtbar und enthält Informationen zu einem oder mehreren der folgenden Elemente:	(3) Der ***Fachkräftepartnerschaftspass*** ist auf der IT-Plattform des EU-Talentpools sichtbar und enthält Informationen zu einem oder mehreren der folgenden Elemente:

Or. en

Änderungsantrag 529
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***genaue*** Angaben zur allgemeinen und beruflichen Bildung, die der an der Fachkräftepartnerschaft teilnehmende Drittstaatsangehörige erworben hat, einschließlich des Themas oder Fachgebiets der Ausbildung oder Schulung, ihrer Dauer und der Art der erworbenen Kompetenzen und ihres Niveaus;	a) ***vollständige*** Angaben zur allgemeinen und beruflichen Bildung, die der an der Fachkräftepartnerschaft teilnehmende Drittstaatsangehörige erworben hat, einschließlich des Themas oder Fachgebiets der Ausbildung oder Schulung, ihrer Dauer und der Art der erworbenen Kompetenzen und ihres Niveaus***, der Hochschuleinrichtung oder Organisation, die die Ausbildung durchgeführt hat, und ihrer Zertifizierung, sowie Kopien der von ihnen ausgestellten Zertifikate***;

Or. sv

Änderungsantrag 530
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) genaue Angaben zur allgemeinen und beruflichen Bildung, die der an der ***Fachkräftepartnerschaft*** teilnehmende Drittstaatsangehörige erworben hat, einschließlich des Themas oder Fachgebiets der Ausbildung oder Schulung, ihrer Dauer und der Art der erworbenen Kompetenzen und ihres Niveaus;	a) genaue Angaben zur allgemeinen und beruflichen Bildung, die der an der ***EU-Fachkräftepartnerschaft oder einem nationalen Rahmen*** teilnehmende Drittstaatsangehörige erworben hat, einschließlich des Themas oder Fachgebiets der Ausbildung oder Schulung, ihrer Dauer und der Art der erworbenen Kompetenzen und ihres Niveaus;

Or. en

Änderungsantrag 531
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) genaue Angaben zur allgemeinen und beruflichen Bildung, die der an der ***Fachkräftepartnerschaft*** teilnehmende Drittstaatsangehörige erworben hat, einschließlich des Themas oder Fachgebiets der Ausbildung oder Schulung, ihrer Dauer und der Art der erworbenen Kompetenzen und ihres Niveaus;	a) genaue Angaben zur allgemeinen und beruflichen Bildung, die der an der ***EU-Fachkräftepartnerschaft oder bilateralen Vorkehrungen*** teilnehmende Drittstaatsangehörige erworben hat, einschließlich des Themas oder Fachgebiets der Ausbildung oder Schulung, ihrer Dauer und der Art der erworbenen Kompetenzen und ihres Niveaus;

Or. en

Änderungsantrag 532
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) erworbene Qualifikationen und Fähigkeiten des Drittstaatsangehörigen, die im Rahmen der ***Fachkräftepartnerschaft*** validiert wurden, einschließlich Fähigkeiten und Kompetenzen im Zusammenhang mit einem bestimmten Beruf, Sprachkenntnissen oder Kompetenzen, die seine Integration in einem oder mehreren Mitgliedstaaten erleichtern;	b) erworbene Qualifikationen und Fähigkeiten des Drittstaatsangehörigen, die im Rahmen der ***EU-Fachkräftepartnerschaft oder in einem nationalen Rahmen*** validiert wurden, einschließlich Fähigkeiten und Kompetenzen im Zusammenhang mit einem bestimmten Beruf, Sprachkenntnissen oder Kompetenzen, die seine Integration in einem oder mehreren Mitgliedstaaten erleichtern;

Or. en

Änderungsantrag 533
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) erworbene Qualifikationen und Fähigkeiten des Drittstaatsangehörigen, die im Rahmen der ***Fachkräftepartnerschaft*** validiert wurden, einschließlich Fähigkeiten und Kompetenzen im Zusammenhang mit einem bestimmten Beruf, Sprachkenntnissen oder Kompetenzen, die seine Integration in einem oder mehreren Mitgliedstaaten erleichtern;	b) erworbene Qualifikationen und Fähigkeiten des Drittstaatsangehörigen, die im Rahmen der ***EU-Fachkräftepartnerschaft oder bilateraler Vorkehrungen*** validiert wurden, einschließlich Fähigkeiten und Kompetenzen im Zusammenhang mit einem bestimmten Beruf, Sprachkenntnissen oder Kompetenzen, die seine Integration in einem oder mehreren Mitgliedstaaten erleichtern;

Or. en

Änderungsantrag 534

Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	von Berufsverbänden oder Standesvertretungen des Aufnahmelandes ausgestellte Kompetenznachweise und Berufsqualifikationen, die im Laufe des Lebens erworben wurden.

Or. es

Änderungsantrag 535
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Muster für das Format des ***EU-Fachkräftepartnerschaftspasses***. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.	(4) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Muster für das Format des ***Fachkräftepartnerschaftspasses***. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 536
Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Muster für das Format des ***EU-Fachkräftepartnerschaftspasses***. Diese	(4) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Muster für das Format des ***Fachkräftepartnerschaftspasses***. Diese

Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.	Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 537
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Bedingungen für die Ausstellung des ***EU-Fachkräftepartnerschaftspasses*** werden von den Mitgliedstaaten im Rahmen der ***Fachkräftepartnerschaft festgelegt***, an der sie teilnehmen. Die Kommission veröffentlicht Informationen über diese Bedingungen auf der IT-Plattform des EU-Talentpools.	(5) Die Bedingungen für die Ausstellung des ***Fachkräftepartnerschaftspasses*** werden von den Mitgliedstaaten im Rahmen der ***EU-Fachkräftepartnerschaft***, an der sie teilnehmen***, oder im Zusammenhang mit dem nationalen Rahmen, den sie anwenden, festgelegt***. Die Kommission veröffentlicht Informationen über diese Bedingungen auf der IT-Plattform des EU-Talentpools.

Or. en

Änderungsantrag 538
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Bedingungen für die Ausstellung des EU-Fachkräftepartnerschaftspasses werden von den Mitgliedstaaten im Rahmen der ***Fachkräftepartnerschaft*** festgelegt, an ***der*** sie teilnehmen. Die Kommission veröffentlicht Informationen über diese Bedingungen auf der IT-Plattform des EU-Talentpools.	(5) Die Bedingungen für die Ausstellung des EU-Fachkräftepartnerschaftspasses werden von den Mitgliedstaaten im Rahmen der ***EU-Fachkräftepartnerschaft oder der bilateralen Vorkehrungen*** festgelegt, an ***denen*** sie teilnehmen. Die Kommission veröffentlicht Informationen über diese Bedingungen auf der IT-Plattform des EU-Talentpools.

Talentpools.

Or. en

Änderungsantrag 539
Jan-Christoph Oetjen, Hilde Vautmans, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Teilnehmende Mitgliedstaaten können im Rahmen der betreffenden Fachkräftepartnerschaft beschließen, die Sichtbarkeit der Profile von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, die einen EU-Fachkräftepartnerschaftspass erhalten haben, für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Arbeitgeber zu beschränken, die in einem oder mehreren der an derselben Fachkräftepartnerschaft teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig sind. Das Sekretariat des EU-Talentpools veröffentlicht Informationen über die Anwendung dieses Absatzes auf der IT-Plattform des EU-Talentpools.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 540
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Teilnehmende Mitgliedstaaten können im Rahmen der betreffenden Fachkräftepartnerschaft beschließen, die Sichtbarkeit der Profile von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, die einen EU-Fachkräftepartnerschaftspass erhalten haben, für einen Zeitraum von höchstens	(6) Teilnehmende Mitgliedstaaten können im Rahmen der betreffenden Fachkräftepartnerschaft beschließen, die Sichtbarkeit der Profile von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, die einen EU-Fachkräftepartnerschaftspass erhalten haben, für einen Zeitraum von höchstens

einem Jahr ***auf Arbeitgeber zu beschränken***, die in einem oder mehreren der an derselben Fachkräftepartnerschaft teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig sind. Das Sekretariat des EU-Talentpools veröffentlicht Informationen über die Anwendung dieses Absatzes auf der IT-Plattform des EU-Talentpools.	einem Jahr ***bei Arbeitgebern vorrangig zu behandeln***, die in einem oder mehreren der an derselben Fachkräftepartnerschaft teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig sind. Das Sekretariat des EU-Talentpools veröffentlicht Informationen über die Anwendung dieses Absatzes auf der IT-Plattform des EU-Talentpools.

Or. en

Begründung

Der Begriff „beschränken“ ist anscheinend negativ konnotiert und könnte so verstanden werden, als sei die Sichtbarkeit der Arbeitsuchenden tatsächlich eingeschränkt, obwohl sie eigentlich besser auf die Bedürfnisse einer konkreten Fachkräftepartnerschaft ausgerichtet sein soll. Daher ist es logischer, in diesem Fall von „vorrangig behandeln“ zu sprechen.

Änderungsantrag 541
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Teilnehmende Mitgliedstaaten können im Rahmen der betreffenden Fachkräftepartnerschaft beschließen, die Sichtbarkeit der Profile von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, die einen EU-Fachkräftepartnerschaftspass erhalten haben, für einen Zeitraum von höchstens ***einem Jahr*** auf Arbeitgeber zu beschränken, die in einem oder mehreren der an derselben Fachkräftepartnerschaft teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig sind. Das Sekretariat des EU-Talentpools veröffentlicht Informationen über die Anwendung dieses Absatzes auf der IT-Plattform des EU-Talentpools.	(6) Teilnehmende Mitgliedstaaten können im Rahmen der betreffenden Fachkräftepartnerschaft beschließen, die Sichtbarkeit der Profile von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, die einen EU-Fachkräftepartnerschaftspass erhalten haben, für einen Zeitraum von höchstens ***zwei Jahren*** auf Arbeitgeber zu beschränken, die in einem oder mehreren der an derselben Fachkräftepartnerschaft teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig sind. Das Sekretariat des EU-Talentpools veröffentlicht Informationen über die Anwendung dieses Absatzes auf der IT-Plattform des EU-Talentpools.

Or. fr

Änderungsantrag 542

Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Teilnehmende Mitgliedstaaten können im Rahmen der betreffenden ***Fachkräftepartnerschaft*** beschließen, die Sichtbarkeit der Profile von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, die einen ***EU-Fachkräftepartnerschaftspass*** erhalten haben, für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Arbeitgeber zu beschränken, die in einem oder mehreren der an derselben ***Fachkräftepartnerschaft*** teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig sind. Das Sekretariat des EU-Talentpools veröffentlicht Informationen über die Anwendung dieses Absatzes auf der IT-Plattform des EU-Talentpools.	(6) Teilnehmende Mitgliedstaaten können im Rahmen der betreffenden ***EU-Fachkräftepartnerschaft*** beschließen, die Sichtbarkeit der Profile von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, die einen ***Fachkräftepartnerschaftspass*** erhalten haben, für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Arbeitgeber zu beschränken, die in einem oder mehreren der an derselben ***EU-Fachkräftepartnerschaft*** teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig sind. Das Sekretariat des EU-Talentpools veröffentlicht Informationen über die Anwendung dieses Absatzes auf der IT-Plattform des EU-Talentpools.

Or. en

Änderungsantrag 543
Tom Vandendriessche, Petra Steger, Jaroslav Bžoch, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Teilnehmende Mitgliedstaaten können im Rahmen der betreffenden Fachkräftepartnerschaft beschließen, die Sichtbarkeit der Profile von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, die einen EU-Fachkräftepartnerschaftspass erhalten haben, ***für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr*** auf Arbeitgeber zu beschränken, die in einem oder mehreren der an derselben Fachkräftepartnerschaft teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig sind. Das Sekretariat des EU-Talentpools	(6) Teilnehmende Mitgliedstaaten können im Rahmen der betreffenden Fachkräftepartnerschaft beschließen, die Sichtbarkeit der Profile von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, die einen EU-Fachkräftepartnerschaftspass erhalten haben, auf Arbeitgeber zu beschränken, die in einem oder mehreren der an derselben Fachkräftepartnerschaft teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig sind. Das Sekretariat des EU-Talentpools veröffentlicht Informationen über die

veröffentlicht Informationen über die Anwendung dieses Absatzes auf der IT-Plattform des EU-Talentpools.	Anwendung dieses Absatzes auf der IT-Plattform des EU-Talentpools.

Or. en

Änderungsantrag 544
Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Teilnehmende Mitgliedstaaten können im Rahmen der betreffenden Fachkräftepartnerschaft beschließen, die Sichtbarkeit der Profile von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, die einen ***EU-Fachkräftepartnerschaftspass*** erhalten haben, für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Arbeitgeber zu beschränken, die in einem oder mehreren der an derselben Fachkräftepartnerschaft teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig sind. Das Sekretariat des EU-Talentpools veröffentlicht Informationen über die Anwendung dieses Absatzes auf der IT-Plattform des EU-Talentpools.	(6) Teilnehmende Mitgliedstaaten können im Rahmen der betreffenden Fachkräftepartnerschaft beschließen, die Sichtbarkeit der Profile von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, die einen ***Fachkräftepartnerschaftspass*** erhalten haben, für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Arbeitgeber zu beschränken, die in einem oder mehreren der an derselben Fachkräftepartnerschaft teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig sind. Das Sekretariat des EU-Talentpools veröffentlicht Informationen über die Anwendung dieses Absatzes auf der IT-Plattform des EU-Talentpools.

Or. en

Änderungsantrag 545
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Teilnehmende Mitgliedstaaten können im Rahmen der betreffenden ***Fachkräftepartnerschaft*** beschließen, die Sichtbarkeit der Profile von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, die einen	(6) Teilnehmende Mitgliedstaaten können im Rahmen der betreffenden ***EU-Fachkräftepartnerschaft oder bilateralen Vorkehrungen*** beschließen, die Sichtbarkeit der Profile von registrierten

EU-Fachkräftepartnerschaftspass erhalten haben, für einen Zeitraum von höchstens ***einem Jahr*** auf Arbeitgeber zu beschränken, die in ***einem oder mehreren der an derselben Fachkräftepartnerschaft teilnehmenden*** Mitgliedstaaten ansässig sind. Das Sekretariat des EU-Talentpools veröffentlicht Informationen über die Anwendung dieses Absatzes auf der IT-Plattform des EU-Talentpools.	Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, die einen EU-Fachkräftepartnerschaftspass erhalten haben, für einen Zeitraum von höchstens ***sechs Monaten*** auf Arbeitgeber zu beschränken, die in ***den betreffenden*** Mitgliedstaaten ansässig sind. Das Sekretariat des EU-Talentpools veröffentlicht Informationen über die Anwendung dieses Absatzes auf der IT-Plattform des EU-Talentpools.

Or. en

Änderungsantrag 546
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Liste der Dritt- und Mitgliedstaaten, die an einer ***Fachkräftepartnerschaft*** teilnehmen, sowie der abgedeckten einschlägigen Berufe wird auf der IT-Plattform des EU-Talentpools veröffentlicht.	(7) Die Liste der Dritt- und Mitgliedstaaten, die an einer ***EU-Fachkräftepartnerschaft*** teilnehmen, sowie der abgedeckten einschlägigen Berufe wird auf der IT-Plattform des EU-Talentpools veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 547
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Liste der Dritt- und Mitgliedstaaten, die an einer ***Fachkräftepartnerschaft*** teilnehmen, sowie der abgedeckten einschlägigen Berufe wird auf der IT-Plattform des EU-Talentpools veröffentlicht.	(7) Die Liste der Dritt- und Mitgliedstaaten, die an einer ***EU-Fachkräftepartnerschaft*** teilnehmen, sowie der abgedeckten einschlägigen Berufe wird auf der IT-Plattform des EU-Talentpools veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 548
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Liste der Dritt- und Mitgliedstaaten, die an einer Fachkräftepartnerschaft teilnehmen, sowie der abgedeckten einschlägigen Berufe wird auf der IT-Plattform des EU-Talentpools veröffentlicht.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 549
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Teilnahme von Arbeitgebern am EU-Talentpool	Teilnahme ***und Überprüfung*** von Arbeitgebern ***und Vermittlern*** am EU-Talentpool

Or. en

Änderungsantrag 550
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Teilnahme von Arbeitgebern am EU-Talentpool	***Registrierung und*** Teilnahme von Arbeitgebern am EU-Talentpool

Or. en

Änderungsantrag 551
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***An einer Teilnahme am EU-Talentpool interessierte Arbeitgeber können die nationale Kontaktstelle des EU-Talentpools in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, ersuchen, ihre Stellenangebote an die IT-Plattform des EU-Talentpools zu übertragen***.	(1) ***Im EU-Talentpool registrierte Arbeitgeber geben ihren Nach- und Vornamen, ihre Kontaktdaten, die Registriernummer des Unternehmens, ihren Tätigkeitsbereich, eine Beschreibung der Tätigkeiten des Arbeitgebers und eine detaillierte Beschreibung des Stellenangebots, einschließlich Informationen über Entlohnung, den Ort und die Art der Arbeit, Qualifikationsanforderungen, Hauptaufgaben, Art und Laufzeit des Vertrags, Arbeitszeit sowie andere zutreffende Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, an***.

Or. en

Änderungsantrag 552
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) An einer Teilnahme am EU-Talentpool interessierte Arbeitgeber können die nationale Kontaktstelle des EU-Talentpools in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, ersuchen, ihre Stellenangebote an die IT-Plattform des EU-Talentpools zu übertragen.	(1) An einer Teilnahme am EU-Talentpool interessierte Arbeitgeber können die nationale Kontaktstelle des EU-Talentpools in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, ersuchen, ihre Stellenangebote an die IT-Plattform des EU-Talentpools zu übertragen. ***Dieses Ersuchen wird durch eine zusätzliche Funktion in den bestehenden nationalen***

Verfahren zur Einstellung von Stellenangeboten erleichtert.

Or. en

Änderungsantrag 553
Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) An einer Teilnahme am EU-Talentpool interessierte Arbeitgeber können die nationale Kontaktstelle des EU-Talentpools in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, ersuchen, ihre Stellenangebote an die IT-Plattform des EU-Talentpools zu übertragen.	(1) An einer Teilnahme am EU-Talentpool interessierte Arbeitgeber können die nationale Kontaktstelle des EU-Talentpools in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, ersuchen, ihre Stellenangebote ***von anderen Plattformen*** an die IT-Plattform des EU-Talentpools zu übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 554
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) An einer Teilnahme am EU-Talentpool interessierte Arbeitgeber ***können*** die nationale Kontaktstelle des EU-Talentpools in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, ***ersuchen,*** ihre Stellenangebote an die IT-Plattform des EU-Talentpools zu übertragen.	(1) An einer Teilnahme am EU-Talentpool interessierte Arbeitgeber ***ersuchen*** die nationale Kontaktstelle des EU-Talentpools in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, ***ihr Profil und*** ihre Stellenangebote an die IT-Plattform des EU-Talentpools zu übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 555

Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) An einer Teilnahme am EU-Talentpool interessierte Arbeitgeber ***können die nationale Kontaktstelle des EU-Talentpools in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, ersuchen, ihre Stellenangebote an die IT-Plattform des EU-Talentpools zu übertragen***.	(1) An einer Teilnahme am EU-Talentpool interessierte Arbeitgeber ***haben die Möglichkeit, ein Profil auf der IT-Plattform des EU-Talentpools anzulegen, das die Informationen nach Artikel 6 Absatz 3 enthält***.

Or. en

Änderungsantrag 556
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) An einer Teilnahme am EU-Talentpool interessierte Arbeitgeber ***können die nationale Kontaktstelle des EU-Talentpools in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, ersuchen, ihre Stellenangebote an die IT-Plattform des EU-Talentpools zu übertragen***.	(1) An einer Teilnahme am EU-Talentpool interessierte Arbeitgeber ***und Vermittler registrieren ein Profil auf der IT-Plattform des EU-Talentpools, das die erforderlichen Informationen gemäß Artikel 6 enthält***.

Or. en

Änderungsantrag 557
Johan Danielsson, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools führen gegebenenfalls

zusammen mit den zuständigen nationalen Behörden und Sozialpartnern Überprüfungen der Arbeitgeber durch, bevor ihre Profile registriert und aktiviert werden. Dies umfasst die Prüfung auf Rückstände bei Gehalts-, Sozialversicherungs- und Steuerzahlungen sowie eine Prüfung etwaiger Strafregisterauszüge der für das Unternehmen verantwortlichen natürlichen Person. Die Überprüfung wird nach der Registrierung des Arbeitgebers alle zwei Jahre wiederholt.

Or. en

Änderungsantrag 558
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die nationale Kontaktstelle des EU-Talentpools in dem Mitgliedstaat, in dem der teilnehmende Arbeitgeber oder Vermittler ansässig ist, ist für die Überprüfung der Anträge und die Genehmigung des Zugangs zur IT-Plattform des EU-Talentpools zuständig. Bei der Ausübung ihrer Funktion arbeitet die nationale Kontaktstelle mit den zuständigen nationalen Behörden zusammen.

Or. en

Änderungsantrag 559
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools führen gegebenenfalls zusammen mit den zuständigen nationalen Behörden Überprüfungen der Arbeitgeber durch, bevor ihre Profile registriert und aktiviert werden.

Or. en

Änderungsantrag 560
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Nach Genehmigung durch die zuständige nationale Kontaktstelle können teilnehmende Arbeitgeber ihre Stellenangebote direkt auf die IT-Plattform hochladen oder die Kontaktstelle des EU-Talentpools in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, ersuchen, ihre Stellenangebote an die IT-Plattform des EU-Talentpools zu übertragen. Überprüfte Vermittler können auch Stellenangebote der Arbeitgeber übertragen, wenn sie registriert und mit dem Profil der Arbeitgeber im EU-Talentpool verknüpft sind.

Or. en

Änderungsantrag 561
Johan Danielsson, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die nationalen Kontaktstellen des

EU-Talentpools können von Arbeitgebern eine Gebühr für die Übertragung von Stellenangeboten auf die IT-Plattform des EU-Talentpools erheben, um die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Plattform und den verbundenen Diensten zu decken.

Or. en

Änderungsantrag 562
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools ***übertragen Stellenangebote an die IT-Plattform des EU-Talentpools, die***	(2) Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools
	a) koordinieren die Überprüfung und Kontrolle der registrierten Arbeitgeber vor der Aktivierung ihres Profils mit den zuständigen nationalen Behörden. Dies sollte die Überprüfung auf Rückstände bei Gehalts-, Sozialversicherungs- und Steuerzahlungen, auf Beschwerden gegen den Arbeitgeber und auf ausreichende Mittel zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern im Falle einer Insolvenz sowie eine Prüfung des Strafregisterauszugs der für das Unternehmen verantwortlichen natürlichen Person(en) umfassen;
	b) übertragen Stellenangebote an die IT-Plattform des EU-Talentpools, die für die Einstellung von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten nach dem Grundsatz der Bevorzugung der Unionsbürger offenstehen, sofern dies nach nationalem Recht möglich ist, oder auch Stellenangebote, die für eine Fachkräftepartnerschaft relevant sind.

Or. en

Änderungsantrag 563
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die nationalen Kontaktstellen*** des EU-Talentpools ***übertragen Stellenangebote an die IT-Plattform des EU-Talentpools, die***	(2) ***Bevor ein Stellenangebot auf die IT-Plattform*** des EU-Talentpools ***hochgeladen wird, erklären die teilnehmenden Arbeitgeber und Vermittler, dass, falls zutreffend, das Stellenangebot allen nationalen Kriterien entspricht, die erforderlich sind, damit es für die Einstellung von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten geöffnet werden kann.***

Or. en

Änderungsantrag 564
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) zu der Liste der EU-weiten Mangelberufe gemäß Artikel 14 und den nationalen Anpassungen der Liste gemäß Artikel 15 Absatz 1 passen oder die für eine Fachkräftepartnerschaft relevant sind;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 565
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) zu der Liste der EU-weiten Mangelberufe gemäß Artikel 14 und den nationalen Anpassungen der Liste gemäß Artikel 15 Absatz 1 passen oder die für eine ***Fachkräftepartnerschaft*** relevant sind;	a) zu der Liste der EU-weiten Mangelberufe gemäß Artikel 14 und den nationalen Anpassungen der Liste gemäß Artikel 15 Absatz 1 passen oder die für eine ***EU-Fachkräftepartnerschaft*** relevant sind***, sowie die nationalen Rahmen für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem auf der IT-Plattform des EU-Talentpools aufgeführten Drittstaat***;

Or. en

Änderungsantrag 566
Tom Vandendriessche, Petra Steger, Jaroslav Bžoch, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) zu der ***Liste der EU-weiten Mangelberufe gemäß Artikel 14 und den*** nationalen ***Anpassungen der Liste*** gemäß Artikel 15 ***Absatz 1*** passen oder die für eine Fachkräftepartnerschaft relevant sind;	a) zu der ***in ihrem*** nationalen ***Anhang der Mangelberufe*** gemäß Artikel 15 ***aufgeführten Liste*** passen oder die für eine Fachkräftepartnerschaft relevant sind;

Or. en

Änderungsantrag 567
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) für die Einstellung von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten im Einklang mit dem gegebenenfalls im	***entfällt***

nationalen Recht vorgesehenen Grundsatz der Bevorzugung von Unionsbürgern offenstehen.

Or. en

Änderungsantrag 568
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) für die Einstellung von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten im Einklang mit dem gegebenenfalls im nationalen Recht vorgesehenen Grundsatz der Bevorzugung von Unionsbürgern offenstehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 569
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) für die Einstellung von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten ***im Einklang mit dem gegebenenfalls im nationalen Recht vorgesehenen Grundsatz der Bevorzugung von Unionsbürgern*** offenstehen.	b) für die Einstellung von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten offenstehen.

Or. en

Änderungsantrag 570
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Arbeitgeber aus den EU-Mitgliedstaaten auf der IT-Plattform des EU-Talentpools unter Geltendmachung einer Ausnahme vom Grundsatz der Bevorzugung von Unionsbürgern im Rahmen eines beschleunigten Einwanderungsverfahrens veröffentlichen möchten;

Or. en

Änderungsantrag 571
Johan Danielsson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) bereits für mindestens sechs Wochen in EURES veröffentlicht wurden, aber noch offen sind.

Or. en

Änderungsantrag 572
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber halten die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Union und der Mitgliedstaaten ein, um den Schutz von Drittstaatsangehörigen vor unfairen Einstellungen, unangemessenen Arbeitsbedingungen und Diskriminierung	Am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber halten die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Union und der Mitgliedstaaten ein, um den Schutz von Drittstaatsangehörigen vor unfairen Einstellungen, unangemessenen Arbeitsbedingungen und Diskriminierung

zu gewährleisten. ***Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen für die Teilnahme der Arbeitgeber am EU-Talentpool einführen, um im Einklang mit dem Unionsrecht die Einhaltung anderer einschlägiger nationaler Gepflogenheiten und Tarifverträge sowie der von der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Leitlinien sicherzustellen.***	zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 573
Johan Danielsson, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber halten die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Union und der Mitgliedstaaten ein, um den Schutz von Drittstaatsangehörigen vor unfairen Einstellungen, unangemessenen Arbeitsbedingungen und Diskriminierung zu gewährleisten. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen für die Teilnahme der Arbeitgeber am EU-Talentpool einführen, um im Einklang mit dem Unionsrecht die Einhaltung anderer einschlägiger nationaler Gepflogenheiten und Tarifverträge sowie der von der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Leitlinien sicherzustellen.	Am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber halten die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Union und der Mitgliedstaaten***, einschließlich geltender Tarifverträge,*** ein, um den Schutz von Drittstaatsangehörigen vor unfairen Einstellungen, unangemessenen Arbeitsbedingungen und Diskriminierung zu gewährleisten. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen für die Teilnahme der Arbeitgeber am EU-Talentpool einführen, um im Einklang mit dem Unionsrecht die Einhaltung anderer einschlägiger nationaler Gepflogenheiten und Tarifverträge sowie der von der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Leitlinien sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 574

Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber halten die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Union und der Mitgliedstaaten ein, um den Schutz von Drittstaatsangehörigen vor unfairen Einstellungen, unangemessenen Arbeitsbedingungen und Diskriminierung zu gewährleisten. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen für die Teilnahme der Arbeitgeber am EU-Talentpool einführen, um im Einklang mit dem Unionsrecht die Einhaltung anderer einschlägiger nationaler Gepflogenheiten und Tarifverträge sowie der von der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Leitlinien sicherzustellen.	Am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber halten die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Union und der Mitgliedstaaten***, einschließlich geltender Tarifverträge,*** ein, um den Schutz von Drittstaatsangehörigen vor unfairen Einstellungen, unangemessenen Arbeitsbedingungen und Diskriminierung zu gewährleisten. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen für die ***Registrierung und*** Teilnahme der Arbeitgeber am EU-Talentpool einführen, um im Einklang mit dem Unionsrecht die Einhaltung anderer einschlägiger nationaler Gepflogenheiten und Tarifverträge sowie der von der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Leitlinien sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 575
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber halten die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Union und der Mitgliedstaaten ein, um den Schutz von Drittstaatsangehörigen vor unfairen Einstellungen, unangemessenen Arbeitsbedingungen und Diskriminierung zu gewährleisten. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können zusätzliche	Am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber halten die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Union und der Mitgliedstaaten ein, um den Schutz von Drittstaatsangehörigen vor unfairen Einstellungen, unangemessenen Arbeitsbedingungen und Diskriminierung zu gewährleisten. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können zusätzliche

Bedingungen für die Teilnahme der Arbeitgeber am EU-Talentpool einführen, um im Einklang mit dem Unionsrecht die Einhaltung anderer einschlägiger nationaler Gepflogenheiten und Tarifverträge sowie der von der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Leitlinien sicherzustellen.	Bedingungen für die Teilnahme der Arbeitgeber am EU-Talentpool einführen, um im Einklang mit dem Unionsrecht die Einhaltung anderer einschlägiger nationaler Gepflogenheiten***, einschließlich anderer nationaler Plattformen zur Stellensuche,*** und Tarifverträge sowie der von der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Leitlinien sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 576
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber halten die einschlägigen ***Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Union und*** der Mitgliedstaaten ein, um den Schutz von Drittstaatsangehörigen vor unfairen Einstellungen, unangemessenen Arbeitsbedingungen und Diskriminierung zu gewährleisten. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen für die Teilnahme der Arbeitgeber am EU-Talentpool einführen, um im Einklang mit dem Unionsrecht die Einhaltung anderer einschlägiger nationaler Gepflogenheiten und Tarifverträge sowie der von der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Leitlinien sicherzustellen.	Am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber halten die einschlägigen ***Bestimmungen der Union, Tarifverträge und arbeitsrechtlichen Vorschriften und Gepflogenheiten*** der Mitgliedstaaten ein, um den Schutz von Drittstaatsangehörigen vor unfairen Einstellungen, unangemessenen Arbeitsbedingungen und Diskriminierung zu gewährleisten. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen für die Teilnahme der Arbeitgeber am EU-Talentpool einführen, um im Einklang mit dem Unionsrecht die Einhaltung anderer einschlägiger nationaler Gepflogenheiten und Tarifverträge sowie der von der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Leitlinien sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 577
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber halten die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Union und der Mitgliedstaaten ein, um den Schutz von Drittstaatsangehörigen vor unfairen Einstellungen, unangemessenen Arbeitsbedingungen und Diskriminierung zu gewährleisten. Die ***teilnehmenden*** Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen für die Teilnahme der Arbeitgeber am EU-Talentpool einführen, um im Einklang mit dem Unionsrecht die Einhaltung anderer einschlägiger nationaler Gepflogenheiten und Tarifverträge sowie der von der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Leitlinien sicherzustellen.	Am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber ***und Vermittler*** halten die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Union und der Mitgliedstaaten ein, um den Schutz von Drittstaatsangehörigen vor unfairen Einstellungen, unangemessenen Arbeitsbedingungen und Diskriminierung zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen für die Teilnahme der Arbeitgeber ***und Vermittler*** am EU-Talentpool einführen, um im Einklang mit dem Unionsrecht die Einhaltung anderer einschlägiger nationaler Gepflogenheiten und Tarifverträge sowie der von der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Leitlinien sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 578
Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber halten die einschlägigen Rechtsvorschriften ***und Gepflogenheiten der Union und*** der Mitgliedstaaten ein, um den Schutz von Drittstaatsangehörigen vor unfairen Einstellungen, unangemessenen Arbeitsbedingungen und Diskriminierung zu gewährleisten. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen für die Teilnahme der Arbeitgeber am EU-Talentpool einführen, um im Einklang mit dem Unionsrecht die	Am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber halten die einschlägigen Rechtsvorschriften ***der Union und die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten*** der Mitgliedstaaten ein, um den Schutz von Drittstaatsangehörigen vor unfairen Einstellungen, unangemessenen Arbeitsbedingungen und Diskriminierung zu gewährleisten. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen für die Teilnahme der Arbeitgeber am EU-Talentpool

Einhaltung anderer einschlägiger nationaler Gepflogenheiten und Tarifverträge sowie der von der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Leitlinien sicherzustellen.	einführen, um im Einklang mit dem Unionsrecht die Einhaltung anderer einschlägiger nationaler Gepflogenheiten und Tarifverträge sowie der von der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Leitlinien sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 579
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber erheben von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten keine Gebühren für die Zwecke der Einstellung.	***Die Nutzung des EU-Talentpools ist für Arbeitsuchende aus Drittstaaten kostenlos.*** Am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber erheben von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten keine Gebühren für die Zwecke der Einstellung. ***Die Arbeitgeber von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, die infolge eines Stellenangebots über den EU-Talentpool anschließend eine Aufenthaltserlaubnis für hoch qualifizierte Beschäftigung gemäß der Richtlinie (EU) 2021/1883 beantragen, sind für die Übernahme der einschlägigen Gebühren gemäß Artikel 12 dieser Richtlinie zuständig.*** ***Die Arbeitgeber von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, die infolge eines Stellenangebots über den EU-Talentpool anschließend eine kombinierte Erlaubnis gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1233 beantragen, sind für die Übernahme der Gebühren gemäß Artikel 10 dieser Richtlinie zuständig.***

Or. en

Änderungsantrag 580
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber erheben von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten keine Gebühren für die Zwecke der Einstellung.	Am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber ***und Vermittler*** erheben von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten keine Gebühren ***oder verbundenen Kosten*** für die Zwecke der Einstellung. ***Wird eine Gebühr vom teilnehmenden Arbeitgeber oder vom Vermittler entrichtet, so ist dieser nicht berechtigt, diese Aufwendung von dem Drittstaatsangehörigen zurückzufordern.***

Or. en

Änderungsantrag 581
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Stellenangebote der am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber sind für registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten auf der IT-Plattform des EU-Talentpools sichtbar.	(4) Die Stellenangebote der am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber sind für registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten auf der IT-Plattform des EU-Talentpools sichtbar. ***Im EU-Talentpool registrierte Stellenangebote enthalten den Namen des Arbeitgebers, seine Kontaktdaten, die Registriernummer des Unternehmens, den Tätigkeitsbereich, eine Beschreibung der Tätigkeiten des Arbeitgebers und eine detaillierte Beschreibung des Stellenangebots, einschließlich Informationen über Entlohnung, den Ort und die Art der Arbeit, Qualifikationsanforderungen, Hauptaufgaben, Art und Laufzeit des Vertrags, Arbeitszeit sowie andere zutreffende Arbeits- und***

Beschäftigungsbedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 582
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Stellenangebote der am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber sind für registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten auf der IT-Plattform des EU-Talentpools sichtbar.	(4) Die Stellenangebote der am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber sind für registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten auf der IT-Plattform des EU-Talentpools sichtbar. ***In der Beschreibung jedes Stellenangebots sind mindestens der gewöhnliche Arbeitsort, der Tätigkeitsbereich, die erforderlichen Qualifikationen, die mit der Stelle verbundenen Hauptaufgaben, Art und Dauer des Vertrags, die Vergütung, die Arbeitszeit und Arbeitsstunden, der Umfang des Anspruchs auf bezahlten Urlaub, das geforderte Sprachprofil und gegebenenfalls andere relevante Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen aufgeführt.***

Or. en

Änderungsantrag 583
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Stellenangebote der am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber sind für registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten auf der IT-Plattform des EU-Talentpools sichtbar.	(4) Die Stellenangebote der am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber ***und Vermittler*** sind für registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten auf der IT-Plattform des EU-Talentpools sichtbar.

Or. en

Änderungsantrag 584
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Arbeitsmarktakteure erhalten automatisch Zugang zu der Plattform, sobald ihre Stellenangebote von den nationalen Kontaktstellen in den EU-Talentpool übertragen wurden. Bei Unternehmensgruppen hat ein nachweislich befugtes Unternehmen die Möglichkeit, auch für die übrigen Unternehmen der betreffenden Unternehmensgruppe auf den Pool zuzugreifen.

Or. en

Änderungsantrag 585
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Alle Stellenangebote sind eindeutig mit einem auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registrierten Arbeitgeber verknüpft und enthalten mindestens Arbeitsort und -art, Dauer der Beschäftigung, Arbeitszeiten, Gehalt, Hauptaufgaben und andere einschlägige Arbeitsbedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 586
Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wenn am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber die Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten für das betreffende Stellenangebot erfolgreich abgeschlossen haben, geben sie dies unverzüglich auf der IT-Plattform des EU-Talentpools an. ***Die Profile dieser registrierten Arbeitsuchenden und die besetzten Stellen sind auf der IT-Plattform des EU-Talentpools automatisch nicht mehr zu sehen.***	(5) Wenn am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber die Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten für das betreffende Stellenangebot erfolgreich abgeschlossen haben, geben sie dies unverzüglich auf der IT-Plattform des EU-Talentpools an.

Or. en

Begründung

Die Profile eingetragener Arbeitsuchender gesammelt zu entfernen, erscheint unnötig, da auch weiterhin andere Arbeitgeber an sie herantreten könnten. Außerdem suchen Arbeitgeber häufig mehr als einen Arbeitnehmer für bestimmte Aufgaben, weshalb sie möglicherweise wollen, dass das Stellenangebot länger online bleibt.

Änderungsantrag 587
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wenn am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber die Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten für das betreffende Stellenangebot erfolgreich abgeschlossen haben, geben sie dies unverzüglich auf der IT-Plattform des EU-Talentpools an. Die Profile dieser registrierten Arbeitsuchenden und die besetzten Stellen sind auf der IT-	(5) Wenn am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber ***ein Einstellungsverfahren mit einem auf der Plattform registrierten Arbeitsuchenden eingeleitet und*** die Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten für das betreffende Stellenangebot erfolgreich abgeschlossen haben, geben sie dies unverzüglich auf der IT-Plattform des EU-

Plattform des EU-Talentpools automatisch nicht mehr zu sehen.	Talentpools an. Die Profile dieser registrierten Arbeitsuchenden und die besetzten Stellen sind auf der IT-Plattform des EU-Talentpools automatisch nicht mehr zu sehen.

Or. en

Änderungsantrag 588
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wenn am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber die Einstellung ***registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten für das betreffende*** Stellenangebot erfolgreich abgeschlossen haben, geben sie dies unverzüglich auf der IT-Plattform des EU-Talentpools an. ***Die Profile dieser registrierten Arbeitsuchenden und*** die besetzten Stellen sind auf der IT-Plattform des EU-Talentpools automatisch nicht mehr zu sehen.	(5) Wenn am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber die Einstellung ***für ein bestimmtes*** Stellenangebot erfolgreich abgeschlossen haben, geben sie dies unverzüglich auf der IT-Plattform des EU-Talentpools an. Die besetzten Stellen sind auf der IT-Plattform des EU-Talentpools automatisch nicht mehr zu sehen.

Or. en

Änderungsantrag 589
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wenn am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber die Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten für das betreffende Stellenangebot erfolgreich abgeschlossen haben, geben sie dies unverzüglich auf der	(5) Wenn am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber ***und Vermittler*** die Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten für das betreffende Stellenangebot erfolgreich abgeschlossen haben, geben sie dies

IT-Plattform des EU-Talentpools an. Die Profile dieser registrierten Arbeitsuchenden und die besetzten Stellen sind auf der IT-Plattform des EU-Talentpools automatisch nicht mehr zu sehen.

unverzüglich auf der IT-Plattform des EU-Talentpools ***und bei den nationalen Kontaktstellen*** an. Die Profile dieser registrierten Arbeitsuchenden und die besetzten Stellen sind auf der IT-Plattform des EU-Talentpools automatisch nicht mehr zu sehen.

Or. en

Änderungsantrag 590
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Wenn am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber*** die Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten für das betreffende Stellenangebot erfolgreich abgeschlossen ***haben, geben sie dies unverzüglich auf der IT-Plattform des EU-Talentpools an***. Die Profile dieser registrierten Arbeitsuchenden und die besetzten Stellen sind auf der IT-Plattform des EU-Talentpools automatisch nicht mehr zu sehen.	(5) ***Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools geben auf der Plattform des EU-Talentpools unverzüglich an, wenn*** die Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten für das betreffende Stellenangebot erfolgreich abgeschlossen ***wurde***. Die Profile dieser registrierten Arbeitsuchenden und die besetzten Stellen sind ***anschließend*** auf der IT-Plattform des EU-Talentpools automatisch nicht mehr zu sehen.

Or. en

Änderungsantrag 591
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Wurde eine offene Stelle erfolgreich mit einem registrierten Arbeitsuchenden aus einem Drittstaat besetzt, so erscheint das Profil dieses

Arbeitsuchenden automatisch nicht mehr auf der IT-Plattform des EU-Talentpools.

Or. en

Änderungsantrag 592
Johan Danielsson, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die für die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zuständigen nationalen Behörden unterrichten für die Zwecke des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe e die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools unverzüglich über jeden Verstoß gegen die in Absatz 3 genannten Bestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.	(6) Die für die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zuständigen nationalen Behörden unterrichten für die Zwecke des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe e die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools unverzüglich über jeden Verstoß gegen die in Absatz 3 genannten Bestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. ***Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools führen ein Register dieser Verstöße, um Wiederholungen zu verhindern. Arbeitgebern, die wegen strafbarer Handlungen oder Verletzungen von geltenden Arbeitsstandards oder einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Union oder ihrer Mitgliedstaaten mit Sanktionen belegt wurden, wird für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum, an dem die Verwehrung oder Aussetzung des Zugangs beschlossen wird, der Zugang zum EU-Talentpool verwehrt, oder ihr Zugang zum EU-Talentpool wird für diesen Zeitraum ausgesetzt.***

Or. en

Änderungsantrag 593
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die für die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zuständigen nationalen Behörden unterrichten für die Zwecke des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe e die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools unverzüglich über jeden Verstoß gegen die in Absatz 3 genannten Bestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.	(6) Die für die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zuständigen nationalen Behörden unterrichten für die Zwecke des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe e die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools unverzüglich über jeden Verstoß gegen die in Absatz 3 genannten Bestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. ***Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools führen auch ein Register dieser Verstöße, um dazu beizutragen, dass mehrfache Verstöße gegen dieselben Bestimmungen verhindert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 594
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die für die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in den ***teilnehmenden*** Mitgliedstaaten zuständigen nationalen Behörden unterrichten für die Zwecke des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe e die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools unverzüglich über jeden Verstoß gegen die in Absatz 3 genannten Bestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.	(6) Die für die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in den Mitgliedstaaten zuständigen nationalen Behörden unterrichten für die Zwecke des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe e die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools unverzüglich über jeden Verstoß gegen die in Absatz 3 genannten Bestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

Or. en

Änderungsantrag 595
Tom Vandendriessche, Petra Steger, Jaroslav Bžoch, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 14	***entfällt***
Liste der EU-weiten Mangelberufe	
(1)	
Für die Zwecke dieser Verordnung enthält der Anhang eine Liste der EU-weiten Mangelberufe auf der vierstelligen ISCO-08-Ebene.	
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß dem in Artikel 21 genannten Verfahren delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs nach folgenden Kriterien zu erlassen:	
a) Berufe, in denen in einer erheblichen Anzahl teilnehmender Mitgliedstaaten ein Mangel besteht, wie sie dem Sekretariat des EU-Talentpools von den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c gemeldet wurden;	
b) Berufe, die unmittelbar zum grünen und digitalen Wandel in der EU beitragen und voraussichtlich an Bedeutung gewinnen werden.	
(2) Das Sekretariat des EU-Talentpools veröffentlicht die Liste der EU-weiten Mangelberufe auf der IT-Plattform des EU-Talentpools.	

Or. en

Änderungsantrag 596
Johan Danielsson, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 14	***entfällt***
Liste der EU-weiten Mangelberufe	
(1)	
Für die Zwecke dieser Verordnung enthält der Anhang eine Liste der EU-weiten Mangelberufe auf der vierstelligen ISCO-08-Ebene.	
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß dem in Artikel 21 genannten Verfahren delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs nach folgenden Kriterien zu erlassen:	
a) Berufe, in denen in einer erheblichen Anzahl teilnehmender Mitgliedstaaten ein Mangel besteht, wie sie dem Sekretariat des EU-Talentpools von den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c gemeldet wurden;	
b) Berufe, die unmittelbar zum grünen und digitalen Wandel in der EU beitragen und voraussichtlich an Bedeutung gewinnen werden.	
(2) Das Sekretariat des EU-Talentpools veröffentlicht die Liste der EU-weiten Mangelberufe auf der IT-Plattform des EU-Talentpools.	

Or. en

Änderungsantrag 597
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 14	***entfällt***

Liste der EU-weiten Mangelberufe

(1)

Für die Zwecke dieser Verordnung enthält der Anhang eine Liste der EU-weiten Mangelberufe auf der vierstelligen ISCO-08-Ebene.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß dem in Artikel 21 genannten Verfahren delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs nach folgenden Kriterien zu erlassen:

a) Berufe, in denen in einer erheblichen Anzahl teilnehmender Mitgliedstaaten ein Mangel besteht, wie sie dem Sekretariat des EU-Talentpools von den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c gemeldet wurden;

b) Berufe, die unmittelbar zum grünen und digitalen Wandel in der EU beitragen und voraussichtlich an Bedeutung gewinnen werden.

(2) Das Sekretariat des EU-Talentpools veröffentlicht die Liste der EU-weiten Mangelberufe auf der IT-Plattform des EU-Talentpools.

Or. sv

Änderungsantrag 598
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieser Verordnung enthält der Anhang eine Liste der EU-weiten Mangelberufe auf der vierstelligen ISCO-08-Ebene.	Für die Zwecke dieser Verordnung enthält der Anhang eine Liste der EU-weiten Mangelberufe auf der vierstelligen ISCO-08-Ebene. ***Die Liste der EU-weiten Mangelberufe wird verwendet, um einen Überblick über Arbeitskräftemangel zu bieten und Arbeitsuchende bei der***

	Bewertung der Wahrscheinlichkeit eines möglichen Abgleichs und einer erfolgreichen Einstellung zu unterstützen. Die Liste wird nicht genutzt, um den Zugang Drittstaatsangehöriger oder von Arbeitgebern und Vermittlern aus Drittstaaten zu der gemeinsamen IT-Plattform und ihre dortige Registrierung zu beschränken.

Or. en

Änderungsantrag 599
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß dem in Artikel 21 genannten Verfahren delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs nach folgenden Kriterien zu erlassen:	Der Kommission wird ***nach umfassenden Konsultationen der Mitgliedstaaten*** die Befugnis übertragen, gemäß dem in Artikel 21 genannten Verfahren delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs nach folgenden Kriterien zu erlassen:

Or. fr

Änderungsantrag 600
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Berufe, in denen in einer erheblichen Anzahl teilnehmender Mitgliedstaaten ein Mangel besteht, wie sie dem Sekretariat des EU-Talentpools von den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c gemeldet wurden;	***entfällt***

Or. sv

Änderungsantrag 601
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Berufe, in denen in ***einer erheblichen Anzahl teilnehmender*** Mitgliedstaaten ein Mangel besteht, wie sie dem Sekretariat des EU-Talentpools von den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c gemeldet wurden;	a) Berufe, in denen in ***mehr als zwei Dritteln der teilnehmenden*** Mitgliedstaaten ein Mangel besteht, wie sie dem Sekretariat des EU-Talentpools von den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c gemeldet wurden;

Or. fi

Änderungsantrag 602
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Berufe, in denen in ***einer erheblichen Anzahl teilnehmender*** Mitgliedstaaten ein Mangel besteht, wie sie dem Sekretariat des EU-Talentpools von den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c gemeldet wurden;	a) Berufe, in denen in ***mehr als drei teilnehmenden*** Mitgliedstaaten ein Mangel besteht, wie sie dem Sekretariat des EU-Talentpools von den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c gemeldet wurden;

Or. en

Änderungsantrag 603
Lukas Mandl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Berufe, in denen ***in einer erheblichen Anzahl teilnehmender*** Mitgliedstaaten ein Mangel besteht, wie sie dem Sekretariat des EU-Talentpools von den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c gemeldet wurden;	a) Berufe, in denen ***nach Angaben von mindestens zwei teilnehmenden*** Mitgliedstaaten ein Mangel besteht, wie sie dem Sekretariat des EU-Talentpools von den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c gemeldet wurden;

Or. en

Änderungsantrag 604
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Unternehmen;

Or. fr

Änderungsantrag 605
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Berufe, die unmittelbar zum grünen und digitalen Wandel in der EU beitragen und voraussichtlich an Bedeutung gewinnen werden.	***entfällt***

Or. sv

Änderungsantrag 606
Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Berufe, die unmittelbar zum grünen und digitalen Wandel in der EU beitragen und voraussichtlich an Bedeutung gewinnen werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der EU-Talentpool funktioniert effizienter, wenn er keinen (sich verändernden) politischen Prioritäten, sondern vielmehr den täglichen Bedürfnissen der EU-Arbeitgeber unterliegt.

Änderungsantrag 607
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Berufe, die unmittelbar zum grünen und digitalen Wandel in der EU beitragen und voraussichtlich an Bedeutung gewinnen werden.	b) Berufe, die ***für eine bessere Wettbewerbsfähigkeit sorgen und*** unmittelbar zum grünen und digitalen Wandel in der EU beitragen und voraussichtlich an Bedeutung gewinnen werden.

Or. en

Änderungsantrag 608
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Berufe, die unmittelbar ***zum grünen und*** digitalen Wandel in der EU beitragen und voraussichtlich an	b) Berufe, die unmittelbar ***zur Umstellung auf saubere Energie und zum*** digitalen Wandel in der EU beitragen und voraussichtlich an Bedeutung gewinnen

Bedeutung gewinnen werden.	werden.

Or. fi

Änderungsantrag 609
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Hilde Vautmans, Irena Joveva, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Sekretariat des EU-Talentpools veröffentlicht die Liste der EU-weiten Mangelberufe auf der IT-Plattform des EU-Talentpools.	(2) Das Sekretariat des EU-Talentpools veröffentlicht die Liste der EU-weiten Mangelberufe auf der IT-Plattform des EU-Talentpools. ***Diese Liste sollte Arbeitsuchenden Aufschluss über den konkreten Bedarf auf dem Arbeitsmarkt auf Unionsebene geben. Hierdurch wird in keiner Weise eingeschränkt, welche Stellenangebote auf die IT-Plattform hochgeladen werden können oder welche Arbeitsuchenden ein Profil anlegen und sich auf Stellen bewerben können.***

Or. en

Änderungsantrag 610
Johan Danielsson, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 15	***entfällt***
Nationale Anpassungen der Liste der EU-weiten Mangelberufe	
(1)	
Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können zur Deckung ihres spezifischen Bedarfs auf dem Arbeitsmarkt beschließen, Mangelberufe auf der vierstelligen ISCO-08-Ebene	

hinzuzufügen. Ebenso können sie Mangelberufe aus der EU-weiten Liste streichen, wenn diese nicht ihrem spezifischen Bedarf auf dem Arbeitsmarkt entsprechen. Die länderspezifischen Anpassungen wirken sich nur auf den Abgleich von Stellenangeboten in dem betreffenden Mitgliedstaat aus.

Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools in den Mitgliedstaaten, die ihre Teilnahme am EU-Talentpool gemäß Artikel 3 melden, geben etwaige Hinzufügungen zu oder Streichungen aus der EU-weiten Liste der Mangelberufe spätestens drei Monate vor ihrem Beitritt zum EU-Talentpool bekannt.

Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools in den teilnehmenden Mitgliedstaaten melden etwaige Hinzufügungen zu oder Streichungen aus der EU-weiten Liste der Mangelberufe innerhalb von drei Monaten nach den Änderungen des Anhangs.

Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools können dem Sekretariat des EU-Talentpools höchstens einmal jährlich weitere Hinzufügungen zu und Streichungen aus der EU-weiten Liste der Mangelberufe melden.

(2) Das Sekretariat des EU-Talentpools veröffentlicht die von den Kontaktstellen des EU-Talentpools gemeldeten Änderungen der Liste der EU-weiten Mangelberufe auf der IT-Plattform des EU-Talentpools.

(3) Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools übertragen an die IT-Plattform des EU-Talentpools nur Stellenangebote, die der EU-weiten Liste der Mangelberufe entsprechen, wobei die in Absatz 1 genannten Anpassungen zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 611
Tom Vandendriessche, Petra Steger, Jaroslav Bžoch, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nationale Anpassungen der Liste der ***EU-weiten*** Mangelberufe	Liste der ***nationalen*** Mangelberufe

Or. en

Änderungsantrag 612
Tom Vandendriessche, Petra Steger, Jaroslav Bžoch, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die teilnehmenden Mitgliedstaaten ***können*** zur Deckung ihres spezifischen Bedarfs auf dem Arbeitsmarkt ***beschließen, Mangelberufe auf der vierstelligen ISCO-08-Ebene hinzuzufügen. Ebenso können sie Mangelberufe aus der EU-weiten Liste streichen, wenn diese nicht ihrem spezifischen Bedarf auf dem Arbeitsmarkt entsprechen. Die länderspezifischen Anpassungen wirken sich nur auf den Abgleich von Stellenangeboten in dem betreffenden Mitgliedstaat aus***.	***Alle*** teilnehmenden Mitgliedstaaten ***verfügen*** zur Deckung ihres spezifischen Bedarfs auf dem Arbeitsmarkt ***über einen Anhang mit Mangelberufen, die eine hohe Qualifikation erfordern, auf der vierstelligen ISCO-08-Ebene***.

Or. en

Änderungsantrag 613
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können zur Deckung ihres spezifischen Bedarfs auf dem Arbeitsmarkt beschließen, Mangelberufe auf der vierstelligen ISCO-08-Ebene hinzuzufügen. Ebenso können sie Mangelberufe aus der EU-weiten Liste streichen, wenn diese nicht ihrem spezifischen Bedarf auf dem Arbeitsmarkt entsprechen. Die länderspezifischen Anpassungen wirken sich nur auf den Abgleich von Stellenangeboten in dem betreffenden Mitgliedstaat aus.	Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können zur Deckung ihres spezifischen Bedarfs auf dem Arbeitsmarkt ***auf nationaler oder regionaler Ebene oder im Rahmen ihrer Zielsetzungen im Bereich der Migrationspolitik*** beschließen, Mangelberufe auf der vierstelligen ISCO-08-Ebene hinzuzufügen. Ebenso können sie Mangelberufe aus der EU-weiten Liste streichen, wenn diese ***auf nationaler oder regionaler Ebene oder im Rahmen ihrer Zielsetzungen im Bereich der Migrationspolitik*** nicht ihrem spezifischen Bedarf auf dem Arbeitsmarkt entsprechen. Die länderspezifischen Anpassungen wirken sich nur auf den Abgleich von Stellenangeboten in dem betreffenden Mitgliedstaat aus.

Or. en

Änderungsantrag 614
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***teilnehmenden*** Mitgliedstaaten können zur Deckung ihres spezifischen Bedarfs auf dem Arbeitsmarkt beschließen, Mangelberufe auf der vierstelligen ISCO-08-Ebene hinzuzufügen. Ebenso können sie Mangelberufe aus der EU-weiten Liste streichen, wenn diese nicht ihrem spezifischen Bedarf auf dem Arbeitsmarkt entsprechen. ***Die länderspezifischen Anpassungen wirken sich nur auf den Abgleich von Stellenangeboten in dem betreffenden Mitgliedstaat aus.***	Die Mitgliedstaaten können zur Deckung ihres spezifischen Bedarfs auf dem Arbeitsmarkt beschließen, Mangelberufe auf der vierstelligen ISCO-08-Ebene hinzuzufügen. Ebenso können sie Mangelberufe aus der EU-weiten Liste streichen, wenn diese nicht ihrem spezifischen Bedarf auf dem Arbeitsmarkt entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 615
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Hilde Vautmans, Irena Joveva, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können zur Deckung ihres spezifischen Bedarfs auf dem Arbeitsmarkt beschließen, Mangelberufe auf der vierstelligen ISCO-08-Ebene hinzuzufügen. Ebenso können sie Mangelberufe aus der EU-weiten Liste streichen, wenn diese nicht ihrem spezifischen Bedarf auf dem Arbeitsmarkt entsprechen. Die länderspezifischen Anpassungen ***wirken sich nur auf den Abgleich von Stellenangeboten in dem*** betreffenden ***Mitgliedstaat aus***.	Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können zur Deckung ihres spezifischen Bedarfs auf dem Arbeitsmarkt beschließen, Mangelberufe auf der vierstelligen ISCO-08-Ebene hinzuzufügen. Ebenso können sie Mangelberufe aus der EU-weiten Liste streichen, wenn diese nicht ihrem spezifischen Bedarf auf dem Arbeitsmarkt entsprechen. Die länderspezifischen Anpassungen ***sollen Arbeitsuchenden Aufschluss über den spezifischen Bedarf auf dem Arbeitsmarkt des*** betreffenden ***Mitgliedstaats geben***.

Or. en

Änderungsantrag 616
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können zur Deckung ihres spezifischen Bedarfs ***auf dem Arbeitsmarkt*** beschließen, Mangelberufe auf der vierstelligen ISCO-08-Ebene hinzuzufügen. Ebenso können sie Mangelberufe aus der EU-weiten Liste streichen, wenn diese nicht ihrem spezifischen Bedarf ***auf dem Arbeitsmarkt*** entsprechen. Die länderspezifischen Anpassungen wirken sich nur auf den Abgleich von Stellenangeboten in dem betreffenden Mitgliedstaat aus.	Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können zur Deckung ihres spezifischen Bedarfs ***und entsprechend ihrer konkreten Ziele*** beschließen, Mangelberufe auf der vierstelligen ISCO-08-Ebene hinzuzufügen. Ebenso können sie Mangelberufe aus der EU-weiten Liste streichen, wenn diese nicht ihrem spezifischen Bedarf ***und ihren konkreten Zielen*** entsprechen. Die länderspezifischen Anpassungen wirken sich nur auf den Abgleich von Stellenangeboten in dem betreffenden Mitgliedstaat aus.

Or. en

Änderungsantrag 617
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools in den Mitgliedstaaten, die ihre Teilnahme am EU-Talentpool gemäß Artikel 3 melden, geben etwaige Hinzufügungen zu oder Streichungen aus der EU-weiten Liste der Mangelberufe spätestens drei Monate vor ihrem Beitritt zum EU-Talentpool bekannt.	***entfällt***

Or. sv

Änderungsantrag 618
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools in den Mitgliedstaaten, die ihre Teilnahme am EU-Talentpool gemäß Artikel 3 melden, geben etwaige Hinzufügungen zu oder Streichungen aus der EU-weiten Liste der Mangelberufe ***spätestens drei Monate vor ihrem Beitritt zum EU-Talentpool*** bekannt.	Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools in den Mitgliedstaaten, die ihre Teilnahme am EU-Talentpool gemäß Artikel 3 melden, geben etwaige Hinzufügungen zu oder Streichungen aus der EU-weiten Liste der Mangelberufe bekannt.

Or. en

Änderungsantrag 619
Tom Vandendriessche, Petra Steger, Jaroslav Bžoch, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools in den Mitgliedstaaten, die ***ihre Teilnahme*** am EU-Talentpool ***gemäß Artikel 3 melden***, geben etwaige Hinzufügungen zu oder Streichungen aus der ***EU-weiten*** Liste der Mangelberufe ***spätestens drei Monate vor ihrem Beitritt zum EU-Talentpool*** bekannt.	Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools in den Mitgliedstaaten, die am EU-Talentpool ***teilnehmen***, geben etwaige Hinzufügungen zu oder Streichungen aus der Liste der Mangelberufe ***zur Änderung des Anhangs*** bekannt.

Or. en

Änderungsantrag 620
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools in den teilnehmenden Mitgliedstaaten melden etwaige Hinzufügungen zu oder Streichungen aus der EU-weiten Liste der Mangelberufe innerhalb von drei Monaten nach den Änderungen des Anhangs.	***entfällt***

Or. sv

Änderungsantrag 621
Tom Vandendriessche, Petra Steger, Jaroslav Bžoch, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools in den teilnehmenden Mitgliedstaaten melden etwaige	***entfällt***

Hinzufügungen zu oder Streichungen aus der EU-weiten Liste der Mangelberufe innerhalb von drei Monaten nach den Änderungen des Anhangs.

Or. en

Änderungsantrag 622
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools in den ***teilnehmenden*** Mitgliedstaaten melden etwaige Hinzufügungen zu oder Streichungen aus der EU-weiten Liste der Mangelberufe innerhalb von drei Monaten nach den Änderungen des Anhangs.	Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools in den Mitgliedstaaten melden etwaige Hinzufügungen zu oder Streichungen aus der EU-weiten Liste der Mangelberufe innerhalb von drei Monaten nach den Änderungen des Anhangs.

Or. en

Änderungsantrag 623
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools können dem Sekretariat des EU-Talentpools höchstens einmal jährlich weitere Hinzufügungen zu und Streichungen aus der EU-weiten Liste der Mangelberufe melden.	***entfällt***

Or. sv

Änderungsantrag 624

Tom Vandendriessche, Petra Steger, Jaroslav Bžoch, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools können dem Sekretariat des EU-Talentpools höchstens einmal jährlich weitere Hinzufügungen zu und Streichungen aus der EU-weiten Liste der Mangelberufe melden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 625
Jan-Christoph Oetjen, Hilde Vautmans, Veronika Cifrová Ostrihoňová
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools können dem Sekretariat des EU-Talentpools höchstens einmal jährlich weitere Hinzufügungen zu und Streichungen aus der EU-weiten Liste der Mangelberufe melden.	Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools können dem Sekretariat des EU-Talentpools höchstens einmal jährlich weitere Hinzufügungen zu und Streichungen aus der EU-weiten Liste der Mangelberufe melden. ***Dabei werden die institutionelle Struktur und die Kompetenzverteilung in den einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt. Die nationalen Kontaktstellen sorgen für eine wirksame Koordinierung und kohärente Angleichung von Informationen von allen Lenkungsebenen.***

Or. en

Änderungsantrag 626
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools können dem Sekretariat des EU-Talentpools höchstens ***einmal jährlich*** weitere Hinzufügungen zu und Streichungen aus der EU-weiten Liste der Mangelberufe melden.	Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools können dem Sekretariat des EU-Talentpools höchstens ***alle sechs Monate*** weitere Hinzufügungen zu und Streichungen aus der EU-weiten Liste der Mangelberufe melden.

Or. fi

Änderungsantrag 627
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools können dem Sekretariat des EU-Talentpools ***höchstens einmal jährlich*** weitere Hinzufügungen zu und Streichungen aus der EU-weiten Liste der Mangelberufe melden.	Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools können dem Sekretariat des EU-Talentpools ***alle sechs Monate*** weitere Hinzufügungen zu und Streichungen aus der EU-weiten Liste der Mangelberufe melden.

Or. en

Änderungsantrag 628
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools können dem Sekretariat des EU-Talentpools ***höchstens einmal jährlich*** weitere Hinzufügungen zu und Streichungen aus der EU-weiten Liste der	Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools können dem Sekretariat des EU-Talentpools weitere Hinzufügungen zu und Streichungen aus der EU-weiten Liste der Mangelberufe melden.

Mangelberufe melden.

Or. en

Änderungsantrag 629
Tom Vandendriessche, Petra Steger, Jaroslav Bžoch, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Sekretariat des EU-Talentpools veröffentlicht die von den Kontaktstellen des EU-Talentpools gemeldeten Änderungen der Liste ***der EU-weiten Mangelberufe*** auf der IT-Plattform des EU-Talentpools.	(2) Das Sekretariat des EU-Talentpools veröffentlicht die von den Kontaktstellen des EU-Talentpools gemeldeten Änderungen der Liste auf der IT-Plattform des EU-Talentpools.

Or. en

Änderungsantrag 630
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools übertragen an die IT-Plattform des EU-Talentpools nur Stellenangebote, die der EU-weiten Liste der Mangelberufe entsprechen, wobei die in Absatz 1 genannten Anpassungen zu berücksichtigen sind.	***entfällt***

Or. sv

Änderungsantrag 631
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools übertragen an die IT-Plattform des EU-Talentpools nur Stellenangebote, die der EU-weiten Liste der Mangelberufe entsprechen, wobei die in Absatz 1 genannten Anpassungen zu berücksichtigen sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 632
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Hilde Vautmans, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools übertragen an die IT-Plattform des EU-Talentpools nur Stellenangebote, die der EU-weiten Liste der Mangelberufe entsprechen, wobei die in Absatz 1 genannten Anpassungen zu berücksichtigen sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 633
Tom Vandendriessche, Petra Steger, Jaroslav Bžoch, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools übertragen an die IT-Plattform des EU-Talentpools nur	(3) Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools übertragen an die IT-Plattform des EU-Talentpools nur

Stellenangebote, die der ***EU-weiten*** Liste der Mangelberufe entsprechen***, wobei die in Absatz 1 genannten Anpassungen zu berücksichtigen sind***.	Stellenangebote, die der ***nationalen*** Liste der Mangelberufe entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 634
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools übertragen an die IT-Plattform des EU-Talentpools nur Stellenangebote, die der ***EU-weiten*** Liste der Mangelberufe entsprechen, ***wobei die in Absatz 1 genannten Anpassungen zu berücksichtigen sind***.	(3) Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools übertragen an die IT-Plattform des EU-Talentpools nur Stellenangebote, die der Liste der Mangelberufe entsprechen, ***die nach Maßgabe von Absatz 1 erstellt wurde***.

Or. en

Änderungsantrag 635
Jan-Christoph Oetjen, Hilde Vautmans, Veronika Cifrová Ostrihoňová
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Nummer 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1. Die Kommission muss für den Austausch der Mitgliedstaaten über bewährte Verfahren in Bezug auf die Erarbeitung und den Inhalt dieser Listen sorgen.

Or. en

Änderungsantrag 636
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15a
	Vorabprüfung der Kompetenzen und Qualifikationen
	(1) Arbeitsuchende können eine erste unverbindliche Vorabprüfung der Qualifikationen und Kompetenzen beantragen. Für die Durchführung dieser Aufgabe sind die nationalen Kontaktstellen zusammen mit dem Sekretariat des EU-Talentpools zuständig.
	(2) Auf Antrag der Arbeitsuchenden können überprüfte Dritte, z. B. Kompetenzgutachter, eine unverbindliche Vorabprüfung von Qualifikationen und Kompetenzen anbieten.
	(3) Das EU-Instrument zur Erstellung von Kompetenzprofilen für Drittstaatsangehörige wird in den Talentpool integriert, um die weitere Beurteilung zu fördern, Weiterbildungs- und Umschulungsbedarf zu ermitteln und zu melden und die Stellenvermittlung zu fördern. Das Instrument wird zur Unterstützung Arbeitsuchender bei der Verbesserung ihres Profils genutzt.
	(4) Das ENIC-NARIC-Netz kann auf Antrag der Arbeitsuchenden Dienstleistungen für Arbeitsuchende anbieten, um ihnen bei der Beurteilung ihrer Abschlüsse in Bezug auf die Vergleichbarkeit mit den von ausgewählten EU-Mitgliedstaaten ausgestellten Abschlüssen zu helfen.
	(5) Binnen drei Jahren ab der Einrichtung des EU-Talentpools legt die Lenkungsgruppe eine unverbindliche Bewertung von Bildungsnachweisen und Kompetenzen für alle Berufe vor, die bis

zu diesem Zeitpunkt in der EU-weiten Liste der Mangelberufe und den nationalen Listen der Mangelberufe aufgeführt wurden, um den Weg für eine raschere und effiziente Vorabprüfung zu ebnen, und nimmt sie im Rahmen des standardisierten Referenzrahmens an.

Or. en

Änderungsantrag 637
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1. Der Such- und Abgleichmechanismus wird eingerichtet.

Or. en

Änderungsantrag 638
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) An der IT-Plattform des EU-Talentpools teilnehmende Arbeitgeber können auf der IT-Plattform des EU-Talentpools nach registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten suchen.	(1) An der IT-Plattform des EU-Talentpools teilnehmende Arbeitgeber können auf der IT-Plattform des EU-Talentpools nach registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten suchen ***und einen entsprechenden Abgleich durchführen***.

Or. en

Änderungsantrag 639
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission und Abgleichplattformen Dritter können automatische Abgleichalgorithmen für die Plattform des EU-Talentpools bereitstellen. Bevor die Algorithmen eingesetzt werden, werden sie vom Sekretariat des Talentpools in Bezug auf die Kriterien nach Absatz 7 überprüft. Der Einsatz der Algorithmen auf der Plattform des Talentpools erfolgt stets durch die Kommission als Verantwortliche.

Or. en

Änderungsantrag 640
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Arbeitsuchende und teilnehmende Arbeitgeber erteilen im Vorfeld ihr Einverständnis für den Einsatz eines bestimmten automatischen Abgleichalgorithmus und die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten für den Abgleich. Daten, auf die von automatischen Abgleichalgorithmen zugegriffen wurde, verlassen den technischen Rahmen des EU-Talentpools nicht und dürfen nur für Abgleichzwecke verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 641

Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Etwaige Abgleichmechanismen sind frei von systematischen Fehlern und diskriminierungsfrei und werden regelmäßig von bestellten Sachverständigen überprüft, damit die aktuellsten Qualitäts-, Risikobeurteilungs- und Cybersicherheitsstandards erfüllt werden, insbesondere in Bezug auf den angemessenen absehbaren Anwendungsbereich.

Or. en

Änderungsantrag 642
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber können ***einen speziellen, auf der IT-Plattform des EU-Talentpools verfügbaren Filter*** verwenden***, um nach Profilen registrierter Arbeitsuchender zu suchen, die einen EU-Fachkräftepartnerschaftspass erhalten haben.***	(2) Am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber können ***Folgendes*** verwenden***:***
	a) einen manuellen Mechanismus mit einem speziellen, auf der IT-Plattform des EU-Talentpools verfügbaren Filter, um nach Profilen registrierter Arbeitsuchender ausgehend von Interesse, Branche und anderen einschlägigen Indikatoren, sowie registrierter Arbeitsuchender, die einen EU-Fachkräftepartnerschaftspass erhalten haben, zu suchen, und

b) eine Liste der vorgeschlagenen Profile registrierter Arbeitsuchender ausgehend von der Relevanz ihrer Kompetenzen, Qualifikationen und Arbeitserfahrung für das Stellenangebot, die entweder von einem Standardalgorithmus oder einem anderen automatischen Abgleichalgorithmus erstellt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 643
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber können einen speziellen, auf der IT-Plattform des EU-Talentpools verfügbaren Filter verwenden, um nach Profilen registrierter Arbeitsuchender zu suchen, die einen EU-Fachkräftepartnerschaftspass erhalten haben.	(2) Am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber können einen speziellen, auf der IT-Plattform des EU-Talentpools verfügbaren Filter verwenden, um nach Profilen registrierter Arbeitsuchender zu suchen, die einen EU-Fachkräftepartnerschaftspass ***oder eine andere Anerkennung aufgrund bilateraler Vorkehrungen*** erhalten haben.

Or. en

Änderungsantrag 644
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber können einen speziellen, auf der IT-Plattform des EU-Talentpools verfügbaren Filter verwenden, um nach Profilen registrierter Arbeitsuchender zu suchen, die einen ***EU-***	(2) Am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber können einen speziellen, auf der IT-Plattform des EU-Talentpools verfügbaren Filter verwenden, um nach Profilen registrierter Arbeitsuchender zu suchen, die einen

Fachkräftepartnerschaftspass erhalten haben.	***Fachkräftepartnerschaftspass*** erhalten haben.

Or. en

Änderungsantrag 645
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber können auf eine Liste vorgeschlagener Profile registrierter Arbeitsuchender zugreifen, die mithilfe des automatisierten Abgleich-Tools auf der Grundlage der Relevanz der Kompetenzen, Qualifikationen und Berufserfahrung der Arbeitsuchenden für die offene Stelle erstellt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 646
Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber können auf eine Liste vorgeschlagener Profile registrierter Arbeitsuchender zugreifen, die mithilfe des automatisierten Abgleich-Tools auf der Grundlage der Relevanz der Kompetenzen, Qualifikationen ***und Berufserfahrung der Arbeitsuchenden für die offene Stelle*** erstellt wird.	(3) Am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber können auf eine Liste vorgeschlagener Profile registrierter Arbeitsuchender zugreifen, die mithilfe des automatisierten Abgleich-Tools auf der Grundlage der Relevanz der Kompetenzen, Qualifikationen***, Berufserfahrung und anderer Aspekte, die sie für relevant für das Stellenangebot halten, der Arbeitsuchenden*** erstellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 647
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber können auf eine Liste vorgeschlagener Profile registrierter Arbeitsuchender zugreifen, die mithilfe des automatisierten Abgleich-Tools auf der Grundlage der Relevanz der Kompetenzen, Qualifikationen und Berufserfahrung der Arbeitsuchenden für die offene Stelle erstellt wird.	(3) Am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber können auf eine Liste vorgeschlagener Profile registrierter Arbeitsuchender zugreifen, die mithilfe des automatisierten Abgleich-Tools auf der Grundlage der Relevanz der Kompetenzen, Qualifikationen***, Verfügbarkeit*** und Berufserfahrung der Arbeitsuchenden für die offene Stelle erstellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 648
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten können im EU-Talentpool nach Stellenangeboten suchen und auf eine Liste vorgeschlagener relevanter Stellenangebote zugreifen, die mithilfe des automatisierten Abgleich-Tools erstellt wird.	(4) Registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten können im EU-Talentpool nach Stellenangeboten suchen und auf eine Liste vorgeschlagener relevanter Stellenangebote zugreifen, die mithilfe des automatisierten Abgleich-Tools erstellt wird. ***Arbeitsuchende aus Drittstaaten und Arbeitgeber, die am EU-Talentpool teilnehmen, können außerdem den Talentpool unabhängig durchsuchen.***

Or. en

Änderungsantrag 649
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten können im EU-Talentpool nach Stellenangeboten suchen und auf eine Liste vorgeschlagener relevanter Stellenangebote zugreifen, die mithilfe des automatisierten Abgleich-Tools erstellt wird.	(4) Registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten können im EU-Talentpool nach Stellenangeboten suchen und ***einen entsprechenden Abgleich durchführen und*** auf eine Liste vorgeschlagener relevanter Stellenangebote zugreifen, die mithilfe des ***manuellen Filtermechanismus, des*** automatisierten Abgleich-Tools ***und anderer automatischer Abgleichalgorithmen*** erstellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 650
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Gestaltung und die Funktionsweise der IT-Plattform sind so ausgelegt, dass das Tool für den automatisierten Abgleich nicht dazu führt, dass sich bestehende Vorurteile oder diskriminierende Verfahren wiederholen.

Or. en

Änderungsantrag 651
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Teilnehmende Mitgliedstaaten machen Informationen über den EU-Talentpool und seine Funktionsweise leicht zugänglich.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 652
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Teilnehmende Mitgliedstaaten machen Informationen über den EU-Talentpool und seine Funktionsweise leicht zugänglich.	***entfällt***

Or. sv

Änderungsantrag 653
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Teilnehmende Mitgliedstaaten machen Informationen über den EU-Talentpool und seine Funktionsweise leicht zugänglich.	***Die*** Mitgliedstaaten machen Informationen über den EU-Talentpool und seine Funktionsweise leicht zugänglich***, verständlich und diskriminierungsfrei***.

Or. en

Änderungsantrag 654
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Alle vom EU-Talentpool bereitgestellten Informationen müssen klar, umfassend und benutzerfreundlich sein, einschließlich barrierefreier Formate für Menschen mit Behinderungen, die die einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102[1a] und der Richtlinie (EU) 2019/882[1b] erfüllen.
	[1a] Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.
	[1b] Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen.

Or. en

Änderungsantrag 655
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Sekretariat des EU-Talentpools stellt mit Unterstützung der nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools folgende Informationen auf der IT-Plattform des EU-Talentpools zur Verfügung:	***entfällt***
a) Informationen über Einstellungs- und Einwanderungsverfahren, die Anerkennung von Qualifikationen und	

Validierung von Kompetenzen, die Rechte von Drittstaatsangehörigen, unter anderem in Bezug auf die verfügbaren Rechtsbehelfsmechanismen, sowie über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten;

b) eine klare Erklärung für Arbeitsuchende aus Drittstaaten, dass ihnen die Einreise in das Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten und ihr Aufenthalt im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten untersagt ist, wenn gegen sie eine richterliche oder behördliche Entscheidung, mit der die Einreise in einen Mitgliedstaat bzw. der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat verweigert wurde, oder ein Einreiseverbot im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ergangen ist.

Or. sv

Änderungsantrag 656
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Sekretariat des EU-Talentpools stellt mit Unterstützung der nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools folgende Informationen auf der IT-Plattform des EU-Talentpools zur Verfügung:	Das Sekretariat des EU-Talentpools stellt mit Unterstützung der nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools ***und der zuständigen nationalen Behörden*** folgende Informationen ***über die einzelnen Mitgliedstaaten*** auf der IT-Plattform des EU-Talentpools zur Verfügung***, was folgende Aspekte betrifft***:

Or. en

Änderungsantrag 657
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Sekretariat des EU-Talentpools stellt mit Unterstützung der nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools folgende Informationen auf der IT-Plattform des EU-Talentpools zur Verfügung:	Das Sekretariat des EU-Talentpools stellt mit Unterstützung der nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools ***und im Benehmen mit den Sozialpartnern*** folgende Informationen auf der IT-Plattform des EU-Talentpools zur Verfügung:

Or. en

Änderungsantrag 658
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Informationen über Einstellungs- und Einwanderungsverfahren, die Anerkennung von Qualifikationen und Validierung von Kompetenzen, die Rechte von Drittstaatsangehörigen, unter anderem in Bezug auf die verfügbaren Rechtsbehelfsmechanismen, sowie über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten;	a) Informationen über Einstellungs- und Einwanderungsverfahren, ***einschließlich Sicherheitsverfahren,*** die Anerkennung von Qualifikationen und Validierung von Kompetenzen, die Rechte ***und Pflichten*** von Drittstaatsangehörigen, unter anderem in Bezug auf die verfügbaren Rechtsbehelfsmechanismen, sowie über die ***gesellschaftlichen Bedingungen,*** Lebens- und Arbeitsbedingungen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten ***und die Verpflichtung zur Achtung und Einhaltung der in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Werte***;

Or. en

Änderungsantrag 659
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Informationen über Einstellungs- und Einwanderungsverfahren, die Anerkennung von Qualifikationen und Validierung von Kompetenzen, die Rechte von Drittstaatsangehörigen, unter anderem in Bezug auf die verfügbaren Rechtsbehelfsmechanismen, sowie über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten;	a) Informationen über ***faire*** Einstellungs- und Einwanderungsverfahren, ***über*** die Anerkennung von Qualifikationen und Validierung von Kompetenzen, ***über die Arbeitnehmerrechte und die gewerkschaftlichen Rechte, über*** die Rechte von Drittstaatsangehörigen, unter anderem in Bezug auf ***den Zugang zur Justiz und*** die verfügbaren Rechtsbehelfsmechanismen, sowie ***über einschlägige Organisationen, die Drittstaatsangehörige unterstützen, und*** über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten;

Or. en

Änderungsantrag 660
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Informationen über Einstellungs- und Einwanderungsverfahren, die*** Anerkennung von Qualifikationen ***und*** Validierung von Kompetenzen, ***die Rechte von Drittstaatsangehörigen, unter anderem in Bezug auf die verfügbaren Rechtsbehelfsmechanismen, sowie über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten***;	a) ***Einstellungs-, Beschäftigungs-, Einwanderungs- und Verwaltungsverfahren,*** Anerkennung von Qualifikationen***,*** Validierung von Kompetenzen, ***Umschulungs- und Weiterbildungsprogramme***;

Or. en

Änderungsantrag 661
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Informationen über Einstellungs- und Einwanderungsverfahren, die Anerkennung von Qualifikationen und Validierung von Kompetenzen, die Rechte von Drittstaatsangehörigen, unter anderem in Bezug auf die verfügbaren Rechtsbehelfsmechanismen, sowie über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten;	a) Informationen über Einstellungs- und Einwanderungsverfahren, die Anerkennung von Qualifikationen und Validierung von Kompetenzen, die Rechte ***und Pflichten*** von Drittstaatsangehörigen, unter anderem in Bezug auf die verfügbaren Rechtsbehelfsmechanismen, sowie über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten;

Or. fr

Änderungsantrag 662
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Rechte von Drittstaatsangehörigen, u. a. in Bezug auf den Zugang zu Justiz und verfügbare wirksame gerichtliche Rechtsbehelfe;

Or. en

Änderungsantrag 663
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) Rechte und Verfahren im Zusammenhang mit den Lebens- und Arbeitsbedingungen in dem Mitgliedstaat

nach einschlägigem Arbeitnehmerrecht und Gepflogenheiten auf Unionsebene und auf nationaler Ebene, einschließlich auf nationaler Ebene verfügbarer Informationen zur Förderung der Integration von Drittstaatsangehörigen und ihren Familien;

Or. en

Änderungsantrag 664
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ac) Besteuerung, Rentenansprüche, Krankenversicherung, aktive Arbeitsmarktmaßnahmen, Wohnraum, Sprachkurse, Berufsbildung, Schulunterricht und andere wichtige Informationen für eine erfolgreiche Einwanderung und Integration;

Or. en

Änderungsantrag 665
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ad) die verfügbaren Arbeitsbehörden und -organe in den Mitgliedstaaten unter Angabe des Namens und der Kontaktdaten der Einrichtungen, die für die Durchsetzung von Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit Beschäftigung zuständig sind;

Or. en

Änderungsantrag 666
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine klare Erklärung für Arbeitsuchende aus Drittstaaten, dass ihnen die Einreise in das Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten und ihr Aufenthalt im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten untersagt ist, wenn gegen sie eine richterliche ***oder behördliche*** Entscheidung, mit der die Einreise in einen Mitgliedstaat bzw. der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat verweigert wurde, oder ein Einreiseverbot im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ergangen ist.	b) eine klare Erklärung für Arbeitsuchende aus Drittstaaten, dass ihnen die Einreise in das Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten und ihr Aufenthalt im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten untersagt ist, wenn gegen sie eine richterliche Entscheidung, mit der die Einreise in einen Mitgliedstaat bzw. der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat verweigert wurde, oder ein Einreiseverbot im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ergangen ist.

Or. en

Änderungsantrag 667
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) eine klare Erläuterung, dass die Nutzung des EU-Talentpools für Arbeitsuchende aus Drittstaaten kostenlos ist und dass am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber und der Mitgliedstaat, für den das Stellenangebot gilt, von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten keine Gebühren für die Zwecke der Einstellung erheben dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 668
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) eine klare Erläuterung für Arbeitsuchende aus Drittstaaten, dass ein Angebot für ihre Einstellung nicht garantiert, dass sie in die Union einreisen oder dort aufhältig bleiben dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 669
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Das Sekretariat des EU-Talentpools stellt mit Unterstützung der nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools Arbeitsuchenden, die ein Stellenangebot erhalten haben, Folgendes zur Verfügung:
	a) konkrete Informationen über die Rechte und Pflichten von Drittstaatsangehörigen, einschließlich Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheitsversorgung, Bildung, Wohnraum, Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen sowie die verfügbaren Beschwerdeverfahren und wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelfe gemäß Artikel 18.

Or. en

Änderungsantrag 670
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf Anfrage von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und Arbeitgebern, die am EU-Talentpool teilnehmen, leisten die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools zusätzliche Unterstützung und unterstützen registrierte ***Arbeitssuchende*** aus Drittstaaten und Arbeitgeber, die am EU-Talentpool teilnehmen, nach der Einstellung, insbesondere in Bezug auf:	(2) Auf Anfrage von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und Arbeitgebern, die am EU-Talentpool teilnehmen, leisten die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools zusätzliche Unterstützung und unterstützen registrierte ***Arbeitsuchende*** aus Drittstaaten und Arbeitgeber, die am EU-Talentpool teilnehmen, nach der Einstellung ***oder leiten diese Anfragen an andere zuständige Stellen gemäß Artikel 17 Absatz 3 weiter***, insbesondere in Bezug auf:

Or. en

Änderungsantrag 671
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf Anfrage von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und Arbeitgebern, die am EU-Talentpool teilnehmen, ***leisten*** die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools zusätzliche Unterstützung und unterstützen registrierte ***Arbeitssuchende*** aus Drittstaaten und Arbeitgeber, die am EU-Talentpool teilnehmen, nach der Einstellung, insbesondere in Bezug auf:	(2) Auf Anfrage von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und Arbeitgebern, die am EU-Talentpool teilnehmen, ***stellen*** die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools ***konkrete Informationen bereit, leisten*** zusätzliche Unterstützung und unterstützen registrierte ***Arbeitsuchende*** aus Drittstaaten und Arbeitgeber, die am EU-Talentpool teilnehmen, nach der Einstellung, insbesondere in Bezug auf:

Or. en

Änderungsantrag 672

Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf Anfrage von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und Arbeitgebern, die am EU-Talentpool teilnehmen, leisten die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools zusätzliche Unterstützung und unterstützen registrierte ***Arbeitssuchende*** aus Drittstaaten ***und Arbeitgeber***, die am EU-Talentpool teilnehmen, nach der Einstellung, insbesondere in Bezug auf:	(2) Auf Anfrage von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und Arbeitgebern, die am EU-Talentpool teilnehmen, leisten die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools zusätzliche Unterstützung und unterstützen registrierte ***Arbeitsuchende*** aus Drittstaaten***, Arbeitgeber und Vermittler***, die am EU-Talentpool teilnehmen, nach der Einstellung, insbesondere in Bezug auf:

Or. en

Änderungsantrag 673
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf Anfrage von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und Arbeitgebern, die am EU-Talentpool teilnehmen, leisten die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools zusätzliche Unterstützung und unterstützen registrierte ***Arbeitssuchende*** aus Drittstaaten und Arbeitgeber, die am EU-Talentpool teilnehmen, nach der Einstellung, insbesondere in Bezug auf:	(2) Auf Anfrage von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und Arbeitgebern, die am EU-Talentpool teilnehmen, leisten die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools zusätzliche Unterstützung***, bieten Beratungsdienste*** und unterstützen registrierte ***Arbeitsuchende*** aus Drittstaaten und Arbeitgeber, die am EU-Talentpool teilnehmen, nach der Einstellung, insbesondere in Bezug auf:

Or. en

Änderungsantrag 674
Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf Anfrage von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und Arbeitgebern, die am EU-Talentpool teilnehmen, ***leisten*** die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools zusätzliche Unterstützung ***und unterstützen*** registrierte ***Arbeitssuchende*** aus Drittstaaten und Arbeitgeber, die am EU-Talentpool teilnehmen, nach der Einstellung, insbesondere in Bezug auf:	(2) Auf Anfrage von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und Arbeitgebern, die am EU-Talentpool teilnehmen, ***können*** die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools zusätzliche Unterstützung ***leisten und*** registrierte ***Arbeitsuchende*** aus Drittstaaten und Arbeitgeber, die am EU-Talentpool teilnehmen, nach der Einstellung ***unterstützen***, insbesondere in Bezug auf:

Or. en

Änderungsantrag 675
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***konkrete Informationen über*** nationale Einwanderungsverfahren zur Erlangung von Visa und Aufenthaltstiteln zu Arbeitszwecken im Anschluss an das Auswahlverfahren;	a) nationale Einwanderungsverfahren zur Erlangung von Visa und Aufenthaltstiteln zu Arbeitszwecken im Anschluss an das Auswahlverfahren;

Or. en

Änderungsantrag 676
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) spezifische Anleitungen und Informationen zu Verfahren zur	***entfällt***

Familienzusammenführung und zu den Rechten von Familienangehörigen;

Or. sv

Änderungsantrag 677
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) spezifische Anleitungen und Informationen zu Verfahren zur Familienzusammenführung und zu den Rechten von Familienangehörigen;	b) spezifische Anleitungen und Informationen zu Verfahren zur Familienzusammenführung und zu den Rechten ***und Pflichten*** von Familienangehörigen;

Or. fr

Änderungsantrag 678
Tom Vandendriessche, Petra Steger, Jaroslav Bžoch, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***spezifische Anleitungen und*** Informationen zu Verfahren zur Familienzusammenführung und zu den Rechten von Familienangehörigen;	b) Informationen zu Verfahren zur Familienzusammenführung und zu den Rechten von Familienangehörigen;

Or. en

Änderungsantrag 679
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***spezifische Anleitungen und Informationen zu*** Verfahren zur Familienzusammenführung und ***zu den Rechten*** von Familienangehörigen;	b) Verfahren zur Familienzusammenführung und ***die Rechte und Pflichten*** von Familienangehörigen;

Or. en

Änderungsantrag 680
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) konkrete Informationen über die Rechte und Pflichten von Drittstaatsangehörigen, einschließlich Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheitsversorgung, Bildung, Wohnraum, Anerkennung von Qualifikationen und Beschwerdeverfahren gemäß Artikel 18;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 681
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) konkrete Informationen über die Rechte und Pflichten von Drittstaatsangehörigen, einschließlich Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheitsversorgung, Bildung, Wohnraum, Anerkennung von Qualifikationen ***und*** Beschwerdeverfahren gemäß Artikel 18;	c) konkrete Informationen über die Rechte und Pflichten von Drittstaatsangehörigen, einschließlich ***Arbeitsbedingungen,*** Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheitsversorgung, Bildung, Wohnraum, Anerkennung von ***Kompetenzen und*** Qualifikationen ***sowie die*** Beschwerdeverfahren ***und den Rechtsbehelfsmechanismus*** gemäß

Artikel 18;

Or. en

Änderungsantrag 682
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) konkrete Informationen über die ***Rechte und*** Pflichten von Drittstaatsangehörigen***, einschließlich Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheitsversorgung, Bildung, Wohnraum, Anerkennung von Qualifikationen und Beschwerdeverfahren gemäß Artikel 18***;	c) konkrete Informationen über die Pflichten von Drittstaatsangehörigen;

Or. sv

Änderungsantrag 683
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***konkrete Informationen über*** die Rechte und Pflichten von Drittstaatsangehörigen, einschließlich Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheitsversorgung, Bildung, Wohnraum, Anerkennung von Qualifikationen und Beschwerdeverfahren gemäß Artikel 18;	c) die Rechte und Pflichten von Drittstaatsangehörigen, einschließlich ***die Einhaltung und Achtung nationaler Rechtsvorschriften,*** Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheitsversorgung, Bildung, Wohnraum, Anerkennung von Qualifikationen und Beschwerdeverfahren gemäß Artikel 18;

Or. en

Änderungsantrag 684

Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) auf nationaler Ebene verfügbare Informationen zur Erleichterung der Integration von Drittstaatsangehörigen im Aufnahmemitgliedstaat, beispielsweise Sprachkurse, berufliche Aus- und Weiterbildung sowie andere Integrationsmaßnahmen;	***entfällt***

Or. sv

Änderungsantrag 685
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***auf nationaler Ebene verfügbare Informationen zur Erleichterung der Integration von Drittstaatsangehörigen*** im Aufnahmemitgliedstaat, beispielsweise Sprachkurse, berufliche Aus- und Weiterbildung sowie andere Integrationsmaßnahmen;	d) ***Integrationsmaßnahmen*** im Aufnahmemitgliedstaat, beispielsweise Sprachkurse, berufliche Aus- und Weiterbildung sowie andere Integrationsmaßnahmen;

Or. en

Änderungsantrag 686
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) soweit verfügbar, die Kontaktdaten von Organisationen, die	e) soweit verfügbar, die Kontaktdaten von Organisationen, die

Drittstaatsangehörige nach der Einstellung unterstützen.	Drittstaatsangehörige nach der Einstellung unterstützen ***und betreuen, beispielsweise von Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und Handelskammern***.

Or. en

Änderungsantrag 687
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***soweit verfügbar,*** die Kontaktdaten von Organisationen, die Drittstaatsangehörige nach der Einstellung unterstützen.	e) die Kontaktdaten von Organisationen***, einschließlich Gewerkschaften***, die Drittstaatsangehörige nach der Einstellung unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 688
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***soweit verfügbar,*** die Kontaktdaten von Organisationen, die Drittstaatsangehörige nach der Einstellung unterstützen.	e) die Kontaktdaten von Organisationen, die Drittstaatsangehörige nach der Einstellung unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 689
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***soweit verfügbar,*** die Kontaktdaten von Organisationen, die Drittstaatsangehörige nach der Einstellung unterstützen.	e) die Kontaktdaten von Organisationen, die Drittstaatsangehörige nach der Einstellung unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 690
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Hilde Vautmans, Irena Joveva, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Informationen für Drittstaatsangehörige über den legalen Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder beim Übergang zwischen Beschäftigungsverhältnissen auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2024/1233 oder nationaler Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse sowie Informationen über die Unterstützung, die Drittstaatsangehörigen bei der Rückkehr in ihr Heimatland zur Verfügung steht, einschließlich der Unterstützung bei der Reintegration im Rahmen von Fachkräftepartnerschaften mit Entwicklungsländern;

Or. en

Änderungsantrag 691
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) gegebenenfalls Informationen über Möglichkeiten zur Entwicklung von Fertigkeiten und Kompetenzen sowie über Bildungs- und Berufsbildungsangebote im Rahmen von Programmen der Entwicklungszusammenarbeit.

Or. en

Änderungsantrag 692
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Gegebenenfalls richten die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools Informations-, Beratungs- und Unterstützungsanfragen an andere zuständige nationale Behörden und gegebenenfalls andere geeignete Stellen auf nationaler Ebene, die die Integration von Drittstaatsangehörigen in den Arbeitsmarkt unterstützen.	***entfällt***

Or. sv

Änderungsantrag 693
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Das Sekretariat des EU-Talentpools führt in Zusammenarbeit mit der Lenkungsgruppe gezielte Sensibilisierungskampagnen für Arbeitgeber, insbesondere KMU, durch, um das Verständnis und damit die

Nutzung des EU-Talentpools in der Öffentlichkeit zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 694
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Das Sekretariat des EU-Talentpools führt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten online und offline Sensibilisierungskampagnen zur Förderung des EU-Talentpools auf nationaler Ebene und auf Unionsebene durch. Konkrete Maßnahmen werden außerdem auf Drittstaaten ausgerichtet, wobei der Schwerpunkt auf Hauptzielregionen liegt, etwa durch Partnerschaften mit EU-Delegationen und nationalen Botschaften.

Or. en

Änderungsantrag 695
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erleichterung von Beschwerden	Erleichterung von Beschwerden ***gegen teilnehmende Arbeitgeber und Vermittler***

Or. en

Änderungsantrag 696
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erleichterung von Beschwerden	Erleichterung von Beschwerden ***und Rechtsbehelfen***

Or. en

Änderungsantrag 697
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erleichterung von Beschwerden	Erleichterung von Beschwerden ***und Rechtsbehelfen***

Or. en

Änderungsantrag 698
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es wirksame Mechanismen gibt, über die registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten Beschwerden einreichen können, wenn die am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber gegen die in Artikel 13 Absatz 3 festgelegten Pflichten und Bedingungen verstoßen.	(1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es ***zugängliche, fristgerechte und*** wirksame Mechanismen gibt, über die registrierte Arbeitsuchende ***und Arbeitnehmer*** aus Drittstaaten ***direkt durch Dritte, die gemäß den im jeweiligen nationalen Recht verankerten Kriterien ein rechtmäßiges Interesse daran haben, für die Einhaltung dieser Verordnung zu sorgen, oder durch eine zuständige Behörde des teilnehmenden Mitgliedstaats, sofern dies nach nationalem Recht vorgesehen ist,***

	Beschwerden einreichen können, wenn die am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber gegen die in Artikel 13 Absatz 3 festgelegten Pflichten und Bedingungen ***oder andere einschlägige Bestimmungen*** verstoßen. ***Eingetragene Arbeitsuchende und Arbeitnehmer, die eine Beschwerde einreichen, sind vor Repressalien oder sonstigen nachteiligen Folgen einer Beschwerde zu schützen.***

Or. en

Änderungsantrag 699
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es wirksame Mechanismen gibt, über die registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten Beschwerden einreichen können, wenn die am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber gegen die in Artikel 13 Absatz 3 festgelegten Pflichten und Bedingungen verstoßen.	(1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es ***zugängliche,*** wirksame ***und zügig funktionierende*** Mechanismen gibt, über die registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten***, ihre Vertreter oder Sozialpartner*** Beschwerden einreichen können, wenn die am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber gegen die in Artikel 13 Absatz 3 festgelegten Pflichten und Bedingungen verstoßen. ***Der Beschwerdeführer ist vor Repressalien oder sonstigen nachteiligen Folgen einer Beschwerde zu schützen.***

Or. en

Änderungsantrag 700
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Die ***teilnehmenden*** Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es wirksame Mechanismen gibt, über die registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten Beschwerden einreichen können, wenn die am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber gegen die in Artikel 13 Absatz 3 festgelegten Pflichten und Bedingungen verstoßen.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es ***zugängliche, faire, geschlechtergerechte und*** wirksame Mechanismen gibt, über die registrierte Arbeitsuchende ***und Arbeitnehmer*** aus Drittstaaten***, die über den Talentpool eingestellt wurden,*** Beschwerden einreichen können, wenn die am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber ***und Vermittler*** gegen die in Artikel 13 Absatz 3 festgelegten Pflichten und Bedingungen verstoßen.

Or. en

Änderungsantrag 701
Nikolaos Anadiotis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es wirksame Mechanismen gibt, über die registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten Beschwerden einreichen können, wenn die am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber gegen die in Artikel 13 Absatz 3 festgelegten Pflichten und Bedingungen verstoßen.	(1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es wirksame Mechanismen gibt, über die registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten Beschwerden einreichen können, wenn die am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber ***nach dem anwendbaren nationalen Recht*** gegen die in Artikel 13 Absatz 3 festgelegten Pflichten und Bedingungen verstoßen.

Or. el

Änderungsantrag 702
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten	(1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten

stellen sicher, dass es wirksame Mechanismen gibt, über die registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten Beschwerden einreichen können, wenn ***die am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber*** gegen die ***in Artikel 13 Absatz 3 festgelegten Pflichten und Bedingungen*** verstoßen.	stellen sicher, dass es wirksame Mechanismen gibt, über die registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten ***und Arbeitgeber*** Beschwerden einreichen können, wenn gegen die ***Pflichten und Bedingungen, unter denen die Einstellung erfolgte,*** verstoßen ***wird***.

Or. en

Änderungsantrag 703
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die IT-Plattform des EU-Talentpools bietet registrierten Arbeitsuchenden einen direkt zugänglichen Mechanismus für Beschwerden gegen rechtswidrige Einstellungsverfahren und missbräuchliche Beschäftigungspraktiken. Sobald eine Beschwerde eingeht, befasst die nationale Kontaktstelle die zuständigen nationalen Behörden mit ihrer Untersuchung.

Or. en

Änderungsantrag 704
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten erteilen im Einzelfall gemäß den in ihrem nationalen Recht festgelegten Kriterien eine befristete Erlaubnis für Arbeitskräfte

aus Drittstaaten, wenn bei den betreffenden Personen gegen ihre Rechte gemäß Artikel 13 Absatz 3 verstoßen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 705
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Wird im Zuge der Untersuchung durch die zuständigen nationalen Behörden festgestellt, dass missbräuchliche Praktiken oder ein Verstoß gegen die Bedingungen und Pflichten gemäß Artikel 13 Absatz 3 vorliegen, so werden der Arbeitgeber oder Vermittler und alle verbundenen Stellenangebote umgehend von der IT-Plattform des EU-Talentpools entfernt. Während der Untersuchung durch die nationalen Behörden werden der Zugang des Arbeitgebers oder Vermittlers zum Talentpool und die Veröffentlichung aller verbundenen Stellenangebote im Talentpool ausgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 706
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die Mitgliedstaaten sehen Sanktionen gegen Arbeitgeber vor, die ihren Verpflichtungen gemäß den

	einschlägigen Rechtsvorschriften auf Unionsebene und auf nationaler Ebene nicht nachgekommen sind. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Or. en

Änderungsantrag 707
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten machen Informationen über die verfügbaren Rechtsbehelfsmechanismen leicht zugänglich.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 708
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten machen Informationen über die verfügbaren Rechtsbehelfsmechanismen leicht zugänglich.	(2) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten machen Informationen über die verfügbaren Rechtsbehelfsmechanismen leicht zugänglich***, und zwar in einer Sprache, die der Drittstaatsangehörige verstehen kann oder von der nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass er sie versteht***.

Or. en

Änderungsantrag 709

Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools setzen den Zugang eines am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgebers zur IT-Plattform des EU-Talentpools aus und entfernen die Stellenangebote dieses Arbeitgebers von der IT-Plattform des EU-Talentpools, sobald sie von einem Verstoß dieses Arbeitgebers gegen die in Artikel 13 Absatz 3 festgelegten Pflichten und Bedingungen in Kenntnis gesetzt werden. Ferner übermitteln die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools Informationen über entsprechende Verstöße und die ergriffenen einschlägigen Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 710
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 19	***entfällt***
Beschleunigte Einwanderungsverfahren	
(1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können beschließen, beschleunigte Einwanderungsverfahren einzuführen, um eine schnellere Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten zu ermöglichen, die für eine offene Stelle im EU-Talentpool ausgewählt wurden.	

(2) Das Verfahren nach Absatz 1 kann Folgendes umfassen:

a) den Erhalt von Visa und Aufenthaltstiteln zu Arbeitszwecken;

b) die Ausnahme von dem Grundsatz der Bevorzugung von Unionsbürgern bei Stellenangeboten, die auf die IT-Plattform des EU-Talentpools übertragen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 711
Johan Danielsson, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 19	***entfällt***
Beschleunigte Einwanderungsverfahren	
(1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können beschließen, beschleunigte Einwanderungsverfahren einzuführen, um eine schnellere Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten zu ermöglichen, die für eine offene Stelle im EU-Talentpool ausgewählt wurden.	
(2) Das Verfahren nach Absatz 1 kann Folgendes umfassen:	
a) den Erhalt von Visa und Aufenthaltstiteln zu Arbeitszwecken;	
b) die Ausnahme von dem Grundsatz der Bevorzugung von Unionsbürgern bei Stellenangeboten, die auf die IT-Plattform des EU-Talentpools übertragen werden.	

Or. en

Änderungsantrag 712
Tom Vandendriessche, Petra Steger, Jaroslav Bžoch, Fabrice Leggeri, António Tânger

Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschleunigte Einwanderungsverfahren	Einwanderungsverfahren

Or. en

Änderungsantrag 713
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können ***beschließen, beschleunigte Einwanderungsverfahren einzuführen, um eine schnellere Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten zu ermöglichen, die für eine offene Stelle im EU-Talentpool ausgewählt wurden***.	(1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können ***frei darüber entscheiden, wie sie Arbeitsuchenden Genehmigungen erteilen, wobei folgende Ausnahmen gelten: Drittstaatsangehörige, die über den EU-Talentpool eine Beschäftigung erhalten haben, dürfen nicht länger als drei Jahre, nachdem ihnen über den EU-Talentpool die Einreise erlaubt wurde, in der EU verbleiben und haben danach innerhalb von fünf Jahren nicht das Recht, zurückzukehren; sie haben kein Recht auf Daueraufenthalt in der EU und haben kein Recht auf Familienzusammenführung in der EU***.

Or. sv

Änderungsantrag 714
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können beschließen, beschleunigte Einwanderungsverfahren einzuführen, um eine schnellere Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten zu ermöglichen, die für eine offene Stelle im EU-Talentpool ausgewählt wurden.	(1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können beschließen, beschleunigte Einwanderungsverfahren einzuführen, um eine schnellere Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten zu ermöglichen, die für eine offene Stelle im EU-Talentpool ausgewählt wurden. ***Beschleunigte Einwanderungsverfahren gelten unbeschadet der Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach nationalem Recht.***

Or. en

Änderungsantrag 715
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können beschließen, beschleunigte Einwanderungsverfahren einzuführen, um eine schnellere Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten zu ermöglichen, die für eine offene Stelle im EU-Talentpool ausgewählt wurden.	(1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können ***im Einzelfall*** beschließen, beschleunigte Einwanderungsverfahren einzuführen, um eine schnellere Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten zu ermöglichen, die für eine offene Stelle im EU-Talentpool ausgewählt wurden. ***Andere teilnehmende Mitgliedstaaten sind weder verpflichtet, dies ebenfalls zu tun, noch wird dies von ihnen erwartet.***

Or. en

Änderungsantrag 716
Nikolaos Anadiotis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten	(1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten

können beschließen, ***beschleunigte Einwanderungsverfahren einzuführen, um eine schnellere Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten zu ermöglichen, die für eine offene Stelle im EU-Talentpool ausgewählt wurden***.	können beschließen, ***Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Arbeitsuchende aus Drittstaaten nur dann einen Arbeitsplatz finden, wenn ein nachgewiesener und gerechtfertigter dringender Grund vorliegt und dies im Einklang mit den spezifischen sozialen, wirtschaftlichen, beschäftigungspolitischen Bedürfnissen und Besonderheiten des jeweiligen Mitgliedstaats steht***.

Or. el

Änderungsantrag 717
Tom Vandendriessche, Petra Steger, Jaroslav Bžoch, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können beschließen, beschleunigte Einwanderungsverfahren einzuführen, um eine schnellere*** Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten zu ermöglichen, die für eine offene Stelle im EU-Talentpool ausgewählt wurden.	(1) ***Jeder teilnehmende Mitgliedstaat kann die Einwanderungsverfahren einführen, die in seinem jeweiligen nationalen Recht vorgesehen sind, um die*** Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten zu ermöglichen, die für eine offene Stelle im EU-Talentpool ausgewählt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 718
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ***teilnehmenden Mitgliedstaaten können beschließen, beschleunigte*** Einwanderungsverfahren ***einzuführen***, um	(1) Die ***Mitgliedstaaten bewerten die Möglichkeit der Einführung beschleunigter*** Einwanderungsverfahren,

eine schnellere Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten zu ermöglichen, die für eine offene Stelle im EU-Talentpool ausgewählt wurden.	um eine schnellere Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten zu ermöglichen, die für eine offene Stelle im EU-Talentpool ausgewählt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 719
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten ***können beschließen,*** beschleunigte Einwanderungsverfahren ***einzuführen***, um eine schnellere Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten zu ermöglichen, die für eine offene Stelle im EU-Talentpool ausgewählt wurden.	(1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten ***führen*** beschleunigte Einwanderungsverfahren ***ein***, um eine schnellere Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten zu ermöglichen, die für eine offene Stelle im EU-Talentpool ausgewählt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 720
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten ***können beschließen,*** beschleunigte Einwanderungsverfahren ***einzuführen***, um eine schnellere Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten zu ermöglichen, die für eine offene Stelle im EU-Talentpool ausgewählt wurden.	(1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten ***führen*** beschleunigte Einwanderungsverfahren ***ein***, um eine schnellere Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten zu ermöglichen, die für eine offene Stelle im EU-Talentpool ausgewählt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 721
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Verfahren nach Absatz 1 ***kann*** Folgendes ***umfassen***:	(2) Das Verfahren nach Absatz 1 ***umfasst*** Folgendes:
	a) die Nichtanwendung der Arbeitsmarktprüfung für Stellenangebote, die auf der Plattform des EU-Talentpools veröffentlicht werden;
	b) die Anerkennung der Qualifikationen und Kompetenzen Arbeitsuchender aus Drittstaaten, wenn diese Kompetenzen der Arbeitsuchenden im Rahmen einer EU-Fachkräftepartnerschaft oder einem nationalen Rahmen entwickelt oder validiert und mit einem Fachkräftepartnerschaftspass zertifiziert wurden.

Or. en

Änderungsantrag 722
Tom Vandendriessche, Petra Steger, Jaroslav Bžoch, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Das Verfahren nach*** Absatz 1 ***kann Folgendes*** umfassen:	(2) ***Die in*** Absatz 1 ***genannten Verfahren*** umfassen ***Folgendes***:

Or. en

Änderungsantrag 723
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Verfahren nach Absatz 1 ***kann*** Folgendes ***umfassen***:	(2) Das Verfahren nach Absatz 1 ***umfasst*** Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 724
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Erhalt von Visa und Aufenthaltstiteln zu Arbeitszwecken;	a) den Erhalt von Visa und Aufenthaltstiteln zu Arbeitszwecken; ***ein für einen Mitgliedstaat erteiltes Visum verleiht dieser Art von befristet Beschäftigten aus Drittländern, die über den Talentpool in die EU eingereist sind, kein Recht auf Freizügigkeit innerhalb des Schengen-Raums;***

Or. sv

Änderungsantrag 725
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***den Erhalt von Visa und Aufenthaltstiteln zu Arbeitszwecken;***	a) ***Das Verfahren nach Absatz 1 kann auch Folgendes umfassen:*** ***a) den Erhalt von Visa und Aufenthaltstiteln zu Arbeitszwecken;***

Or. en

Änderungsantrag 726
Tom Vandendriessche, Petra Steger, Jaroslav Bžoch, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Erhalt von Visa und Aufenthaltstiteln zu Arbeitszwecken;	a) den Erhalt von Visa und ***nationalen*** Aufenthaltstiteln zu Arbeitszwecken;

Or. en

Änderungsantrag 727
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Ausnahme von dem Grundsatz der Bevorzugung von Unionsbürgern bei Stellenangeboten, die auf die IT-Plattform des EU-Talentpools übertragen werden.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Im Einklang mit den Ausführungen in den Erwägungsgründen 5 und 23 ist der EU-Talentpool als letztes Mittel in Betracht zu ziehen, das zum Einsatz kommt, wenn Arbeitgeber keinen Bewerber mit Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats für die Stelle rekrutieren können.

Änderungsantrag 728
Nikolaos Anadiotis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Ausnahme von dem Grundsatz der Bevorzugung von Unionsbürgern bei Stellenangeboten, die auf die IT-Plattform	***entfällt***

des EU-Talentpools übertragen werden.

Or. el

Änderungsantrag 729
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Ausnahme von dem Grundsatz der Bevorzugung von Unionsbürgern bei Stellenangeboten, die auf die IT-Plattform des EU-Talentpools übertragen werden.	***entfällt***

Or. fi

Änderungsantrag 730
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Ausnahme von dem Grundsatz der Bevorzugung von Unionsbürgern bei Stellenangeboten, die auf die IT-Plattform des EU-Talentpools übertragen werden.	***entfällt***

Or. sv

Änderungsantrag 731
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Ausnahme von dem Grundsatz	***entfällt***

der Bevorzugung von Unionsbürgern bei Stellenangeboten, die auf die IT-Plattform des EU-Talentpools übertragen werden.

Or. en

Änderungsantrag 732
Tom Vandendriessche, Petra Steger, Jaroslav Bžoch, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die ***Ausnahme von dem Grundsatz der Bevorzugung von Unionsbürgern bei Stellenangeboten, die auf die IT-Plattform des EU-Talentpools übertragen werden***.	b) die ***erforderlichen Sicherheitsprüfungen nach nationalem Recht und gemäß einschlägigen EU-Datenbanken, einschließlich des Schengener Informationssystems***.

Or. en

Änderungsantrag 733
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Hilde Vautmans, Irena Joveva, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Wird das beschleunigte Einwanderungsverfahren nicht angewandt, so stellen die Mitgliedstaaten Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Richtlinie (EU) 2024/1233 aus, um ein reibungsloses und harmonisiertes Einwanderungsverfahren sicherzustellen und die Flexibilität auf dem europäischen Arbeitsmarkt zu steigern.

Or. en

Änderungsantrag 734
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 19a
	Gebühren
	1. Dienstleistungen für Arbeitsuchende, teilnehmende Arbeitgeber und Vermittler gemäß den Artikeln 12, 13, 15a (neu), 16, 17, 18 und 19 sind kostenlos.
	2. Für zusätzliche Dienstleistungen überprüfter Dritter für teilnehmende Arbeitgeber und Vermittler kann eine vom Arbeitgeber oder Vermittler zahlbare Gebühr erhoben werden. Die Gebühr wird nur erhoben, wenn der Abgleich erfolgreich war, und die Einnahmen werden für den Ausgleich für zusätzliche Optionen und Dienstleistungen verwendet, die auf der IT-Plattform des EU-Talentpools bereitgestellt werden, etwa Abgleich-, Umschulungs- und Weiterbildungsdienste für Drittstaatsangehörige.
	(3) Die Gebühren dürfen nicht unverhältnismäßig oder übermäßig hoch sein.

Or. en

Änderungsantrag 735
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Überwachungstätigkeiten	Überwachungstätigkeiten ***und Rückmeldung***

Or. en

Änderungsantrag 736
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Leistung des EU-Talentpools wird vom Sekretariat des EU-Talentpools gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e regelmäßig überwacht. Insbesondere werden Daten zu folgenden Punkten erfasst:	(1) Die Leistung des EU-Talentpools wird vom Sekretariat des EU-Talentpools gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e regelmäßig überwacht***, und wichtige Erkenntnisse werden regelmäßig der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools gemeldet***. Insbesondere werden Daten zu folgenden Punkten erfasst:

Or. en

Änderungsantrag 737
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Leistung des EU-Talentpools wird vom Sekretariat des EU-Talentpools gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e regelmäßig überwacht. Insbesondere werden Daten zu folgenden Punkten erfasst:	(1) Die Leistung des EU-Talentpools wird vom Sekretariat des EU-Talentpools gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e regelmäßig überwacht. Insbesondere werden Daten ***auf freiwilliger Basis und in anonymer Form*** zu folgenden Punkten erfasst:

Or. en

Änderungsantrag 738
Lena Düpont, Tomas Tobé, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Leistung des EU-Talentpools ***wird*** vom Sekretariat des EU-Talentpools gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e regelmäßig überwacht. Insbesondere werden Daten zu folgenden Punkten erfasst:	(1) Die Leistung ***und die Kostenwirksamkeit*** des EU-Talentpools ***werden*** vom Sekretariat des EU-Talentpools gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e regelmäßig überwacht. Insbesondere werden Daten zu folgenden Punkten erfasst:

Or. en

Änderungsantrag 739
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Leistung des EU-Talentpools ***wird*** vom Sekretariat des EU-Talentpools gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e regelmäßig überwacht. Insbesondere werden Daten zu folgenden Punkten erfasst:	(1) Die Leistung ***und die Kostenwirksamkeit*** des EU-Talentpools ***werden*** vom Sekretariat des EU-Talentpools gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e regelmäßig überwacht. Insbesondere werden Daten zu folgenden Punkten erfasst:

Or. en

Änderungsantrag 740
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Leistung des EU-Talentpools wird ***vom Sekretariat des EU-Talentpools gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e regelmäßig überwacht***. Insbesondere werden Daten zu folgenden Punkten	(1) Die Leistung des EU-Talentpools wird ***von der Kommission regelmäßig überwacht und den Medien und dem Europäischen Parlament gemeldet***. Insbesondere werden Daten zu folgenden

erfasst:	Punkten erfasst:

Or. sv

Änderungsantrag 741
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Anzahl und Art der Stellenangebote, die auf die IT-Plattform des EU-Talentpools übertragen wurden;	b) Anzahl ***der Arbeitgeber und Vermittler, die auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registriert sind, und Anzahl*** und Art der Stellenangebote, die auf die IT-Plattform des EU-Talentpools übertragen wurden;

Or. en

Änderungsantrag 742
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Anzahl und Art der Einstellungen, die durch die IT-Plattform des EU-Talentpools ermöglicht wurden;	d) Anzahl und Art der Einstellungen ***und Abgleiche***, die durch die IT-Plattform des EU-Talentpools ermöglicht wurden;

Or. en

Änderungsantrag 743
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

da) Anzahl der über den EU-Talentpool erleichterten Auswahlverfahren, die nicht zu einer Einstellung führten, und den Grund für die Beendigung des Einstellungsverfahrens;

Or. en

Änderungsantrag 744
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Anzahl und Art der ausgestellten Genehmigungen für Arbeitsuchende aus Drittstaaten, die über den EU-Talentpool eingestellt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 745
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Anzahl der ausgestellten EU-Fachkräftepartnerschaftspässe;	e) Anzahl der ausgestellten EU-Fachkräftepartnerschaftspässe***, Anzahl der Betrugsfälle, Anzahl der falsch ausgestellten Genehmigungen, alle Fälle von Betrug im Zusammenhang mit Qualifikationen für angeblich besuchte Schulungen sowie Fälle, in denen Personen einfach verschwinden und in einen illegalen Status übergehen***;

Or. sv

Änderungsantrag 746
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Anzahl der im Rahmen der Fachkräftepartnerschaften über den EU-Talentpool ermöglichten Einstellungen***.***	f) Anzahl der im Rahmen der Fachkräftepartnerschaften ***oder der nationalen Rahmen für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem Drittstaat*** über den EU-Talentpool ermöglichten Einstellungen***;***

Or. en

Änderungsantrag 747
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(fa) Anzahl der Arbeitgeber, deren Zugang zur IT-Plattform des EU-Talentpools aufgrund eines Verstoßes gegen die in Artikel 13 Absatz 3 festgelegten Pflichten und Bedingungen ausgesetzt wurde, und eine öffentliche Liste dieser Arbeitgeber.

Or. en

Änderungsantrag 748
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(fa) Zahl und Art der registrierten Arbeitsuchenden und Einstellungen aus

Entwicklungsländern, um die Auswirkungen der Verordnung auf die Entwicklungsländer anhand klarer Indikatoren auf der Grundlage der Nachhaltigkeitsziele zu überwachen;

Or. en

Änderungsantrag 749
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(fa) Anzahl der gegen registrierte Arbeitgeber eingereichten Beschwerden;

Or. en

Änderungsantrag 750
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(fa) aktuelle Daten zu Mangelbranchen;

Or. en

Änderungsantrag 751
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(fb) Rückmeldung von registrierten

Arbeitgebern, Vermittlern und Arbeitsuchenden zu ihrem Benutzererlebnis und zum Einstellungsprozess mit der IT-Plattform des EU-Talentpools;

Or. en

Änderungsantrag 752
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(fb) Anzahl der aufgrund von Verstößen aus dem EU-Talentpool entfernten registrierten Arbeitgeber;

Or. en

Änderungsantrag 753
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe f c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(fc) Einstellungserfahrung für registrierte Arbeitsuchende und Arbeitnehmer aus Drittstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 754
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Das Sekretariat des EU-Talentpools gibt in Zusammenarbeit mit den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools anonyme Umfragen an Arbeitgeber und Arbeitsuchende heraus, damit diese die Eignung des Abgleichmechanismus, die Zahl der durch den EU-Talentpool vermittelten Einstellungen, die allgemeine Zufriedenheit mit den Informationen und der Unterstützung, die während des Verfahrens bereitgestellt bzw. angeboten werden, sowie die Zugänglichkeit der Plattform bewerten.

Or. en

Änderungsantrag 755
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Unter Berücksichtigung der gemäß diesem Kapitel eingeholten Informationen legt die Lenkungsgruppe des EU-Talentpools in Zusammenarbeit mit den nationalen Kontaktstellen alle zwei Jahre dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Tätigkeit des EU-Talentpools vor.

Or. en

Änderungsantrag 756
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Das Sekretariat des EU-Talentpools leitet eine umfassende Vermarktungskampagne und Öffnungspolitik in Drittstaaten in die Wege, damit der EU-Talentpool weltweit als Marke etabliert wird.

Or. en

Änderungsantrag 757
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die statistisch aggregierten Daten, die im EU-Talentpool erhoben werden, sind öffentlich zugänglich, ohne dass die personenbezogenen Informationen des Profils oder Stellenangebots preisgegeben werden.

Or. en

Änderungsantrag 758
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Das Sekretariat des EU-Talentpools pflegt die Datenbank auf der IT-Plattform des EU-Talentpools und verbessert fortlaufend die Funktionsweise der Plattform. Veraltete Stellenangebote und Profile von Arbeitsuchenden, die erfolgreich eine Stelle gefunden oder darum ersucht haben, von der IT-

Plattform des EU-Talentpools entfernt zu werden, werden möglichst umgehend entfernt.

Or. en

Änderungsantrag 759
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 21	***entfällt***
Ausübung der Befugnisübertragung	
(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.	
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 14 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.	
(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 14 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im	

Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 14 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. fi

Änderungsantrag 760
Tom Vandendriessche, Petra Steger, Jaroslav Bžoch, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 21	***entfällt***
Ausübung der Befugnisübertragung	
(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.	
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 14 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.	
(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 14 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	
(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.	
(5) Sobald die Kommission einen	

delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 14 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 761
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.	***entfällt***

Or. sv